

WERKSTATTSTRUKTUREN AUFGRUND ANTIKER SCHRIFTQUELLEN

PAPYRI MIT TÖPFER-PACHTVERTRÄGEN

Die wichtigsten schriftlichen Informationsquellen zu den Arbeitsverhältnissen der römischen Töpfer sind die ägyptischen Papyri-Funde, die Pachtverträge dokumentieren³²⁶. Die Inhalte dieser Quellen können in einer Tabelle zusammengefaßt wiedergegeben werden (Beilage XIV; Beilage XV).

Die tragende Säule der römischen Wirtschaft war das Pachtsystem. Es läßt sich nicht nur sehr genau in Ägypten, sondern auch in vielen anderen römischen Provinzen bis vor die Tore Roms nachverfolgen. Die Pachtwirtschaft war, auch in Ägypten, stark mit dem römischen Rechtsdenken verbunden. Es fand in allen römischen Provinzen Eingang. Dies führte – vor allem im 2. und 3. Jh. n. Chr. – zu einer sehr feingegliederten Vertragsgestaltung im ganzen Römischen Imperium.

Während im römischen Ägypten mit Hilfe sogenannter Staatsmonopole Konzessionen für wichtige Produktionsbereiche wie die Öl- und Papyrusherstellung verpachtet wurden, sind Töpfertätigkeiten in der Regel der Privatwirtschaft zugeordnet gewesen³²⁷.

VERTRAGSKRITERIEN IN DEN PAPYRI

Die Verträge, mit denen die Herstellung von Keramik festgelegt wurde, kannten offenbar viele Varianten und lassen sich nicht einfach in Kategorien unterteilen. So gibt es einige einfache Quittungen, mit denen Töpfer Zahlungen bestätigen. Diese Töpfer hatten demnach Gefäße im Auftrag hergestellt und geliefert³²⁸. Der Unterschied zwischen dieser Form des Lieferungskaufes und einem Pachtvertrag ist oft nicht deutlich erkennbar. Es ist denkbar, daß eine ursprünglich als Lieferungskauf gefaßte Bestellung nach einer Erweiterung des Auftrags in ein Arbeitsverhältnis mündete³²⁹. Die moderne Unterscheidung zwischen der reinen Gebrauchsüberlassung (Miete), verbunden mit dem Recht der Fruchtzielung (Pacht), war dem griechischen Recht fremd. Das römische Recht hingegen machte hier einen Unterschied³³⁰. Eine strikte Unterteilung der nur allgemein als *μισθωσις τῶν ἔργων* zusammenzufassenden Pachtverträge (etwa in Dienst- und Werkverträge, wobei ein Werkvertrag auf den Erfolg einer Arbeit hinauszielt) läßt sich nicht durchführen.

Die generelle Frage aber, welches Recht (einheimisches, peregrines, griechisches oder römisches) nun im römischen Ägypten zu welchem Zeitpunkt und an welchen Orten angewandt wurde, ist bis jetzt

³²⁶ Vgl. Cockle 1981; Hengstl 1983; Strobel 1987; 1992; Jördens 1990. Vgl. zur Topographie der Hauptfundstellen der Papyri: Krüger 1990. Auf die Bedeutung der ägyptischen Papyri für die Sigillata-Töpfereien wurde von Strobel 1987 erstmals hingewiesen. 1991 wurde dieses Thema in Zusammenhang mit den Reliefsigillaten aus La Graufesenque nochmals aufgegriffen (Haalebos / Mees / Polak 1991, 81). Dies scheint der Rezensentin von Mees 1995 nicht bekannt gewesen zu sein (Huld-Zetsche 1997, 793).

³²⁷ Reil 1913, 15f.

³²⁸ z. B.: P. Oxy. 46.1913 (s. S. 372), P. Oxy. 41.2996 (s. S. 373), P. Oxy. 49.3519 (s. S. 373), CPR 04.034 (s. S. 364), CPR 04.035 (s. S. 364), P. Mich. 5.241 (s. S. 371).

³²⁹ Jördens 1990, 180.

³³⁰ Müller 1985, 31.

ungeklärt und würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die althistorische sowie papyrologische Forschung geht heutzutage davon aus, daß die ägyptischen Verträge generell sehr vielfältig gestaltet waren und keineswegs in vereinfachte Rechtskategorien einteilbar sind³³¹. Im nachfolgenden werden einige Facetten dieser Verträge beleuchtet. Die verschiedenen Kriterien zur Keramikherstellung innerhalb der Vertragsgestaltung der ägyptischen Keramikproduktion werden in Tab. 41 zusammengefaßt. Diese basieren auf den in Tab. 42 aufgelisteten Papyri, wobei die Einzelnachweise in Beilage XIV bzw. chronologisch geordnet in Beilage XV nachzulesen sind.

Kriterien	Anzahl der Angaben
<i>Handelnde Personen</i>	
Sozialer Status des Töpfers	4
Name des Töpferei-Inhabers/Auftraggebers	32
Agent/Aufseher als Zwischenperson	13
<i>Geographie</i>	
Ort und Gau der Töpferei/des Verpächters	32
<i>Eigentumsverhältnisse</i>	
Mehrfach-Eigentum der Töpferei	9
Eigentümer/Verpächter-Wechsel	5
Töpferei zu Landgut/Kirche gehörend	14
Töpferei auf öffentlichem Land	1
<i>Sicherheiten</i>	
Bürgschaft von 3. Person	1
Pfand/Haftung als Sicherheit	6
Zeugen	5
<i>Vertragsgestaltung</i>	
Wechsel von Töpfer auf Töpfer erkennbar/erwähnt	4
Vertragsverlängerung erkennbar	3
Teilverpachtung der Töpferei	7
<i>societas</i> von Töpfern	1
<i>Subunternehmer</i>	
Unterverpachtung	1
Töpfer stellt Personal ein	6
<i>Pachtzins</i>	
Töpfer zahlt Pacht/Lieferung mit Keramikprodukten	20
Töpfer zahlt Pacht mit Geld	4
<i>Zubehör</i>	
Töpfer bekommt Inventar gestellt	9
<i>Zahlungsarten</i>	
Töpfer bekommt Naturalien als Zusatzzahlung	4

³³¹ Vgl. Schubart 1918, 507; Tcherikover / Fuks 1957, Nr. 46.

Töpfer bekommt nur Naturalien als Zahlung	1
Töpfer bekommt Geld (in Raten) (als Vorschuß)	19
<i>Produktion</i>	
Keramik-Produktion für Ernte	6
Keramik-Produktion für Händler	1
Töpfer erzielt Überproduktion zur Selbstvermarktung	5
<i>Verpächter-Pflichten</i>	
Töpferei-Inhaber zahlt Steuer	1
Töpferei-Inhaber stellt Material (Ton, Holz, Pech) zur Verfügung	10
Töpferei-Inhaber bezahlt Reparaturen	1
<i>Verpächter-Rechte</i>	
Töpferei-Inhaber hat Forderungen aus altem Vertrag	2
Töpferei-Inhaber hat Option auf Mehrproduktion	1
<i>Datierung</i>	
Datierung des Vertrages	41
Anfangsmonat des Pachtvertrages	18
Schlußmonat des Pachtvertrages	16
Laufzeit des Vertrages	21

Tab. 41 Vertragskriterien in den ägyptischen Töpfer-Pachtverträgen.

Beleg	Übersetzung	Gau	Datierung
P. Lond. 7.2038	S. 370	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59500	S. 367	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Col. 4.88	S. 368	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 2.59271	S. 366	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59366 R = SB 03.06767	S. 366	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59481	S. 367	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
BGU 06.1282	S. 363	Arsinoites ?	1. Jh. v. Chr.
P. Mert. 2.076	S. 370	?	2. Jh. n. Chr.
P. Tebt. 2.0342	S. 377	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
P. Theon 09	S. 377	Oxyrhynchites	2. Jh. n. Chr.
P. Theon 12	S. 378	Oxyrhynchites	2. Jh. n. Chr.
P. Dura 126	S. 368	Dura Europos	3. Jh. n. Chr.
P. Mich. Inv. 347v	S. 371	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Münch. 3.75	S. 371	Arsinoites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 374	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 49.3519	S. 373	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	Hermopolites	4. Jh. n. Chr.
P. Lond. 5.1656	S. 370	Arsinoites	4. Jh. n. Chr.
SB 20.14300 = PSI 04.0300	S. 379	Oxyrhynchites	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 14.1754	S. 372	Oxyrhynchites	4./5. Jh. n. Chr.
CPR 10.039	S. 364	Herakleopolites	5. Jh. n. Chr.

P. Flor. 3.314	S. 369	Unbekannt	5. Jh. n. Chr.
P. Oslo inv. 1525	S. 372	Unbekannt	5. Jh. n. Chr.
SB 20.14712	S. 380	Hermopolites	5. Jh. n. Chr.
SB 01.04675	S. 378	Unbekannt	5./6. Jh. n. Chr.
BGU 12.2205	S. 364	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Lond. 3.0994	S. 369	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Prag. 1.046	S. 376	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Stras. 5.471b	S. 376	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	Antaiopolites	6. Jh. n. Chr.
SPP 08.927	S. 380	Unbekannt	6. Jh. n. Chr.
CPR 14.2	S. 365	Arsinoites	6./7. Jh. n. Chr.
BGU 02.0368	S. 362	Arsinoites	7. Jh. n. Chr.
CPR 04.034	S. 364	Unbekannt	7. Jh. n. Chr.
CPR 04.035	S. 364	Unbekannt	7. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 58.3942	S. 375	Oxyrhynchites	7. Jh. n. Chr.
SB 01.04488	S. 379	Arsinoites	7. Jh. n. Chr.

Tab. 42 Töpfer-Papyri zur Rekonstruktion von Vertragsformen. Mit Angaben zur Herkunft, Datierung und Übersetzung (siehe für die vollständige Aufschlüsselung der einzelnen Vertragskriterien Beilage XIV).

Im nachfolgenden werden diese Vertragskriterien (oder Kombinationen davon) in ihren Zusammenhängen besprochen.

Sozialer Status der Töpfer

Die Angaben in den Papyri über den sozialen Status der Töpfer geben ein breites Spektrum wieder: Claudianus war „Hausangestellter“ oder „Sklave“³³², während Sarapion³³³ offenbar römischer Bürger war. Vor allem der Fall des Claudianus ist umstritten, denn die für ihn verwendete Bezeichnung ἴδιος kann keineswegs automatisch als „Sklave“ übersetzt werden, weil in den Papyri Personen mit dieser Bezeichnung belegt sind, die sich eindeutig als freie Personen verhalten³³⁴. Der etwas neutralere Begriff „Hausangestellter“ scheint in Anbetracht des in diesem Papyrus verwendeten Ausdrucks διαφέρων τῷ κυρίῳ (= „abhängig von dem Herrn“) in diesem Falle eine eher angemessene Übersetzung zu sein³³⁵. Um die Frage zu klären, wie wahrscheinlich es ist, daß es sich beim Töpfer Claudianus um einen Sklaven im klassischen Sinne handelt, wurde das generelle Vorkommen von berufstätigen Sklaven in den Papyri in Histogrammen zusammengestellt. Dabei sollte vorweggenommen werden, daß die oft verwendeten Begriffe παῖς bzw. παιδάριον manchmal begrifflich schwer von eindeutigeren Bezeichnungen wie δούλος zu trennen sind³³⁶.

Im Gesamtbestand der 2899 erfaßten Papyri aus dem Oxyrhynchites ist die Erwähnung von berufstätigen Sklaven nur als marginal zu bezeichnen (Abb. 170)³³⁷.

³³² P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

³³³ P. Mert. 2.076 (s. S. 370).

³³⁴ Ein schönes Beispiel dafür, daß der häufig verwendete Ausdruck παιδάριον keineswegs auf Sklaven beschränkt war, ist Kastor vom Apollonius-Gutshof, der nicht nur ein Gehalt wie jeder andere Angestellte erhält, sondern auch eine Schafherde pachtet und zwei Söhne hat, die später als freie Pächter auftreten (Rathbone 1991, 89f.). Zur Sklaventerminologie in den Papyri: Biezuńska-Małowist 1984a, 9ff.; Biezuńska-Małowist 1984b, 188; Fichman 1986, 249; Scholl 1983.

³³⁵ P. Oxy. 14.1754 (s. S. 372).

³³⁶ Vgl. Fikhman 1973, 150; Heinen 1984.

³³⁷ Datenherkunft: Gesamtzahlen nach Fikhman 1973, Tabellen 3+5 und für das 1. Jh. v. Chr. Scholl 1990: Nr. 10, 1. Jh. v. Chr., Gesetzgebung zur Freilassung von Sklaven, wenn diese ihren Herrn denunzieren; Nr. 12, 2./1. Jh. v. Chr., Regelung bezüglich der Sklaven bei Herrscherfesten; Nr. 16, 1. Jh. v. Chr., Selbstversklavung; Nr. 82, 1. Jh. v. Chr., Sklavenflucht; Nr.

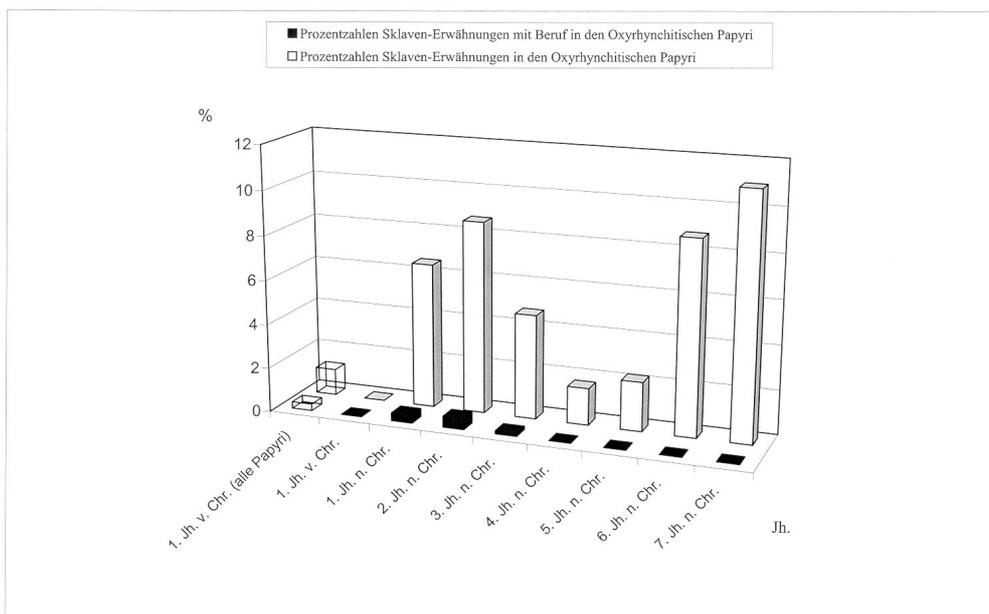


Abb. 170 Prozentuale Anteile von Erwähnungen berufstätiger Sklaven in den Papyri des Oxyrhynchites.

Dasselbe Phänomen ist bei den Freigelassenen zu beobachten: Trotz eines leicht erhöhten Anteils im 1. und 2. Jh. n. Chr. bleiben berufstätige Freigelassene eher eine Randerscheinung³³⁸.

85, spätptolemäische Sklavenflucht; Nr. 91, Spätere Ptolemäerzeit, Sklavenverein (?); Nr. 92, 2. Hälfte der Ptolemäerzeit, Sklavenverein (?); Nr. 94, vor 80 v. Chr., Sklavenverein (?); Nr. 126, 1. Jh. v. Chr., Zahlungsansweisung; Nr. 127, 1. Jh. v. Chr., Liste von Zahlungen und *opsonion*; Nr. 128, 2./1. Jh. v. Chr., Privatrechnung; Nr. 152, 1. Jh. v. Chr., Sklave als Fuhrman; Nr. 195, 1. Jh. v. Chr., Sklaven in der Landwirtschaft; Nr. 196, 130-30 v. Chr., Weberinnen; Nr. 210, 2./1. Jh. v. Chr., Sklave im Haushalt; Nr. 238, 2./1. Jh. v. Chr., Zahlungen; Nr. 239, 2./1. Jh. v. Chr.; Abrechnung eines Weingutes; Nr. 234, 1. Jh. v. Chr., Steuerliste; Nr. 260, 1. Jh. v. Chr., Quittung. Vgl. auch Fichman 1986, 255-256; zur selben Schlußfolgerung kommt Bagnall 1993, 127.

³³⁸ Datenherkunft: Gesamtzahlen nach Fikhman 1973, Tabellen 3 + 5 und für das 1. Jh. v. Chr. Scholl 1996: S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Apollonia, Weberin; S. 307f., 3. - 1. Jh. v. Chr., Apollonios, Pferdeburche; S. 826, 3. - 1. Jh. v. Chr., A...era, Weberin; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Aristonike, Weberin; S. 698f., 3. - 1. Jh. v. Chr., Automedon, Töpferlehre (?); S. 183, 376f., 551, 602, 604, 889, 894, 3. - 1. Jh. v. Chr., Bannaio, Mundschenk; S. 803, 807ff., 827, 830, 3. - 1. Jh. v. Chr., Bia, Weberin; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Demarion, Weberin; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Dianioia, Weberin; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Dionysia, Weberin; S. 387, 432, 460, 929, 931, 953, 3. - 1. Jh. v. Chr., Dionysios, Türhüter; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Ebenion, Weberin; S. 888, 3. - 1. Jh. v. Chr., Eiras, Friseur der Kleopatra VII; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Eirene, Weberin; S. 888, 3. - 1. Jh. v. Chr., Eros, Mundschenk; S. 184, 3. - 1. Jh. v. Chr., Euboulos, Bader; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Euthene, Weberin; S. 432, 460, 3. - 1. Jh. v. Chr., Eutychos, Türhüter; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Gaza, Weberin; S. 432, 449, 460, 3. - 1. Jh. v. Chr., Glaukos, Türhüter; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Helenis, Weberin; S. 341, 3. - 1. Jh. v. Chr., Hellanikos, Flötenspieler; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Herakleia, Weberin; S. 341, 3. - 1. Jh. v. Chr., Herakleides, Fuhrmann; S. 184, 3. - 1. Jh. v. Chr., Herakleides, Pferdeburche; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Hermione, Weberin; S. 354, 3. - 1. Jh. v. Chr., Kabathas, Lehrer; S. 964, 3. - 1. Jh. v. Chr., Kosmia, Amme; S. 880, 3. - 1. Jh. v. Chr., Nikon, Schusterlehrling; S. 674, 3. - 1. Jh. v. Chr., Noumenion, Fuhrmann; S. 552, 634, 3. - 1. Jh. v. Chr., Noumenion, Pferdeburche; S. 184, 3. - 1. Jh. v. Chr., Solon, Pferdeburche; S. 808, 812, 814, 827, 3. - 1. Jh. v. Chr., Sphragis, Weberin; S. 437, 448, 476, 495, 698, 934, 1012, 3. - 1. Jh. v. Chr., Styrax, Lehrer; S. 471, 826, 3. - 1. Jh. v. Chr., Spinther, Weber; S. 432, 458, 460, 3. - 1. Jh. v. Chr., Sy[...], Türhüter; S. 822, 3. - 1. Jh. v. Chr., Theophila, Weberin.

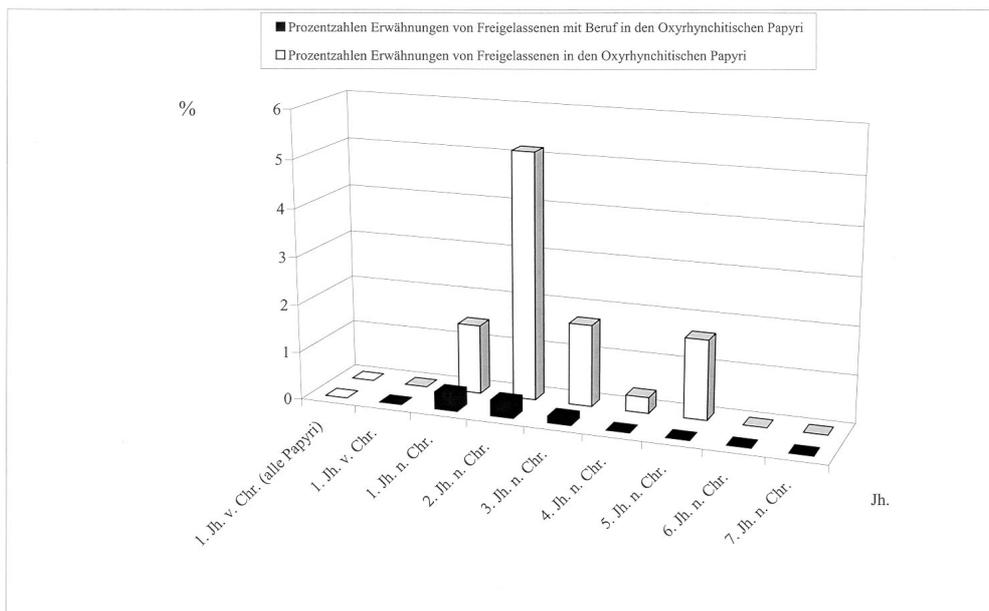


Abb. 171 Prozentuale Anteile der Erwähnungen von berufstätigen Freigelassenen in den Papyri des Oxyrhynchites.

Berufsausbildung

Ausbildungsverträge von Töpfern sind nicht bekannt. Daß es in Ägypten eine Berufsprüfung gegeben hat, belegt ein Papyrus, der das Examen eines Lehrlings vor drei „erfahrenen Stickern“ erwähnt³³⁹. Auch eine Zahlung eines Weber-Vorarbeiters für die Prüfung von Lehrlingen aus dem 1. oder 2. Jh. n. Chr. belegt diese Praxis³⁴⁰. Ein vielzitiertes spätrömisches Dokument (P. Ryl. 4.654, S. 406) – das oft als Beleg dafür angeführt wird, daß zu dieser Zeit kein Berufswechsel mehr möglich war und die Handwerker sozusagen an die Scholle gebunden waren (vgl. S. 228f.) – bezieht sich bei näherer Betrachtung aber nur auf das Steueraufkommen des betroffenen Berufsvereins, nicht auf eine reale Zwangsbindung an einen bestimmten Beruf³⁴¹.

In einem der hier betrachteten Verträge wird zwar eine Person in die Obhut eines Töpfers gegeben, was an und für sich durchaus einen Hinweis auf eine Ausbildungssituation sein könnte, aber es handelt sich dabei um eine Schuldauslösung, bei der die genannte Person eine gewisse Zeit abzarbeiten hatte (ein sog. *παράμωγή*-Vertrag), und nicht um einen Ausbildungsvertrag³⁴².

Berufsvereine

Die Existenz eines *ordo* der Tellerhersteller in Arezzo (s. S. 391) legt die Frage nach der Rolle solcher Berufsvereine in den Sigillata-Großmanufakturen im Römischen Imperium nahe. In den ägyptischen Papyri sind einige Töpfer-Vereine überliefert. Leider sind keine Vereinssatzungen von solchen Töpfer-Vereinen überliefert, aber es gibt eine Anzahl von Vereinssatzungen anderer Berufszweige.

³³⁹ P. Aberd. 1.59. Vgl. Fikhman 1994, 27.

³⁴⁰ SB 20.15023 (s. S. 395). Vgl. Bülow-Jacobsen 1989.

³⁴¹ P. Ryl. 4.654 (s. S. 406).

³⁴² P. Mich. 5.241 (s. S. 371). Vgl. zur *παράμωγή*: Kupiszewski 1991, 45.

Dabei ist zwischen Berufsvereinen, die für einen erweiterten Zweck zusammengestellt wurden (etwa für Feuerwehr-Aufgaben), und dem eigentlichen Berufsverein, der für eine Interessenvertretung des betreffenden Handwerks gegründet wurde, zu unterscheiden.

Berufsvereine waren im Römischen Reich eine weitverbreitete Institution. Die Quellen konzentrieren sich zwar auf das stadtrömische Gebiet und Ostia, aber auch in den Provinzen sind sie nachweisbar. Im allgemeinen waren sie keineswegs Arbeitnehmervertretungen im modernen Sinne, da z. B. zu den in Ostia erwähnten *codicarii* und *lenuncularii* gleichzeitig auch die Schiffseigentümer gehörten³⁴³.

Berufskollegien sind auch in Ägypten vom 1. Jh. v. Chr. bis ins 6. Jh. n. Chr. dokumentiert. Durch den dokumentarischen Charakter der Papyri sind wir, verglichen mit den oft nur auf Ehrungen beschränkten Inschriften, hier deutlich besser über Vereinsinterna informiert.

Ab dem 4. Jh. n. Chr. ist in den ägyptischen Papyri eine generelle Häufung der Belege im Zusammenhang mit den sogenannten Preisdeklarationen feststellbar, die mit veränderten staatlichen Informationsbedürfnissen bezüglich der Preisentwicklung von Rohstoffen in Zusammenhang stehen dürfte³⁴⁴. Bei diesen Dokumenten handelt es sich nicht um eine Preiskontrolle, weil die Preisangaben der verhandelten Güter sich auf den jeweils vergangenen Monat beziehen³⁴⁵. Denkbar wäre, daß der oxyrhynchitische Gau als eine Art Referenz-Region galt, anhand deren die Preise in der Großstadt Alexandrien festgelegt werden konnten³⁴⁶. Dafür spräche das weitgehende Fehlen von Belegen außerhalb des Oxyrhynchites.

Im Gegensatz zu den nicht nur im Osten, sondern auch im Westen des Imperiums auftretenden, verschiedenartigen Inschriften geben die in den ägyptischen Papyri erhaltenen Vereinssatzungen auch Auskunft über die Funktion und Struktur der antiken Berufsvereine (Tab. 43).

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Jahrhundert	Verein
P. Mich. 2.121 Kol. IV 6 R	S. 386	Arsinoites	1. Jh. n. Chr.	Weber
P. Mich. 2.123	S. 387	Arsinoites	1. Jh. n. Chr.	Hirten
P. Mich. 5.244	S. 388	Arsinoites	1. Jh. n. Chr.	“ἀπολύσιμοι“ ³⁴⁷
P. Mich. 5.245	S. 389	Arsinoites	1. Jh. n. Chr.	Salzverkäufer
P. Mich. 5.243	S. 387	Arsinoites	1. Jh. n. Chr.	Schafzüchter
PSI 12.1265	S. 389	Oxyrhynchites	5. Jh. n. Chr.	Bankiers
SB 03.06266	S. 390	Antaiopolites	6. Jh. n. Chr.	Jäger

Tab. 43 Vereinssatzungen von Berufsvereinen in den ägyptischen Papyri.

Im rechtlichen Sinne waren die Berufsvereine freigestaltete, konsensuale Privatvereine, die gelegentlich vom Kaiser zwar Privilegien bekommen konnten und sich gemäß der *lex collegii* registrieren lassen mußten³⁴⁸, aber in ihren internen Angelegenheiten offenbar freie Hand hatten³⁴⁹. Konflikte mit dem Staat kamen dennoch des öfteren vor³⁵⁰.

³⁴³ Meiggs 1960, 313; Ausbüttel 1982, 78.

³⁴⁴ P. Oxy. 01.0085; P. Oxy. 51.3624; P. Oxy. 51.3625; P. Oxy. 51.3626; P. Oxy. 54.3731; P. Oxy. 54.3732; P. Oxy. 54.3733; P. Oxy. 54.3734; P. Oxy. 54.3735; P. Oxy. 54.3736; P. Oxy. 54.3737; P. Oxy. 54.3738; P. Oxy. 54.3739; P. Oxy. 54.3740; P. Oxy. 54.3742; P. Oxy. 54.3743; P. Oxy. 54.3744; P. Oxy. 54.3745; P. Oxy. 54.3747; P. Oxy. 54.3748; P. Oxy. 54.3749; P. Oxy. 54.3750; P. Oxy. 54.3751; P. Oxy. 54.3752; P. Oxy. 54.3753; P. Oxy. 54.3755; P. Oxy. 54.3760; P. Oxy. 54.3761; P. Oxy. 54.3762; P. Oxy. 54.3763; P. Oxy. 54.3765; P. Oxy. 54.3766; P. Oxy. 54.3768; P. Oxy. 54.3772; P. Oxy. 54.3776; SB 10.10257.

³⁴⁵ Fikhman 1994, 34 (P. Oxy. 01.0085; PSI 03.0202; P. Harr. 1.73).

³⁴⁶ Im Cod. Theod. 14.02.03 (s. S. 424) wird ein Verfahren beschrieben, Campanien als Referenz-Region für Rom heranzuziehen.

³⁴⁷ Nach Preisigke, s.v. ἀπολύσιμοι, handelt es sich um in irgendeiner Form Steuerbefreite.

³⁴⁸ Die *lex iulia de collegiis* kann in diesem Zusammenhang als ein „Verbot mit Erlaubnisrecht“ betrachtet werden (Behrends 1981, 174. Weiterführende Literatur bei: Waltzing 1, 370; Linderski 1962; Robertis 1938; Robertis 1971; Schulz-Falkenthal

Auch aus der Tatsache, daß die Zugehörigkeit von Handwerkern zu einem Berufskollegium in normalen Listen nie erwähnt wird, darf man wohl ableiten, daß von einem „Zunftzwang“ im mittelalterlichen Sinne keine Rede war. Obwohl der Vereinsvorsteher weitgehende Befugnisse hatte, die durchaus mit hilfspolizeilichen Aufgaben vergleichbar waren³⁵¹, unterlag ein Verein als Ganzes dennoch der staatlichen Gerichtsbarkeit, wie eine Notiz bezüglich gegenüber Vereinen zu verhängenden Strafgebühren erkennen läßt³⁵².

Ein Berufsverein wurde von einem jährlich gewählten Gremium geleitet, das umfangreiche Vollmachten besaß. Der Vorsitzende konnte z. B. die Befugnis haben, zahlungssäumige Mitglieder an die Autoritäten zu übergeben³⁵³, bzw. bei Nichteinhaltung der niedergeschriebenen Übereinkünfte die Autoritäten einzuschalten³⁵⁴. Die sehr großen Vereine in Ostia besaßen gelegentlich zwei Vereinspräsidenten³⁵⁵. Im Normalfall scheint sich diese Aufgabe aber – wie von den ägyptischen Vereinssatzungen nahegelegt wird (vgl. Tab. 43) – auf eine Person beschränkt zu haben.

Die in den Papyri überlieferten Einzelsatzungen sind ein Indiz dafür, daß die Berufsvereine zunächst für ein Jahr gegründet wurden und je nach dem verlängert werden konnten³⁵⁶. Hinweise auf Vereinsgründungen „auf unbegrenzte Zeit“ fehlen³⁵⁷.

Eine wichtige Zielsetzung eines Berufsvereins war die Bündelung des Steueraufkommens der teilnehmenden Handwerker. Dies mag sicherlich für den Staat eine willkommene Aufgabe gewesen sein, denn so entstand ein zentraler Ansprechpartner in Steuerangelegenheiten (vgl. Tab. 44)³⁵⁸. Umgekehrt dürfte das staatliche Interesse am aktuellen Steueraufkommen die weitgehenden Vollmachten der Vereinsvorsitzenden erklären.

Eine einheitliche Linie des Staates bei der Steuereintreibung läßt sich aber nicht erkennen, da die Art der eingetriebenen Steuern sehr unterschiedlich gewesen ist. Auffällig dabei ist, daß die eigentliche Gewerbesteuer nur in wenigen Fällen vom Verein eingesammelt wurde (vgl. Tab. 44)³⁵⁹.

Die Steuerflucht eines Töpfers scheint zur Folge zu haben, daß zwei Kollegen im Verein dafür aufkommen müssen³⁶⁰, ein Verfahren, das in der Spätantike fast zur Staatsräson erhoben wurde (vgl. S. 222f.). Auf den ersten Blick ist unklar, warum die übrigen Töpfer des Stadtviertels diese Last nicht auch mitgetragen haben. Eine Erklärung dafür könnte aber sein, daß die übrigen Kollegen kein ausreichendes Vermögen dazu hatten.

Beleg	Übersetzung	Ort/Gau	Steuer	Datierung
P. Fay. 015	S. 383	Arsinoites	Steuerquittungen	2. Jh. v. Chr.
P. Fay. 146	S. 395	Arsinoites	Abgabenzahlung	1. Jh. v. Chr.
P. Fay. 018 b	S. 395	Arsinoites	Abgabenzahlung	1. Jh. v. Chr.

1974a; Schulz-Falkenthal 1966; Schulz-Falkenthal 1970; Schulz-Falkenthal 1971; Schulz-Falkenthal 1974b). Vgl. P. Mich. 2.121 Kol. III 13 V (bezieht sich auf P. Mich. 2.121 Kol. IV 6 R (s. S. 386). Hier läßt ein Weber-Verein Vorstand seine Verpflichtungen über 92 Drachmen für Bier dem Verein gegenüber registrieren; P. Mich. 2.124 Kol. II 15 (Wollhändler); P. Mich. 2.124 Kol. II 19 (Weber).

³⁴⁹ Viereck 1908, 426; Taubenschlag 1949/1950, 200.

³⁵⁰ Cass. Dio 77.23.3; Buraselis 1995.

³⁵¹ So konnten Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung verstießen, vom Vorsitzenden von zu Hause abgeholt und den Autoritäten übergeben werden. Siehe P. Mich. 5.244 (s. S. 388); P. Mich. 5.245 (s. S. 389). Vgl. Boak 1937, 214; Taubenschlag 1949/1950, 202.

³⁵² Nicolò 1927, 255f. BGU 05.1210 = Gnomon [108] 240 (s. S. 398).

³⁵³ P. Mich. 5.244 (s. S. 388); P. Mich. 5.245 (s. S. 389); P. Hamb. 1.056 (s. S. 396); Boak 1937, 217; Taubenschlag 1949/1950, 202.

³⁵⁴ P. Oxy. 46.1943 (s. S. 400).

³⁵⁵ Meiggs 1960, 315.

³⁵⁶ Höflinger 1950, 19.

³⁵⁷ Höflinger 1950, 20.

³⁵⁸ P. Mich. 5.244 (s. S. 388); P. Mich. 5.245 (s. S. 389); SB 03.06266 (s. S. 390).

³⁵⁹ SPP 04, S. 70 (s. S. 393); P. Mich. 5.245 (s. S. 389). Vgl. Mickwitz 1936, 179; Wallace 1938, 203.

³⁶⁰ SPP 04, S. 70 (s. S. 393).

P. Mich. 5.244	S. 388	Tebtynis	Kopfsteuer	1. Jh. n. Chr.
P. Mich. 5.245	S. 389	Tebtynis	Gewerbsteuer	1. Jh. n. Chr.
SPP 04, S. 70	S. 393	Ptolemais	Gewerbsteuer	1. Jh. n. Chr.
BGU 09.1898	S. 395	Theadelphia	Steuerliste nach Berufen	2. Jh. n. Chr.
P. Tebt. 2.0584	Descriptum ³⁶¹	Tebtynis	Aufstellung von Steuerzahlungen	2. Jh. n. Chr.
SB 16.12695	S. 397	Oxyrhynchites	Markttarif ???	2. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 31.2579	S. 396	Oxyrhynchites	Kopfsteuer	4. Jh. n. Chr.
SB 10.10258	S. 393	unbekannt	<i>vestis militaris</i>	4. Jh. n. Chr.
SB 16.12260	S. 396	Oxyrhynchites	Ernennung eines Steuereinsammlers für den Verein der Goldschmiede	5. Jh. n. Chr.
SB 03.06266	S. 390	Aphrodito	Öffentliche Abgaben	6. Jh. n. Chr.
P. Hamb. 1.056	S. 396	Antaiopolites	Zahlungen von den Handwerkern für die erste Indiktion	6. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 46.2007	S. 384	Oxyrhynchites	Quittung über Steuerzahlungen	6. Jh. n. Chr.
P. Lond. 4.1419	S. 392	Aphrodites	Steuern auf Land (?)	8. Jh. n. Chr.
SPP 10.090	S. 394	unbekannt	Steueraufkommen der Töpfervereine nach Dörfern im Rechnungsjahr	8. Jh. n. Chr.

Tab. 44 Eingetriebene Steuer-Arten in den Berufsvereinen.

Es ist anzunehmen, daß vom 1. bis ins 4. Jh. n. Chr. nicht alle Handwerker aus einem Dorf Mitglied in einem Berufsverein sein mußten, weil es auch Handwerker gab, die ihre Steuer direkt bezahlten³⁶². Wenn in einem Verein mehrere Berufe nachweisbar sind, handelt es sich in allen Fällen um einen religiösen Verein. So ist keineswegs ein Zunftzwang zu vermuten³⁶³.

Das staatliche Interesse an den Berufsvereinen äußerte sich schon ab dem 2. Jh. n. Chr. darin, daß sie gerne wegen Kostenvoranschlägen für Auftragsarbeiten oder Staatslieferungen angesprochen wurden, wobei sich diese Aufgaben nicht immer einfach von tatsächlich selbständigen geschäftlichen Aktivitäten trennen lassen³⁶⁴. Eindeutige Produktionsaufträge für einen Weberverein in Philadelphia gab es z. B. bei der Bestellung von Kleidung für das Heer in Kappadokien³⁶⁵. Auch weniger profitable Aufträge wurden ausgeführt. So erstellte der Verein der Glasarbeiter einen neutralen Kostenvoranschlag für die Renovierung der städtischen Warmbäder³⁶⁶. Ebenfalls wurden Berufsvereine zur Erstellung von Gutachten herangezogen, wie z. B. im Falle des Gutachtens über den verdorrten, einzig verbliebenen *perseae*-Baum in der Stadt Oxyrhynchos, das vom Vorstand der Zimmerleute dem *curator civitatis* des Oxyrhynchites schriftlich überreicht wurde³⁶⁷.

Weitere Berufsvereinsaktivitäten, wie die Abrechnungen von Festbanketten und die damit zusammenhängenden besonderen – höheren – finanziellen Verpflichtungen des Vereinsvorsitzenden, die Kollekte für die Geburt eines Kindes eines Mitglieds, Strafzahlungen für das Belegen von falschen Sitzplätzen während des Festmahls usw., sind für die Fragestellung nach den Organisationsstrukturen der Hand-

³⁶¹ Keine Textvorlage vorhanden, nur in Kurzfassung publiziert.

³⁶² Boak 1937, 215; Minnen 1987, 49 (der sich dabei auf SB 16.12695 (s. S. 397) beruft).

³⁶³ So sind der Bierbrauer und der Eseltreiber, die bei den Metallarbeitern von Hermonthis auftauchten, in Zusammenhang mit den religiösen Pilgerfahrten zu sehen (É ajtar 1991, 56).

³⁶⁴ Mickwitz 1936, 167; Minnen 1987, 53; Fikhman 1994, 31. Siehe P. Oxy. 12.1414 (242) (s. S. 403), 270-275 n. Chr. datiert. Es handelt sich hier um die Berufsvereine der Leinen-Händler und Leinen-Weber. Strenggenommen gehört auch P. Oxy. 01.0084 (s. S. 403) zu dieser Kategorie.

³⁶⁵ Mickwitz 1936, 167.

³⁶⁶ P. Oxy. 45.3265 (s. S. 404).

³⁶⁷ P. Oxy. 01.0053.

werker nicht relevant und finden sich auch bei den religiösen Vereinen³⁶⁸. Die Existenz einer Art „Versicherungskasse“ oder „mutualité“ für Kollegen in Schwierigkeiten bezieht sich auf private Angelegenheiten³⁶⁹. Dasselbe gilt für das Ausleihen von Geld³⁷⁰. Ein geschäftlicher Bankrott wurde hiermit nicht abgesichert. Auch das Verbot, gegeneinander zu prozessieren, wie in einigen demotischen Papyri bezeugt³⁷¹, ist in der frühen Kaiserzeit wohl nicht geschäftlich zu verstehen, sondern galt offenbar nur im Privatleben³⁷².

Ökonomische Aktivitäten der Berufsvereine

Handelsaktivitäten

Hinweise auf selbständige ökonomische Aktivitäten der Berufsvereine gibt es nur in geringem Umfang³⁷³. Die spärlichen Dokumente dazu wurden des öfteren übersehen bzw. sind zwischen den vielen Preisdeklarationen vom Anfang des 4. Jhs. – die nur Preisniveau-Bestandsaufnahmen enthalten – kaum aufgefallen³⁷⁴. Eine spätantike Rechtsquelle verbietet Preisabsprachen zwischen vereinsgebundenen Händlern³⁷⁵. Diese Praxis ist auch in einem älteren städtischen Dekret aus Smyrna erkennbar³⁷⁶. Daß Berufskollegien vom Staat her auch gerne als Ansprechpartner für größere Lieferungen (möglicherweise zur Erfüllung ihrer liturgischen Verpflichtungen³⁷⁷) gesehen wurden, belegt der Verein der Weber, der sich um 270 n. Chr. beim Stadtrat über zu niedrige Zahlungen für die gelieferte Ware beschwert³⁷⁸. Offenbar bestand vom Staat her ein Tendenz dazu, die Preise ins bodenlose – bis unter die Herstellungskosten – zu drücken, was auf die Qualität der hergestellten Ware sicherlich Einfluß hatte³⁷⁹. Dieses Phänomen mag eine der möglichen Erklärungen für die nachlassende Qualität Rheinzaberner Sigillaten im 3. Jh. bzw. für das Verschwinden von namentlich signierten Gefäßen (s. S. 113ff.)³⁸⁰ sein.

Ein Grund für die doch recht spärlichen Hinweise auf ökonomische Aktivitäten der Berufsvereine könnte gewesen sein, daß sie zwar als privatrechtlicher Konsensualverein auftreten konnten, aber im rechtlichen Sinne wohl kaum eine selbständige Rechtsperson waren. Das dazu benötigte *senatus consultum*³⁸¹ tritt in den Quellen zu den Berufsvereinen nur äußerst selten in Erscheinung (s. S. 226f.).

Weitere Indizien für ökonomische Aktivitäten von Berufsvereinen in Ägypten sind in den meisten Fällen erst in spätrömischer Zeit des öfteren nachweisbar:

- Eine Reihe von Ostraka belegt, daß in spätrömischer Zeit ein Berufsverein Anlaufpunkt für Öl-Ankäufe³⁸² oder Gemüse-Aufkäufe³⁸³ sein konnte.
- Ein Steinmetz-Verein, der mit einem Gutshof ein Geschäft abschließt, zeigt, daß im 6. Jh. n. Chr. ein Berufsverein ökonomisch selbständig handeln konnte³⁸⁴.

³⁶⁸ P. Mich. 2.121 Kol. IV 6 R (Verein der Weber) (s. S. 386); P. Mich. 5.246 (religiöser Verein).

³⁶⁹ P. Mich. 5.243 (s. S. 387); PSI 12.1265. Boak 1937, 217; Taubenschlag 1949/1950, 202; Préaux 1948, 194; Фихман 1965, 91-97; Fikhman 1994, 36; Minnen 1987, 58.

³⁷⁰ z. B.: P. Erasm. 1.10 (s. S. 402); P. Ryl. 4.586 (vgl. Martinez / Williams 1997, 259).

³⁷¹ P. Lille Dem. 1.29.10; 22-23; P. Cair. 2.30605, 19-28; P. Cair. 2.30606, 18-20; P. Cair. 2.31179, 20-21, 24.

³⁷² Boak 1937, 217.

³⁷³ Mickwitz 1936, 181 behauptet sogar, es gebe überhaupt keine Hinweise dafür. Vgl. Dittmann-Schöne 2001, 109.

³⁷⁴ Mickwitz 1936, 178.

³⁷⁵ Cod. Iust. 50.04.59.01 (s. S. 424).

³⁷⁶ I Smyrna 712; Dittmann-Schöne 2001, 74-95.

³⁷⁷ CIL 09.05438. Vgl. Cod. Iust. 50.11.29 (s. S. 397); Cod. Theod. 14.27.02 (s. S. 423); Waltzing 2, 420.

³⁷⁸ P. Oxy. 12.1414 (s. S. 403).

³⁷⁹ Wipszycka 1966, 7.

³⁸⁰ Cod. Theod. 11.01.24.

³⁸¹ Dig. 03.04.01. Vgl. Sirks 1991, 83f.

³⁸² Gascou / Worp 1990.

³⁸³ P. Oxy. 08.1139 (s. S. 403).

³⁸⁴ P. Oxy. 01.0134.

- Der *curator civitatis* beauftragt im 6. Jh. n. Chr. den Monatsvorsteher der Gemüsehändler, eine Ration Gemüse zu übergeben³⁸⁵.
- Ein Berufsverein der Metallarbeiter aus dem 4. Jh. n. Chr. liefert über ihren Monatsvorstand 100 Pfund Eisen an die Stadt Oxyrhynchos³⁸⁶.

Beleg	Übersetzung	Ort/Gau/Provinz	Datierung
P. Oxy. 12.1414	S. 403	Oxyrhynchites/Aegyptus	3. Jh. n. Chr.
SB 05.08267	S. 405	Ptolemaiou Nomos/Aegyptus	1. Jh. v. Chr.
P. Erasm. 1.10	S. 402	Arsinoites/Aegyptus	2. Jh. v. Chr.
CIG 02.03480	S. 401	Lydia/Asia	
O. Tempeleide 026	S. 402	Theben/Aegyptus	2. Jh. v. Chr.
O. Tempeleide 222	S. 402	Theben/Aegyptus	2. Jh. v. Chr.
O. Fay. 14	S. 402	Arsinoites/Aegyptus	1. Jh. n. Chr.
O. Fay. 15	S. 402	Arsinoites/Aegyptus	1. Jh. n. Chr.
O. Fay. 17	S. 402	Arsinoites/Aegyptus	1. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 01.0084 (= P. Lond. 3.0759)	S. 403	Oxyrhynchites/Aegyptus	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 08.1139	S. 403	Oxyrhynchites/Aegyptus	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 45.3265	S. 404	Oxyrhynchites/Aegyptus	4. Jh. n. Chr.
SB 04.07668	S. 404	Aegyptus	6. Jh. n. Chr.
P. Tebt. 1.0053	S. 404	Oxyrhynchites/Aegyptus	4. Jh. n. Chr.

Tab. 45 Quellen zu den ökonomischen Aktivitäten der Berufsvereine.

Berufsvereinseigentum

Ökonomische Aktivitäten setzen in der Regel Eigentum voraus. Vereinseigentum ist aber nur in wenigen Fällen nachgewiesen.

Der deutlichste Hinweis auf organisierte wirtschaftliche Tätigkeiten eines *collegium* stammt aus Hypaipa in Lydien, wo im 3. Jh. n. Chr. mehreren Vereinen Weinbauland gestiftet wird, mit technischen Angaben darüber, wie das Terrain bestellt werden soll³⁸⁷. Wer von den sechs Vereinen jedes Jahr die Weingärten bestellen durfte, sollte gemäß Stiftungstext jährlich per Los entschieden werden. Leider geht aus dieser Quelle nicht hervor, mit welcher Art von Arbeitsverträgen der jeweilige Verein das Land bearbeiten ließ. Auch eine Inschrift aus Bulgarien aus dem 2. Jh. n. Chr. erwähnt eine Stiftung von Weinbauland an einen Verein³⁸⁸.

Weitere Hinweise auf Immobilieneigentum von Berufsvereinen bieten Inschriften aus Ephesos, wo Stiftungen von Verkaufsplätzen zwischen den Säulen erwähnt werden³⁸⁹. Auch hier ist unbekannt, wie diese Plätze weiter bewirtschaftet wurden. In der gleichen Kategorie ist die Stiftung von Tripylon und Stoen an einen Verein einzustufen³⁹⁰. Auch auf Delos ist ein Vereinshaus inschriftlich bezeugt, dessen genaue Funktion aber ungeklärt ist³⁹¹. Aus Ostia ist zwar eine fast vollständige Liste einer von verschiedenen Personen gespendeten Vereinshaus-Ausstattung bekannt geworden, aber man kann aus der Liste nicht folgern, daß diese Stiftungen eine Art ökonomische Grundlage für den Verein gebildet haben³⁹².

³⁸⁵ P. Oxy. 08.1139 (s. S. 403).

³⁸⁶ P. Oxy. 01.0084 (= P. Lond. 3.0759) (s. S. 403).

³⁸⁷ Drew-Bear 1980, 509ff. (s. S. 401). Vgl. Dittmann-Schöne 2001, 204.

³⁸⁸ I Bulg. 5585 (s. S. 401).

³⁸⁹ I Eph. 4.2076 (s. S. 401); SEG 35.1110 (s. S. 406).

³⁹⁰ CIG 02.03480 (s. S. 401). Vgl. Nicolò 1972a, 102, Anm. 2; Buraselis 1995, 178 Anm. 64.

³⁹¹ Reinach 1883, S. 474 (s. S. 404); Vgl. zu den Inschriften auf Delos zuletzt McLean 1999.

³⁹² Meiggs 1960, 325-326.

Ob die Berufsvereine von Töpfern ähnlich komplexe Strukturen besaßen, geht aus den Quellen bis jetzt nicht hervor. Aus der Tatsache aber, daß ein Töpfer-Verein Steuern für ein bestimmtes Grundstück zahlen muß, kann man vielleicht ableiten, daß sich darauf Tongruben in dessen Eigentum befanden³⁹³. Wie der Zugriff auf diese Tongruben organisiert wurde, wissen wir aber nicht. Da dieser Beleg in das 8. Jh. n. Chr. datiert wird, ist er für die Fragestellung nach den römischen Töpferei-Großmanufakturen ohnehin kaum mehr relevant³⁹⁴.

Beleg	Übersetzung	Ort/Region	Jahrhundert
Reinach 1883, S. 474	S. 404	Berytos/Delos	2. Jh. v. Chr.
I Bulg. 5585	S. 401	Perinth/Thrakien	2. Jh. n. Chr.
I Eph. 4.2076	S. 401	Ephesos/Lydia	3. Jh. n. Chr.
Keil/Premmerstein 117	S. 402	Thyateira/Lydia	2. Jh. n. Chr.
I Eph. 3803.	S. 401	Ephesos/Lydia	3. Jh. n. Chr.
SEG 35.1110	S. 406	Ephesos/Lydia	3. Jh. n. Chr.
CIG 02.03480	S. 401	Thyateira/Asia	
P. Lond. 4.1419 Z. 1239	S. 392	Aphrodite Kome/Antaiopolites	8. Jh. n. Chr.

Tab. 46 Quellen zum Berufsvereinseigentum³⁹⁵.

Gebietsmonopole

In einigen Dokumenten ist die Rede von Gebietsmonopolen. Aus dem 1. Jh. stammt das Beispiel der Salzhändler, die Gebietsmonopole vertragsmäßig festlegen³⁹⁶. Auf den ersten Blick scheint dieses Dokument für die Frage der Verbreitungsmuster Rheinzaberner Jaccard-Gruppen (vgl. S. 149ff.) sehr relevant zu sein. Was allerdings gegen eine solche Parallelisierung sprechen könnte, ist die Tatsache, daß es sich hier um ein vom Staat gepachtetes Gebietsmonopol handelt, und Terra Sigillata wohl kein vom Staat geschütztes Produkt war. Ein Dekret aus Smyrna aus dem 1./2. Jahrhundert belegt, daß der Staat durchaus bereit war, in monopolisierte Wirtschaftsbereiche einzugreifen, wenn z. B. die von den Fährleuten vereinbarten Preisabsprachen dem Geschäft anderer Transporteure Schaden zugefügt hatten³⁹⁷. Auch in der Spätantike wurden schädigende Monopole in der freien Wirtschaft mit klaren Gesetzesvorschriften unterbunden³⁹⁸.

Im Falle des gepachteten Monopols der Salzhändler konnte diese Situation erst gar nicht auftreten, so daß die Vereinsmitglieder die weiteren Bedingungen nur noch untereinander zu bestimmen hatten. Daß Gebietsmonopole auch sonst eine Rolle spielten, belegen Tempeleide aus dem 1. Jh. v. Chr., wo ein Schiffszimmermann schwört, daß er nicht in einem anderen Gebiet gearbeitet hat³⁹⁹, bzw. eine Person verspricht, keinen Handel zum Nachteil der anderen Handwerker zu treiben⁴⁰⁰. Solche Eide sind nur aus der Existenz eines monopolisierten Geschäftsumfeldes zu erklären.

³⁹³ P. Lond. 4.1419 Z. 1239 (s. S.392).

³⁹⁴ Ein weiterer Hinweis der Forschungsliteratur, daß es im 2. Jh. v. Chr. einen ungenannten Verein mit einem Vereinsbesitz von 40 Kühen gegeben hätte, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als eine fehlerhafte Übersetzung; P. Tebt. 1.0053,5 (s. S. 404). Vgl. Nicolò 1972b, 152.

³⁹⁵ Die ephesischen Säulenstiftungen I Eph. 0444; I Eph. 1077; I Eph. 2078; I Eph. 2079; I Eph. 2081; I Eph. 2082; SEG 35/1109 und SEG 35/1110 wurden hier nicht weiter berücksichtigt.

³⁹⁶ P. Mich. 5.245, (s. S. 389).

³⁹⁷ I Smyrna 712, vgl. Dittmann-Schöne 2001, 75.

³⁹⁸ Cod. Iust. 50.04.59.01

³⁹⁹ O. Tempeleide 026 (s. S. 402).

⁴⁰⁰ O. Tempeleide 222 (s. S. 402).

Wechsel zwischen Berufsvereinen

In den Sigillata-Manufakturen können Töpferwechsel zwischen Konsortien vermutet werden (S. 21ff., Abb. 6). Für die Interpretation dieses Befunds ist die Frage zu klären, ob dies auf die Existenz von Berufsvereinen zurückzuführen wäre.

Ein Berufsvereinswechsel war in der Kaiserzeit generell durchaus möglich⁴⁰¹. Dem widerspricht nicht, daß Marc Aurel mit einem Gesetz festgelegt hat, daß eine Mehrfach-Mitgliedschaft verboten sei⁴⁰².

Aus einem Papyrus geht hervor, daß ein Mitglied eines Vereins ca. vier Jahre später zu einem anderen Verein gewechselt hat, obwohl zu dem Zeitpunkt der erste Verein noch bestand⁴⁰³. Angesichts der umfangreichen Verpflichtungen eines Vereinsmitglieds kann man eine Parallelmitgliedschaft wohl ausschließen⁴⁰⁴. Ein Wechsel zwischen zwei Berufsvereinen derselben Berufskategorie – wie man aufgrund der wechselnden Töpfer⁴⁰⁵ in Rheinzabern annehmen könnte – ist in den ägyptischen Papyri bis jetzt nicht nachgewiesen. Eindeutige Hinweise auf mehrere Berufsvereine derselben Berufskategorie an einem Ort sind nicht bekannt⁴⁰⁶. Lediglich bei einem Verein der Tänzer bzw. Bühnenkünstler ist von einem „jüngeren“ Verein (was einen Verein der „älteren“ Mitglieder voraussetzt)⁴⁰⁷ die Rede.

Berufsvereine auf Gutshöfen

Gutshofzünfte – ein interessantes Erklärungsmodell für die selbständig agierenden Töpfergruppen in den Sigillata-Manufakturen – sind nur selten überliefert⁴⁰⁸:

– Zwar ist eine fast vollständig erhaltene Satzung eines Vereins auf einer kaiserlichen Domäne aus dem 1. Jh. n. Chr. überliefert, aber der Charakter des Vereins ist unbekannt⁴⁰⁹.

– Auf einem Gutshof wurde im 6. Jh. ein Berufsverein der Jäger gegründet⁴¹⁰.

– Als Berufsverein eines Gutshofes ist ein Steinmetz-Verein aus dem 6. Jh. n. Chr.⁴¹¹ belegt, der Waren an einen weiteren Gutshof liefert.

Unabhängig vom Berufsverein tätige Handwerker (Eigenständige)

Hinweise auf Handwerker, die erkennbar unabhängig von einem Berufskollegium arbeiteten oder in einem reinen Familienbetrieb tätig waren, sind sehr selten. Dies dürfte wohl mit der Quellenart zusammenhängen: Die Dokumentation zu den Handwerkerberufen in den ägyptischen Papyri bezieht sich weitgehend auf Verträge zwischen nicht verwandten Personen. Deshalb tauchen familiäre Betriebe in dieser Quellengattung kaum auf. Offenbar fielen Familien-Verträge in die Kategorie der mündlichen Verträge, die es in großem Umfang gegeben haben muß, die aber in den Papyri kaum Spuren hinterlassen haben⁴¹².

Es gibt Belege, die zeigen, daß die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe das Abschließen von Individual-Verträgen nicht behinderte, wie das Beispiel eines „Pachtvertrag(s) mit zwei der Fischer“ dokumen-

⁴⁰¹ CIL 14.00309. Vgl. Meiggs 1960, 321.

⁴⁰² Dig. 47.22.1 (s. S. 406).

⁴⁰³ Schnöckel 1956, 40 (bezieht sich auf P. Mich. 5.244 (s. S. 388)).

⁴⁰⁴ Schnöckel 1956, 40.

⁴⁰⁵ Vgl. Abb. 6, S. 23.

⁴⁰⁶ Dittmann-Schöne 2001, 232.

⁴⁰⁷ Engelmann - Knibbe n. 97. Vgl. Nicolò 1972a, 86; Herrmann 1962, 16.

⁴⁰⁸ P. Ross. Georg 5.71 (s. S. 406) bezieht sich nicht eindeutig auf eine Gutshofzunft, sondern lediglich auf eine Reihe von Gutshofarbeitern.

⁴⁰⁹ P. Mich. 5.244 (s. S. 388).

⁴¹⁰ SB 03.06266 (s. S. 390).

⁴¹¹ P. Oxy. 01.0134

⁴¹² Wipszycka 1971, 220; Minnen 1987, 56; Rowlandson 1996, 211. Vgl. P. Dura 126 (s. S. 368), wo eine mündliche Verabredung mit einem Töpfer eine Rolle spielt.

tiert, wobei man sich allerdings fragen muß, wieso eben diese Zugehörigkeit zusätzlich erwähnt werden mußte⁴¹³.

Die Unabhängigkeit von einem Berufskollegium konnte sich z. B. darin äußern, daß, wie die Vereinssatzungen (S. 214f.) zeigen, Steuern nicht nur über den Verein bezahlt werden konnten, sondern auch direkt⁴¹⁴.

Auch der Eintrag im örtlichen Register über eine Anschaffung eines Webstuhls konnte ohne Erwähnung des Berufsvereins durchgeführt werden⁴¹⁵. Auch die Tatsache, daß ein spätrömischer Eierverkäufer erklärt, daß er nur auf dem Markt verkaufen wird und nicht heimlich, läßt jeden Einfluß eines Berufskollegiums vermissen⁴¹⁶. Auch Markttarife wurden teils pro Werkstatt und teils pro Berufsverein aufgelistet, was ebenfalls auf die Existenz von Kollegien-unabhängigen Handwerkern bzw. Händlern hindeutet⁴¹⁷.

Während Vereinspatrone häufiger bei mehreren Berufsvereinen (auch gleichzeitig⁴¹⁸) nachweisbar sind, scheint das Gesetz des Marc Aurel, das Mehrfach-Mitgliedschaft untersagt, weitgehend eingehalten worden zu sein⁴¹⁹.

Spättrömische Berufsvereine

Sämtliche Texte, welche die Vermutung aufkommen lassen, daß Handwerker gezwungen gewesen wären, einem Berufsverein beizutreten, stammen aus der Spätantike. Daher wird in der Forschungsliteratur für die spättrömische Zeit oft angenommen, daß es zu dieser Zeit eine Art Berufsvereinszwang gegeben hätte⁴²⁰; jedoch ist dies nur einmal, und zwar bei den Arbeitern im Hafen von Ostia, eindeutig belegt⁴²¹. Da dies gelegentlich auch für die mittelkaiserzeitlichen Handwerker angenommen wird, scheint hier ein kurzer Exkurs in die Spätantike angebracht, um zu klären, ob die spätantiken Verhältnisse tatsächlich als Fortsetzung des 2. und 3. Jhs. n. Chr. anzusehen sind.

Spättrömische Papyri-Texte zur Zwangseingliederung in Berufsvereine

Zunächst ist festzuhalten, daß es dazu in den Papyri bei genauerer Betrachtung keinerlei eindeutige Hinweise gibt. Auch die Rechtsbestimmungen im Codex Theodosianus bzw. Codex Iustinianus zwingen keineswegs zu dieser Annahme⁴²². Zwar wurden die Berufsvereine zur Steuererhebung vom Staat zweckentfremdet, so daß es sicherlich auch für den Einzelhandwerker sehr schwierig war, sich diesen Zwängen zu entziehen; aber auf die generelle Berufsausübung selbst bezog sich dieser Zwang offenbar nicht. Nicht nur der Brief von Symmachos aus 384 n. Chr. und Textpassagen im Codex Theodosianus, wo erwähnt wird, daß noch ungebundene Personen Berufsvereinen beitreten (vgl. S. 225)⁴²³, sondern auch Klauseln in spättrömischen Papyri belegen, daß die Handwerker durchaus Handlungsfreiheit besaßen⁴²⁴.

Daß die Vereinsbedingungen nicht von jedem Berufskollegen akzeptiert werden mußten, wird auch von einem Papyrus-Fragment bezeugt, auf dem festgehalten wurde, daß ein Purpurseiler mit der Berufskollegium-Satzung nicht einverstanden war⁴²⁵. Das vielzitierte Beispiel aus P. Ryl. 4.654 (vgl. S.

⁴¹³ P. Mich. 2.123, col. III 34 (s. S. 387).

⁴¹⁴ SB 16.12695 (s. S. 397). Vgl. Boak 1937, 215; Minnen 1987, 49.

⁴¹⁵ P. Mich. 2.123, col. III 19 (s. S. 387).

⁴¹⁶ P. Oxy. 01.0084 (= P. Lond. 3.0759) (s. S. 403).

⁴¹⁷ SB 16.12695 (s. S. 397).

⁴¹⁸ z. B.: *fabri, centonarii* und *dendrophori* (CIL 11.05748).

⁴¹⁹ Dig. 47.22.01.02 (s. S. 406) (vgl. Graber 1983, 28).

⁴²⁰ Mickwitz 1936, 171.

⁴²¹ Mickwitz 1936, 174.

⁴²² Cod. Iust. 50.04.59.01 (s. S. 424) berichtet zwar über ein Verbot von monopolisiertem Handel, dabei ist aber kein Berufsvereinszwang von Staats wegen erkennbar (vgl. Mickwitz 1936, 180).

⁴²³ Cod. Theod. 14.08.02.

⁴²⁴ SB 04.07668 (s. S. 404).

⁴²⁵ P. Oxy. 46.1943 (s. S. 400).

406) deutet zwar an, daß ein Berufswechsel ohne geänderte Registrierung bei den Behörden nicht durchgeführt werden konnte, aber ein Ortswechsel gehörte durchaus zu den Möglichkeiten⁴²⁶. Eine Vererbung von Berufen läßt sich in der Spätantike zwar nachweisen; auch hier fehlt jedoch der Beweis dafür, daß dies zwangsmäßig geschah⁴²⁷.

Die Flucht aus einem Berufsverein bezieht sich bei näherer Betrachtung immer auf Steuerflucht und nicht auf den Beruf an und für sich⁴²⁸. Da die spätantiken Steuern sehr oft bodeneigentumsbezogen waren und sich z. B. nach einer bestimmten Anzahl der *coloni* richteten, entstanden die Probleme bezüglich Steuerflucht erst, *nachdem* die eingeplanten Steuerzahler unverhofft wegfielen⁴²⁹. Daß dies bereits eine lange Tradition hatte, zeigt ein Dokument aus dem 1. Jh. mit der Erwähnung eines steuerflüchtigen Töpfers⁴³⁰. Im selben Rahmen ist der Vertrag zu sehen, durch den jemand sich verpflichtete, eine Weile für sich zu arbeiten, den aus dieser Situation entstandenen Steuerausfall für den Berufsverein aber ausgleichen mußte⁴³¹.

Spätromische Rechtsbestimmungen zur Zwangseingliederung in Berufsvereine

Spätromische Gesetze aus dem Codex Theodosianus bzw. den Novellen des Iustinianus erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, daß zu diesem Zeitpunkt die gegenseitige Hilfe und die Mitgliedschaft in Berufsverbänden obligatorisch und das Resultat ihrer kollektiven Verantwortung geworden wären⁴³². Dieser Eindruck wird wohl dadurch vermittelt, daß im Codex Theodosianus hauptsächlich korrigierende, kaum aber gesetzgeberische Anordnungen wiedergegeben werden⁴³³. Daher ist es schwierig, eine inhaltliche Entwicklung – etwa in mehreren Phasen⁴³⁴ – in den Vorschriften festzustellen, da sie offenbar *Ad-hoc*-Entscheidungen gewesen zu sein scheinen. Unter chronologischen Aspekten scheint die Ausdehnung der Liturgie-Haftung auf die Familienmitglieder erst später durchgeführt worden zu sein⁴³⁵. Das Durchgreifen gegen treuhänderisch verwaltete Besitztümer, wodurch dem Staat der Zugriff auf die Güter entging, ist dagegen bereits 319 n. Chr. das erste Mal bezeugt⁴³⁶ (vgl. Tab. 48).

Die genauen Absichten der Regierung bei der Gesetzgebung über Berufsvereine ohne sicherheitsrelevante Aufgaben bleiben daher im Codex Theodosianus weitgehend unklar, zumal es sich in der übergroßen Mehrzahl um *corpora* handelt, an denen der römische Staat ein direktes Interesse hat, sei es aus innenpolitischen Gründen für die *annona* (Bäcker) oder aus verteidigungspolitischen Interessen (Waffenschmiede, Kalkbrenner für die Zementherstellung⁴³⁷).

Drakonische Maßnahmen wie die Verpflichtung zur Vererblichkeit eines Berufes sind lediglich bei für den Staat überlebenswichtigen Berufen nachweisbar. Dies verdeutlicht, daß bis heute völlig unklar ist, ob die korrektive Gesetzgebung im Codex Theodosianus für alle Handwerker bzw. Berufsvereine gedacht war⁴³⁸.

Beleg	Kurzbeschreibung	Datierung
Cod. Theod. 14.08.01	S. 421	6.11.315 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.01	S. 420	11.04.324 n. Chr.

⁴²⁶ Fikhman 1969, 157.

⁴²⁷ Mickwitz 1936, 180; Fikhman 1969, 157 mit Verweisen auf P. Lond. 4.1394 und P. Ross. Georg 4.06; Minnen 1987, 66 Fußnote 125; Wipszycka 1971, 223.

⁴²⁸ P. Ross. Georg 5.71 (s. S. 406); SPP 04, S. 70 (s. S. 393).

⁴²⁹ Karayannopoulos 1956, 302-306.

⁴³⁰ Wallace 1938, 203; Vgl. Kruse 1999.

⁴³¹ SB 04.07668 (s. S. 404).

⁴³² Nov. Theod. 6.2 (438).

⁴³³ Mickwitz 1936, 173.

⁴³⁴ ФИХМАН 1965, 186.

⁴³⁵ Cod. Theod. 14.03.02 (355 n. Chr., s. S. 423); Cod. Theod. 14.03.14 (372 n. Chr. s. S. 420).

⁴³⁶ Cod. Theod. 14.03.01 (s. S. 422).

⁴³⁷ Eine wichtige Aufgabe dieses Vereins war wohl die Wiederherstellung der städtischen Verteidigungswerke (Nov. Val. 10.3).

⁴³⁸ ФИХМАН 1965, 182.

Cod. Theod. 13.03.04	S. 419	06.06.364 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.05	S. 419	08.06.364 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.07	S. 420	08.10.364 n. Chr.
Cod. Theod. 12.01.062	S. 419	10.12.364 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.08	S. 420	15.01.365 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.11	S. 420	27.09.365 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.09	S. 420	30.03.368 n. Chr.
Cod. Theod. 14.09.01	S. 421	12.03.370 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.14	S. 420	23.02.372 n. Chr.
Cod. Theod. 10.20.06	S. 419	27.06.372 n. Chr.
Cod. Theod. 10.20.08	S. 419	16.02.374 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.05	S. 420	18.08.389 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.07	S. 420	15.02.397 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.20	S. 420	25.04.398 n. Chr.
Cod. Theod. 12.01.162	S. 419	16.08.399 n. Chr.
Cod. Theod. 07.20.12	S. 419	30.01.400 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.21	S. 421	08.03.403 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.08	S. 420	15.01.408 n. Chr.
Cod. Theod. 14.02.04	S. 419	364-412 n. Chr.
Cod. Theod. 14.07.01-02	S. 421	402-412 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.22	S. 421	26.12.417 n. Chr.
Cod. Theod. 10.20.16	S. 419	23.02.426 n. Chr.
Nov. Theod. 6.1	S. 421	04.11.438 n. Chr.
Nov. Val. 5.1	S. 421	03.03.440 n. Chr.
Nov. Val. 20.1	S. 426	14.04.445 n. Chr.
Nov. Val. 35.1	S. 426	15.04.452 n. Chr.

Tab. 47 Spätantike Rechtsbestimmungen zu Berufsvereinszwang und Steuerflucht, chronologisch geordnet.

Rechtsbestimmungen zu Vereinsliturgien

Die staatlichen Forderungen den Korporationen gegenüber waren in erster Linie die von den Handwerkern gemeinsam aufzubringenden Steuern⁴³⁹ oder – in allgemeinerem Sinne – Leistungen (Liturgien) für die Gewährleistung der Deckung bestimmter Staatsbedürfnisse⁴⁴⁰. Im allgemeinen beschränken sich die Liturgien aber auf einige wenige Berufskategorien, eben diejenigen, die für die staatlichen oder stadtrömischen Aufgaben als relevant betrachtet wurden. Sie fallen fast immer im Bereich der *annona*, Stadtmauer-Wiederherstellung und Waffenherstellung, an⁴⁴¹.

Offenbar war es dem Staat nicht mehr möglich, alle benötigten Dienste zu bezahlen. Man ging wohl deshalb dazu über, für gewisse Leistungen bestimmte Privilegien zu erteilen, oder man befreite die Lieferanten von anderen Lasten, die sie sonst zu tragen gehabt hätten⁴⁴². Dies mag der Grund sein, warum es hin und wieder Ausnahmeregelungen für Einzelberufe und Spezialsteuern gab: Töpfer und weitere Handwerker wurden z. B. von der 5-jährlich zu entrichtenden *collatio lustralis* befreit (vgl. Tab. 48)⁴⁴³.

⁴³⁹ Karayannopoulos 1956.

⁴⁴⁰ Mickwitz 1936, 172; ФИХМАН 1965, 190.

⁴⁴¹ Nov. Val. 10.3.

⁴⁴² Mickwitz 1936, 171.

⁴⁴³ Cod. Theod. 13.01.10.

Beleg	Kurzbeschreibung	Datierung
Cod. Theod. 13.05.02	S. 422	01.06.315 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.01	S. 422	13.08.319 n. Chr.
Cod. Theod. 12.01.037	S. 422	28.05.344 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.02	S. 423	06.07.355 n. Chr.
Cod. Theod. 13.03.03	S. 423	02.06.364 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.10	S. 423	05.11.365 n. Chr.
Cod. Theod. 11.10.01	S. 422	20.02.369 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.13	S. 423	01.06.369 n. Chr.
Cod. Theod. 14.27.01	S. 423	05.02.392 n. Chr.
Cod. Theod. 12.01.146	S. 419	15.06.395 n. Chr.
Cod. Theod. 11.01.24	S. 422	21.12.395 n. Chr.
Cod. Theod. 07.21.03	S. 422	18.04.396 n. Chr.
Cod. Theod. 12.01.156	S. 423	21.11.397 n. Chr.
Cod. Theod. 14.27.02	S. 423	04.06.436 n. Chr.
Nov. Val. 10.1.1-3	S. 423	14.03.441 n. Chr.

Tab. 48 Rechtsbestimmungen zu Vereinsliturgien, chronologisch geordnet.

Rechtsbestimmungen zu eigenständigen Handwerkern

In den spätrömischen Rechtsbestimmungen sind einige Stellen nachzuweisen, in denen eindeutig die Rede von unabhängigen Handwerkern ist, denen entweder die Möglichkeit angeboten wird, sich in einen Verein einzugliedern, oder die zwangsweise eingegliedert werden⁴⁴⁴.

Es hat den Anschein, als ob das früheste Beispiel der „Eingliederung“ unabhängiger Handwerker sich noch auf sehr spezifische Berufszweige beschränkt hätte⁴⁴⁵. Erst 415 n. Chr. wurde eine allgemeine Aufhebung des „selbständigen“ Berufsstandes befohlen⁴⁴⁶ (vgl. Tab. 49).

Beleg	Kurzbeschreibung	Datierung
Cod. Theod. 14.08.01	S. 421	6.11.315 n. Chr.
Cod. Theod. 14.22	S. 422	08.06.364 n. Chr.
Cod. Theod. 06.30.16	S. 422	22.12.399 n. Chr.
Cod. Theod. 06.30.17	S. 422	23.12.399 n. Chr.
Cod. Theod. 12.01.179	S. 422	21.01.415 n. Chr.

Tab. 49 Spätantike Rechtsbestimmungen zum Thema unabhängiger Handwerker (Eigenständige), chronologisch geordnet.

Rechtsbestimmungen zu den ökonomischen Aktivitäten der Berufsvereine

Die Eigentumsverhältnisse von Berufsvereinen werden in den Rechtsbestimmungen erst in einem späteren Stadium angesprochen. Auffällig ist, daß die Vereine mit ihren Landgütern erst ab 400 n. Chr. in Haftung genommen werden⁴⁴⁷. Bis dahin wurde zwar versucht, die Preisbildung dadurch zu beeinflussen, daß die Preise künstlich an das Preisniveau in Campanien gekoppelt wurden⁴⁴⁸, aber eine direkte Haftung wurde noch für eine lange Zeit vermieden. Der Unterhalt staatlicher Paläste und Vertei-

⁴⁴⁴ Cod. Theod. 06.30.16-17 (s. S. 422); Cod. Theod. 12.01.179 (s. S. 422); Cod. Theod. 14.08.02; Cod. Theod. 14.22 (s. S. 422); Cod. Theod. 16.04.05; Mickwitz 1936, 178; ФИХМАН 1965, 186; Wipszycka 1971b, 226.

⁴⁴⁵ Cod. Theod. 14.08.01 (s. S. 421).

⁴⁴⁶ Cod. Theod. 12.01.179 (s. S. 422).

⁴⁴⁷ Cod. Theod. 10.03.05 (s. S. 423).

⁴⁴⁸ Cod. Theod. 14.02.03 (s. S. 424).

digungswerke im Jahre 400 n. Chr.⁴⁴⁹ zusammen mit der Haftung für den Inhalt von Packhäusern 380 n. Chr.⁴⁵⁰ und der Unübertragbarkeit der Liturgien⁴⁵¹ muß den freien Handel dieser sicherheitsrelevanten Berufsvereine (z. B. der Bäcker und der Waffenschmiede) wohl vollständig zum Erliegen gebracht haben (vgl. Tab. 50).

Beleg	Kurzbeschreibung	Datierung
Cod. Theod. 14.04.02	S. 424	11.04.324 n. Chr.
Cod. Theod. 14.06.01	S. 424	25.03.359 n. Chr.
Cod. Theod. 14.02.03	S. 424	09.12.363 n. Chr.
Cod. Theod. 14.05.01	S. 424	03.04.365 n. Chr.
Cod. Theod. 14.06.03	S. 424	06.08.365 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.04	S. 424	08.10.367 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.16	S. 424	13.06.380 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.19	S. 424	14.3.396 n. Chr.
Cod. Theod. 10.03.05	S. 423	26.11.400 n. Chr.
Cod. Theod. 10.20.14	S. 423	26.11.424 n. Chr.
Cod. Theod. 15.01.41	S. 424	04.07.401 n. Chr.

Tab. 50 Spätantike Rechtsbestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen von Berufsvereinen und deren Mitgliedern, chronologisch geordnet.

Rechtsbestimmungen zur staatlichen Einmischung in die Gestaltung der Berufsvereine

Eine direkte staatliche Einmischung in die Gestaltung der Berufsvereine ist nicht erst im 4. Jh. n. Chr. nachweisbar⁴⁵². Auch älteres Quellenmaterial vermittelt den Eindruck, daß, zumindest im Westen des Römischen Imperiums, staatliches Eingreifen durchaus Tradition hatte⁴⁵³. Aber auch im östlichen Mittelmeer war diese Einmischung bereits im 2. Jh. n. Chr. keine Ausnahme: So möchte Plinius gerne eine Feuerwehr aus Handwerkern gründen, was ihm aber von Kaiser Trajan aufgrund der angeblich hohen politischen Aktivität solcher Vereine untersagt wird⁴⁵⁴. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß die Zulassungsformel *quibus ex s(enatus) c(onsulto) coire licet*⁴⁵⁵ bei Berufsvereinen nur sehr selten vorkommt⁴⁵⁶ und nach Severus Alexander (222-235 n. Chr.) überhaupt nicht mehr vorzukommen scheint⁴⁵⁷. Offenbar suchten Berufsvereine gelegentlich die Nähe des Staates, indem sie versuchten, per *senatus consultum* Privilegien zu bekommen⁴⁵⁸. Ob dies zu einem juristisch unabhängigeren Status führte, ist bis jetzt unklar⁴⁵⁹. Daher kann das undeutliche Profil hinsichtlich ihrer ökonomischen Aktivitäten in den Quellen kaum mit einer ungeklärten rechtlichen Situation in Zusammenhang gebracht werden (vgl. S. 218ff.). Obwohl stadtrömische Juristen wie Gaius zwar einen Unterschied

⁴⁴⁹ Cod. Theod. 10.03.05 (s. S. 423).

⁴⁵⁰ Cod. Theod. 14.03.16 (s. S. 424).

⁴⁵¹ Cod. Theod. 10.20.14 (s. S. 423).

⁴⁵² Cod. Theod. 14.08.01. (s. S. 421) aus dem Jahre 315 n. Chr., wonach die Zusammenlegung von mehreren Berufsvereinen angeordnet wurde. Vgl. Ausbüttel 1982, 76.

⁴⁵³ Tacitus, Ann. XIV 17.4 (s. S. 407); Dig. 47.22.1 (s. S. 425); SHA 18.33.2 (s. S. 426). So wird z. B. inschriftlich erwähnt, daß Hadrian den *quinquennalis* eines *collegium fabrum tignariorum* (CIL 14.03003) ernannt hätte. Vgl. Buraselis 1995; Robertis 1938; Robertis 1971; Linderski 1962; Schulz-Falkenthal 1966; Schulz-Falkenthal 1971; Schulz-Falkenthal 1973.

⁴⁵⁴ Plinius, Ep. 10.33 (s. S. 407); Plinius, Ep. 10.34 (s. S. 407).

⁴⁵⁵ Vgl. zu diesem Senatsbeschuß: Dig. 03.04.01.

⁴⁵⁶ Die wenigen gesicherten Beispiele eines *collegium* mit einem *senatus consultum coire licet*: AE 1935, 25 (*collegium fabrum tignariorum*); CIL 14.03643 (*collegium fabrum tiburtinum*); CIL 09 02213 (*collegium fabrum tignariorum*). Für Berufsvereine, die sich als *corpus* bezeichnen und ein *senatus consultum* führen: AE 1909, 215 = CIL 14.04573 = Waltzing 2, 113 (*corpus fontanorum*); CIL 14.00168 (*corpus fabrum navaliium ostiensium*). Vgl. Lig 2001, 345ff.

⁴⁵⁷ Die jüngsten Beispiele für ein *senatus consultum* bei Kultvereinen sind: CIL 05.07881; CIL 14.04572 (Ausbüttel 1982, 78ff.).

⁴⁵⁸ Dig. 34.05.20 (s. S. 397)

⁴⁵⁹ Schertl 1949, 14; Sirks 1991, 85.

zwischen einer *societas*, einem *collegium* und einem *corpus* machten, wobei vor allem die Bezeichnung *corpus* auf einen gesonderten, vom Senat anerkannten Rechtsstatus hinzuweisen scheint⁴⁶⁰, kann man nur feststellen, daß es offenbar in der Praxis keine klaren Grenzen zwischen den Bezeichnungen *corpus* und *collegium* gegeben haben hat: Beide Körperschaftsbezeichnungen, *corpus* und *collegium*, konnten durch *senatus consultum* erweitert werden⁴⁶¹.

Unter den spätrömischen Rechtsbestimmungen, die sich im allgemeinen auf nur wenige, für den Staat überlebenswichtige *collegia* beschränkten, dafür in ihren Aussagen aber sehr viel eindeutiger wirken, kann für dieses staatliche Eingreifen vor allem das Beispiel der Ernennung von Berufsvereinsaufsehern angeführt werden⁴⁶². Eine andere kaiserliche Verordnung bezieht sich auf das Wahlverfahren des Vereinsvorstands⁴⁶³. Eine chronologische Entwicklung zu einem immer tiefer in die Wirtschaftsstrukturen der sicherheitsrelevanten Berufsvereine eingreifenden Staat ließe sich vielleicht aus der Anordnung zur Fusionierung zweier Berufsvereine 419 n. Chr. ableiten⁴⁶⁴ (vgl. Tab. 51).

Aus dem Osten des Imperiums sind Hinweise auf eine direkte staatliche Einmischung in viel geringerem Umfang überliefert. Eines der bekanntesten Beispiele ist das kaiserliche Vereinsverbot für die Stadt Nicomedia aus dem 2. Jh. n. Chr.⁴⁶⁵. Auch eine Inschrift, bei der einem Verein von Trägern aus Smyrna ein Platz nur mit Zustimmung des Statthalters gegeben wird, verschafft uns zwar leider keine weiteren Informationen über das, was der Verein mit diesem Platz vor hatte, vermittelt aber dennoch den Eindruck, daß Aktivitäten von Berufsvereinen zumindest teilweise genehmigungspflichtig gewesen sind⁴⁶⁶.

Beleg	Kurzbeschreibung	Datierung
Cod. Theod. 14.03.15	S. 425	16.02.377 n. Chr.
Cod. Theod. 12.16.01	S. 425	16.08.389 n. Chr.
Cod. Theod. 13.01.16	S. 425	08.05.400 n. Chr.
Cod. Theod. 12.06.29	S. 425	20.02.403 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.09	S. 425	26.12.417 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.10	S. 426	29.07.419 n. Chr.

Tab. 51 Spätantike Rechtsbestimmungen zur staatlichen Einmischung in die Gestaltung der Berufsvereine, chronologisch geordnet.

Berufsübergreifende Kollegien (*centonari, dendrophori, fabri*)

Das in den Quellen belegte direkte Eingreifen der staatlichen Institutionen in die Gestaltungsfreiheit der Berufsvereine macht klar, daß die daraus entstandenen, „von oben“ zusammengestellten Gruppen aus verschiedenen Handwerkern (zu denken ist hier z. B. auch an die in den Westprovinzen häufig belegten *fabri, dendrophori* etc., denen auch Töpfer beitreten konnten) trotz häufig erteilter Privilegien eigentlich nicht direkt zu den hier besprochenen Berufsvereinen gerechnet werden können. Das dabei entstehende Problem ist natürlich, daß aus den Inschriften solcher Vereine im Westen des Römischen Reiches meistens nicht hervorgeht, ob es sich hier um Berufskollegien im engeren Sinne oder um aus Arbeitern „zusammengewürfelte“ Vereine im Dienste einer Stadt handelt⁴⁶⁷. Das Beispiel eines Lyoner Töpfers, der dem Verein der *fabri* beitrifft, mag in diesem Zusammenhang exemplarisch für diese Problematik stehen (vgl. S. 230ff.).

⁴⁶⁰ Leist 1881, 23; Visscher 1949, 48; Cohen 1975, 268; Sirks 1991, 83.

⁴⁶¹ Vgl. Anmerkung 456.

⁴⁶² Cod. Theod. 12.16.01 (s. S. 425).

⁴⁶³ Cod. Theod. 12.06.29 (s. S. 425).

⁴⁶⁴ Cod. Theod. 14.04.10. (s. S. 426).

⁴⁶⁵ Plinius, Ep. 10.33-34.

⁴⁶⁶ I Smyrna 713 (s. S. 401). Vgl. Dittmann-Schöne 2001, 237.

⁴⁶⁷ Schulz-Falkenthal 1966; Schulz-Falkenthal 1970; Schulz-Falkenthal 1971; Schulz-Falkenthal 1973; Schulz-Falkenthal 1974a; Schulz-Falkenthal 1974b.

Rechtsbestimmungen zu kirchlichen Werkstätten

Die spätantiken kirchlichen Werkstätten scheinen sich weitgehend der staatlichen Kontrolle entzogen zu haben, was auch in spätantiken Rechtsbestimmungen bestätigt zu werden scheint⁴⁶⁸. Daß in den Papyri der Spätantike auch Töpfereien auf kirchlichem Land nachgewiesen sind, dürfte mit der Steuerbefreiung für kirchliche Werkstätten in Verbindung gestanden haben (vgl. S. 241). In diesem Zusammenhang ist es daher auch verständlich, daß die Kirchenväter gerne gegen gierige Handwerker agieren, nicht jedoch gegen Berufsvereine an und für sich, denn sie waren davon nicht unmittelbar betroffen⁴⁶⁹. Auch in den spätantiken Heiligenviten ist die kirchliche Steuerfreiheit für Handwerker in ihrer Obhut nachweisbar⁴⁷⁰.

Beleg	Kurzbeschreibung	Datierung
Cod. Theod. 16.02.10	S. 426	26.05.353 n. Chr.
Cod. Theod. 14.03.11	S. 426	27.09.365 n. Chr.
Cod. Theod. 14.04.08	S. 426	15.01.408 n. Chr.
Nov. Val. 20.1	S. 426	14.04.445 n. Chr.
Nov. Val. 35.1	S. 426	15.04.452 n. Chr.

Tab. 52 Spätantike Rechtsbestimmungen zur Steuerbefreiung von Werkstätten auf kirchlichem Land bzw. Verbote für Berufsvereinsmitglieder, sich unter kirchliche Gewalt zu begeben, chronologisch geordnet.

Zusammenfassend kann man zur spätantiken Situation feststellen, daß die Fülle des Quellenmaterials zu diesem Thema sehr viel umfangreicher ist als aus der mittleren Kaiserzeit, inhaltlich gesehen jedoch nur der Steuerdruck sich erkennbar erhöht zu haben scheint. Daß dies die grundsätzlichen Freiheiten der nichtstaatsgebundenen Handwerker, die schon seit Jahrhunderten existierten, grundsätzlich geändert hätte, läßt sich mit dieser Quellenvorlage aber nicht belegen.

Generell fällt bei den oben erwähnten spätantiken Rechtsbestimmungen auf, daß sie sich jeweils auf die spezifische Situation in Rom bzw. die kaiserlichen Produktionswerkstätten im Reich beziehen. Nur wenige Stellen sind als reichsweite Gesetzesvorschriften anzusehen⁴⁷¹.

Berufsvereine von Töpfern und Ziegelstreichern

Während die Analyse des Fundmaterials der großen Sigillata-Töpfereien deutlich erkennbare Großgruppen von Töpfern erkennen läßt, sind Hinweise auf ein solches Phänomen außerhalb der Archäologie eher selten.

Verweise auf Berufskollegien von Töpfern sind in den schriftlichen Quellen zwar vorhanden, geben aber insgesamt wenig Einsicht in die interne Organisation. Die ältesten Belege für Töpfer-Vereine sind dem mythologischen Ursprung Roms zuzuordnen, ein Indiz dafür, daß solche *collegia* im Bewußtsein deutlich vorhanden waren⁴⁷². Die jüngeren, sehr viel umfangreicheren – und für die Fragestellung nach den inneren Strukturen relevanteren – Hinweise auf Töpfer-Vereine waren bezüglich Steuerverpflichtungen, Registrierungsgebühren usw. den übrigen Berufsvereinen offenbar sehr ähnlich. Die folgenden Belege konnten ermittelt werden (Tab. 53):

⁴⁶⁸ Cod. Theod. 16.02.10 (s. S. 426); Cod. Theod. 16.02.14 (s. S. 426).

⁴⁶⁹ Mickwitz 1936, 178.

⁴⁷⁰ ФИХМАН 1965, 196f.

⁴⁷¹ ФИХМАН 1965, 187.

⁴⁷² Plinius, Nat. Hist. 35.159 (s. S. 393); Plutarch, Parallele Viten, Numa 17, 3 (s. S. Plutarch, Parallele Viten, Numa 17, 3).

Beleg	Übers.	Stadt/Gau/Provinz	Jahrhundert	Bemerkung
Waltzing 3.179 Z. 54	S. 395	Cos/Asia	4. Jh. v. Chr.	Töpfer-Verein
SPP 04, S. 70	S. 393	Arsinoites	1. Jh. n. Chr.	Töpfer-Steuerflucht ακτα
I Eph. 2402	S. 391	Ephesos/Asia	1. Jh. n. Chr.	Töpfer-Verein
CIL 13.08729	S. 391	Noviomagus/Germ. Inf.	2. Jh. n. Chr.	Töpfer-Vorsteher
P. Petr. 3.59 a	S. 393	Arsinoites	2./3. Jh. n. Chr.	Erfassung Berufsstand
TAM 5.2 914	S. 395	Lydia	3. Jh. n. Chr.	Kaiser-Inschrift
O. Bodl. 02.2143	S. 392	unbekannt	3./4. Jh. n. Chr.	Töpfer-Verein
SB 10.10258	S. 393	Aegyptus	4. Jh. n. Chr.	Abgabe der Töpfer
P. Lips. 97	S. 392	Hermionites	4. Jh. n. Chr.	Zahlung an Töpfer-Verein
P. Oxy. 54.3766	S. 392	Oxyrhynchites	4. Jh. n. Chr.	Preisdeklaration
SB 01.05175	S. 393	Arsinoites	6. Jh. n. Chr.	Vorstand der Ziegler
P. Apoll. 75	S. 392	Apollonopolites	8. Jh. n. Chr.	Erfassung Berufsstand
P. Lond. 4.1419	S. 392	Antaiopolites	8. Jh. n. Chr.	Steuer von Töpfer-Verein
SPP 10.090	S. 394	unbekannt	8. Jh. n. Chr.	Steuererfassung der Töpfer

Tab. 53 Papyri/Inschriften mit Hinweisen auf Töpfer/Ziegelstreicher-Berufsvereine.

Die in Tab. 53 erwähnte Inschrift aus der Töpferei Holdeurn in den Niederlanden (CIL 13.08729⁴⁷³), in der ein *magister figulorum* erwähnt wird, ist wohl der beste Beweis dafür, daß die in den ägyptischen Papyri vorgefundenen Berufsvereine auch bei Töpfereien im äußersten Nordwesten des Römischen Reiches nachweisbar sind. Die Bezeichnung *magister* in Zusammenhang mit einem Berufskollegium ist in den Inschriften durchaus belegt, so daß an der Existenz eines Berufsvereins von Töpfern in Germania Inferior kaum gezweifelt werden kann⁴⁷⁴. Aus den bis jetzt vorliegenden Inschriften aus dem Westen und dem Osten des Imperiums geht hervor, daß in der Regel nur ein Vereinsvorsteher im Amt war. Mehrköpfige Gremien eines Berufsvereins sind bis jetzt nur spärlich nachgewiesen worden⁴⁷⁵. Ein wichtiges Merkmal dieser in den Papyri dokumentierten Töpfer-Vereine ist, daß es sich in keinem der Fälle um Pachtgesellschaften (siehe unten zum Töpfer-*societas*) handelt. Die meisten der bis jetzt erfaßten Berufsvereine von Töpfern werden direkt oder indirekt wegen der von ihnen zu zahlenden Steuern erwähnt.

Töpfer-*societas*

In einem eindeutigen Fall ist eine Töpfer-*societas* aus dem 1. Jh. v. Chr. belegt⁴⁷⁶, wo zwei Töpfer erklären, nicht nur die aus dem vorhandenen Pachtvertrag erhofften Profite, sondern auch die Risiken

⁴⁷³ Eine Abbildung in: Stuart 1986, 35 Abb. 30.

⁴⁷⁴ Daß es sich hier um einen Berufsverein der Töpfer handelt, geht aus der Tatsache hervor, daß die Kombination „*magister*“ + Berufsverein auch auf anderen Inschriften zu finden ist (AE 1976, 500 (*mag(ister) plu[m](bariorum?)*)) aus Mainz; AE 1911, 022 (*magister dendrophorum*) aus Karthago; CIL 05.03411 (*magister collegi centonariorum*) aus Verona; CIL 03.14409 (*lapidar[ü] per mag(istros)*) aus Moesien. Eine weitere Bezeichnung eines Vereinsvorstehers konnte *decurio* sein: CIL 03.13779 (*dec(urio) colleg(ii) fabror(um)*) aus Ungarn.

⁴⁷⁵ P. Bodl. 1.65. Die Fälle mit mehreren *magistri* beziehen sich ausnahmslos auf religiöse Vereine (AE 1925, 86; AE 1928, 133; AE 1941, 071; AE 1989, 124; CIL 14.04365 = AE 1971, 064; CIL 14.05309,2 = AE 1910, 190. Fragwürdig: AE 1947, 064; CIL 02.04.1.233). Poland 1909, 339 meinte dagegen, daß: „im Gegensatz zu den römischen Kollegien mit ihren *magistri* an der Spitze wir in der griechischen Welt in der Regel nur eine leitende Persönlichkeit (treffen)“ (ἱερεὺς, ἀρχιερατιστῆς, προσητάτης, ἐπιμελητῆς). AE 1911, 022 belegt, daß nicht nur die abgekürzte Fassung, sondern auch die voll ausgeschriebene Bezeichnung *magister* im Westen verwendet wurden.

⁴⁷⁶ BGU 06.1282 (s. S. 363).

gemeinsam tragen zu wollen⁴⁷⁷. Aber auch Ziegelstreicher haben offenbar diese Art von Zusammenarbeit gewählt⁴⁷⁸.

Die Teilung von Geschäftsrisiken (und Profiten), die mit einem Pachtvertrag eingegangen werden, ist auch in anderen Verträgen, z. B. beim Baugewerbe⁴⁷⁹, der Landpacht⁴⁸⁰, der Fischerei⁴⁸¹ sowie bei Ziegelerarbeiten⁴⁸², des öfteren feststellbar. Das Beispiel aus der Fischerei⁴⁸³ zeigt, daß unterhalb der *societas* der Hauptpächter eine genossenschaftliche Hierarchie samt Arbeitsteilung gebildet werden konnte, um die durch den Pachtvertrag begründeten Arbeiten so effizient wie möglich zu erledigen⁴⁸⁴. Aus den Rechtsquellen geht eindeutig hervor, daß die Haftung nach wie vor bei den Hauptpächtern lag⁴⁸⁵. Das Phänomen der *societas*⁴⁸⁶ war im Römischen Reich weitverbreitet und ist unter anderem am häufigen Vorkommen von zwei oder mehr Unterschriften unter einem Pachtvertrag erkennbar⁴⁸⁷. Präzisere Auskünfte über die ausgehandelten Vertragsbedingungen sind aber nur in wenigen Papyri überliefert⁴⁸⁸.

ὄρθω κατιλαρίων

In Anbetracht der „Horizontalität“ von Berufskollegien wie denen der Mehlsieber und Brotformer⁴⁸⁹ verwundert es kaum, daß der einzige direkte Hinweis auf die Existenz eines Berufsvereins von Sigillata-Töpfern aus Arezzo genau dieses Phänomen widerspiegelt: Ein gewisser Suavis, der gerade dabei ist, sein Amt anzutreten, hat über die Leistungen der Mitglieder des Tellerhersteller-Vereins auf einem vor dem Brand eingeritzten Teller Buch geführt⁴⁹⁰.

Die Liste der Töpfer erlaubt den Rückschluß, daß es sich um einzelne Tellerhersteller handelt, die bei verschiedenen Auftraggebern tätig waren, und nicht etwa um eine Zunft aus einem einzigen Großatelier, da es bei den in den arretinischen Stempeln überlieferten Namen keinen Arbeitgeber gibt, bei dem die aufgelisteten Personen alle nachgewiesen sind (Tab. 54).

Bemerkenswert ist die Hervorhebung der Tatsache, daß nur eine von den aufgelisteten Personen – *σουεονα* (für lateinisch: *verna*, „hausgeborener Sklave“) Suavis – Sklavenstatus hatte. Dies kann als Indiz dafür bewertet werden, daß Sklaverei in Arezzo, wie in Ägypten (s. S. 212ff.), eher eine marginale Rolle spielte. Die übrigen, offenbar freien Personen wechselten genauso häufig zwischen den verschiedenen Arbeitgebern wie der Sklave Suavis. Der Name Suavis, auf beiden Seiten des Tellers, auf der Rückseite des Tellers aber ohne den Zusatz „hausgeborener Sklave“, legt die Vermutung nahe, daß es sich hier um zwei verschiedenen Personen handeln könnte.

⁴⁷⁷ Taubenschlag 1932, 73.

⁴⁷⁸ P. Cair. Zen. 1.59133 (s. S. 382).

⁴⁷⁹ Minnen 1987, 50.

⁴⁸⁰ P. Mich. 9.555; P. Mich. 9.556; P. Mich. 9.558 (alle aus dem 1. Jh. n. Chr.).

⁴⁸¹ I Parion 5 (s. S. 409).

⁴⁸² PSI 09.1002 (vgl. Hellebrand 1939, 250).

⁴⁸³ I Parion 5 (s. S. 409).

⁴⁸⁴ Dittmann-Schöne 2001, 42.

⁴⁸⁵ Dig. 17.02.19-21.

⁴⁸⁶ Quellen zur *societas*: Cod. Iust. 50.03.25 (s. S. 397); Gaius, 3.148-154; Dig. 17.02.19-21.

⁴⁸⁷ Rowlandson 1996, S. 331ff. mit vielen Beispielen, allein schon aus Oxyrhynchos. Vgl. auch: Drexhage 1991, 99 (Besprechungen von P. Duke 717; P. Duke 743; P. Duke 749; P. Duke 760).

⁴⁸⁸ Taubenschlag 1932, 64ff.; Herrmann 1958, 214ff.; Taubenschlag 1955, 388ff.; Schlippschuh 1974, 120f. Die wichtigsten Papyri zur *societas negotiationi*; P. Amh. 2.094; P. Amh. 2.100; BGU 04.1123; BGU 06.1266; P. Cair. Zen. 4.59651; P. Cair. Masp. 2.67158; P. Cair. Masp. 2.67159; P. Fam. Tebt. 28; P. Flor. 3.370; P. Lips. 18; P. Petr. 2.44; SB 03.07188; SB 04.07474.

⁴⁸⁹ I Side 30 (s. S. 407).

⁴⁹⁰ SEG 35.1024 (s. S. 391); Johnston 1985, 120; Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 24.

	Anteros	Apollonios	Archelaos	Diocles	Diogenes	Eros	Gemellus	Germanos	Suavis ⁴⁹¹
C. Annius	130		133		173	145	147		
L. Annius	167					176		177	
S. Annius	192					185			
Cn. Ateius						290			
P. Attius						351			
Avillius	372	374				377			
A. Avillius						397			
C. Avillius						401			
C. Cispus						568			
P. Cornelius	627					642	648	649	
Gabinus				860					
C. Gavius	870								
L. Iegidius									975
C. Memmius		1140				1145			
M. Perennius	1393					1396			
Publius									1579
Rasinius	1629				1644	1649			1681
L. Saufeius						1811			
A. Sestius	1931								
C. Tellius	2049					2053	2054	2055	
L. Titius	2204			2156		2158	2220		2236
A. Vibius		2406							
C. Volusenus									2519

Tab. 54 Das Vorkommen der in SEG 35.1024 (s. S. 391) aufgeführten Töpfernamen bei arretinischen Arbeitgebern. Die Nummern verweisen auf Oxé / Comfort / Kenrick 2000.

Der ungewöhnliche Ausdruck ὄρωδω für die Gruppe von Töpfern entspricht noch am ehesten einem Beispiel aus dem 2. Jh. n. Chr. aus Saittai in Lydien, wo eine φολή der Leinentextilhersteller Theatersitzplätze reserviert hatte⁴⁹². Aber auch Schuster und Wollarbeiter werden gelegentlich mit diesem Begriff bezeichnet⁴⁹³. Weitere Parallelen legen nahe, daß der Ausdruck ὄρωδω auch als Äquivalent für *collegium* betrachtet werden kann, da z. B. die Priester des Kaiserkults, die *augustales*, sich nicht nur als *collegium* bezeichneten, sondern auch als *ordo*⁴⁹⁴. Auch die Nähe zu einer Korporation wird in Inschriften mit dem Begriff *ordo* gelegentlich zum Ausdruck gebracht⁴⁹⁵. Mehrere Inschriften legen nahe, daß Vereine Unterteilungen kannten⁴⁹⁶. Im Militärbereich konnte der Begriff eine Untergliederung innerhalb einer Flotteneinheit bezeichnen⁴⁹⁷.

Den Ausdruck (νεοῦντος) kann man mit „bei Amtsantritt“ übersetzen, da dieses Wort – buchstäblich: „beginnend“ – sich, wie aus einer Parallele aus Rom hervorgeht, auf ein zeitlich begrenztes Geschehnis bezieht⁴⁹⁸.

⁴⁹¹ Weitere Belege für den Namen Suavis (oder Suaves, Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2000, 2003) mit Sklavenstatus sind nicht bekannt.

⁴⁹² SEG 40.1063. Vgl. für weitere Beispiele: Dittmann-Schöne 2001, 202; Kolb 1990, 118.

⁴⁹³ Waltzing 3.146 (Philadelphia); Waltzing 3.147 (Philadelphia).

⁴⁹⁴ AE 1927, 124 (Formia); AE 1962, 312 (Formia); AE 1915, 55 (Ostia); AE 1902, 145 und AE 1903, p. 81 s. n. 360 (Timgad; vgl. Cohen 1975).

⁴⁹⁵ AE 1920, 91 und CIL 14.04572 (Ostia); AE 1909, 213 (Ostia).

⁴⁹⁶ Waltzing 2, 207; Waltzing 4, 209ff.

⁴⁹⁷ CIL 10.03340 (*primus ordo*), vgl. Pferdehirt 1997, 708; CIL 10.03483 (*ordo proretarum*), vgl. Waltzing 4, 287; Yébenes 1999, 448-449; Büttner 1964.

⁴⁹⁸ AE 1983, 068; AE 1975, 020.



Abb. 172 Arretinische Scherbe mit Namensliste. Ansicht von oben (British Museum, Inv.Nr. BM 1919.7-18.24. Johnston 1985, Fig. 2). Siehe für die Übersetzung S. 391.



Abb. 173 Arretinische Scherbe mit Namensliste. Ansicht von unten (British Museum, Inv.Nr. BM 1919.7-18.24. Johnston 1985, Fig. 3). Siehe für die Übersetzung S. 391.

Aus der Tatsache, daß die Striche durch die einzelnen Personen in der Liste sehr gleichmäßig sind und nur der erster Teil der Name durchgestrichen wurde, darf man wohl ableiten, daß sie von Suavis $\nu\epsilon\omicron\upsilon\nu\tau\omicron\varsigma$ wohl erst nach getaner Arbeit in einem Durchgang auf einem Sigillata-Rohling angebracht wurden. Da die Liste hinterher gebrannt wurde, muß ihr eine buchhalterische Bedeutung zugemessen werden.

Die Schlußfolgerung aus diesem wichtigen Dokument muß lauten, daß, bezogen auf die ägyptische Situation, Vereine von Verpächtern (vgl. S. 237) oder auch Ausformern vorstellbar sind. In den Sigillata-Manufakturen wären nicht nur Vereine der Tellerhersteller, sondern natürlich auch die der Ausformer und Engobisten zu erwarten.

In einem Falle ist der Beitritt eines Töpfers zum Verein der Holz-Bauarbeitern (*fabri tignarii*) dokumentiert⁴⁹⁹. Dies verdeutlicht das Problem, daß nicht jeder als Berufsverein bezeichnete Verein auch aus einem einheitlichen Berufsstand zusammengestellt wurde⁵⁰⁰. Gerade die Plinius-Korrespondenz mit Kaiser Hadrian verdeutlicht, daß es auch für Spezialaufgaben aus verschiedenen Berufsgruppen zusammengestellte Vereine gab, denen auch Töpfer beitreten konnten (vgl. S. 226ff.).

Die strukturellen Unterschiede zwischen Pachtgesellschaften und Berufsvereinen

Das Phänomen der Pachtgesellschaften kann man anhand eines Beispiels aus der kleinasiatischen Fischerei (S. 409) verdeutlichen⁵⁰¹. Diese Inschrift bezeugt, daß eine Pachtgesellschaft keineswegs mit einem Berufsverein gleichgesetzt werden darf. Während diese Pachtgesellschaft der Fischer die Hierarchie der Arbeitsabläufe widerspiegelt, waren die Berufsvereine offenbar auf die einzelnen Spezialisierungen fixiert, wie die Beispiele von Ziegelstreicher-Vereinen versus Töpfer-Berufskollegien (S. 390ff.) zeigen. Das Beispiel der verfeindeten Berufskollegen der Mehlsieber und Brotformer⁵⁰² deutet darauf hin, daß Berufsvereine in der Regel „horizontale“ Spezialistenvereine gewesen sind.

Auch die übrigen in den Papyri dokumentierten Beispiele von Pachtgesellschaften aus der Landwirtschaft erwähnen zusätzlich herangezogene Arbeitskräfte, die eine vertikale Hierarchie innerhalb solcher Pachtgesellschaften erkennen lassen⁵⁰³.

⁴⁹⁹ Waltzing 1, 342f. Vgl. More 1971, 202ff.

⁵⁰⁰ Veteranen bei Lumpenhändlern (*centonarii*): CIL 03.04496; Veteranen bei den Zimmerleuten (*fabri*): CIL 05.00908; Zimmerleute (*fabri*) und Lumpenhändler (*centonarii*): CIL 03.03554, CIL 03.03569; Wollhändler (*lanarii*) bei Tierhüttern (*harenarii*): CIL 11.00862; Ärzte (*medici*) bei Holz-Bauarbeitern (*fabri tignarii*): CIL 11.01355. Vgl. Waltzing 1, 342f.; Ausbüttel 1982, 47 und 74.

⁵⁰¹ I Parion 5 (s. S. 409).

⁵⁰² I Side 30 (s. S. 407). Vgl. Nollé 1983, 131ff.; Dittmann-Schöne 2001, 240.

⁵⁰³ Herrmann 1958, 217: SB 04.07474; P. Fam. Tebt. 28.

Sklaven in Berufsvereinen

Die Erwähnung eines Sklaven im ὄρθω κατλαρίων aus Arezzo wirft natürlich die generelle Frage auf, ob Sklaven überhaupt in Berufsvereinen aktiv sein konnten. Nicht nur eindeutige Rechtsbestimmungen⁵⁰⁴, sondern auch eine Inschrift aus Karthago⁵⁰⁵ legen dies nahe (vgl. Tab. 55).

Die Liste der möglichen Belege für Sklaven in Berufsvereinen kann zwar stark erweitert werden, wenn man Inschriften hinzunimmt, in denen der Herausgeber den Hinweis auf Sklaven ergänzend vorgeschlagen hat, aber diese Fälle beruhen fast immer auf der Annahme, daß das Fehlen einer Filiation auf den Sklavenstatus hindeuten könnte⁵⁰⁶. Auch das häufige Vorkommen von Sklaven in Kaiserkult-Vereinen und sonstigen religiösen Vereinen steht in Kontrast zu den spärlichen Belegen für eine Tätigkeit innerhalb von Berufsvereinen. Insgesamt gibt es viel zuwenige eindeutige Belege für die Annahme, daß eine Sklaventätigkeit in Berufsvereinen üblich gewesen sei.

Beleg	Übersetzung	Ort/Region	Datierung
CIL 08.24686	S. 398	Karthago/Africa	Unbekannt
SEG 35.1024	S. 391	Arezzo/Italia	1. Jh. v. Chr./1. Jh. n. Chr.

Tab. 55 Berufsvereine mit Erwähnungen von Sklaven.

Freigelassene in Berufsvereinen

Die Liste mit eindeutig identifizierbaren Freigelassenen in Berufsvereinen (Tab. 56) ist ähnlich kurz wie die der Sklaven in Kollegien (Tab. 57)⁵⁰⁷. Das Vorkommen eines „L“ in Verbindung mit einem Namen kann in den in Frage kommenden Inschriften aus römischer Zeit nur in sehr wenigen Fällen mit Sicherheit zu *libertus* aufgelöst werden⁵⁰⁸. Die Lage in hellenistischer Zeit wird durch eine Inschrift aus Delos angedeutet⁵⁰⁹; in vielen delischen Fällen betrifft es aber eine Ergänzung zum Personenstatus, welche daher völlig ungesichert sind. Freigelassene sind des öfteren in den Kaiserkult-Kollegien und sonstigen religiösen Vereinsstrukturen nachweisbar, aber Verbindungen zu Berufsvereinen im engeren Sinne sind dabei nicht erkennbar.

Beleg	Übersetzung	Ort/Region	Datierung
AE 1905, 169	S. 398	Metz/Gallia	Unbekannt
AE 1941, 071	S. 398	Rom/Italia	Unbekannt
AE 1903, 350	S. 398	Novara/Italia	Unbekannt
Waltzing 3.181	S. 399	Delos/Achaia	2. Jh. v. Chr.
SEG 29.1186	S. 399	Saittai/Lydia	2. Jh. n. Chr.

Tab. 56 Freigelassene in Berufsvereinen.

Töpfer-Spezialisierungen

Bei den ägyptischen Töpfern kann man im Prinzip zwei Arten von Spezialisierung feststellen: eine „horizontale“ und eine „vertikale“.

⁵⁰⁴ Dig. 40.03.01 (s. S. 399); Dig. 47.22.03.02 (s. S. 399). Vgl. Meiggs 1960, 312.

⁵⁰⁵ AE 1899, 103 = CIL 18.24686 (vgl. Waltzing 1, 346).

⁵⁰⁶ Dittmann-Schöne 2001, 33-34; 110-111; Konen 2001, 5-6.

⁵⁰⁷ Dittmann-Schöne 2001, 31-33.

⁵⁰⁸ AE 1941, 071; AE 1903, 350.

⁵⁰⁹ S. Waltzing 3.181.

„Horizontale“ Spezialisierung

Die horizontale Spezialisierung der Töpfer spiegelt sich in den in den Papyri begrifflich deutlich voneinander getrennten Amphorentöpfen bzw. Krugtöpfen (*κουφοκεραμεύς*), Feinkeramiktöpfen (*λεπτοκεραμεύς*) und Ziegelherstellern (*πλινθουργός*, *πλινθουλκός*, *πλινθευτής*) wider. In einem Papyrus wird sogar innerhalb desselben Textes ein Unterschied zwischen einem Amphorentöpfer und einem Feinkeramiker gemacht⁵¹⁰.

Krugtöpfer

Die übergroße Zahl der überlieferten Pachtverträge bezieht sich auf die Keramikproduktion für die Weinernte. Naturbedingt war diese zyklisch, weshalb nur während einer kurzen Zeit im Jahr, nämlich bei der Abfüllung der Weinernte, Bedarf bestand. Es verwundert daher auch nicht, daß die größte Anzahl der überlieferten Pachtverträge sich auf die enorm umfangreiche Keramikbehälter-Produktion im Landwirtschaftsbedarf bezieht. Wenn in diesem landwirtschaftlichen Kontext von *κεραμεύς* die Rede ist, darf man wohl davon ausgehen, daß es sich dabei in den meisten Fällen um Töpfer handelt, die Behälter für die Ernte hergestellt haben. Es ist denkbar, daß die Bezeichnung „Krugtöpfer“ (*κουφοκεραμεύς*) als Parallelbezeichnung für Hersteller von Weinbehältern verwendet wurde, wobei die durchweg späte Datierung dieser Belege von *κουφοκεραμεύς* auch als Hinweis auf eine Änderung im Sprachgebrauch interpretiert werden kann⁵¹¹.

Feinkeramiktöpfer

Die Zahl der in den Papyri überlieferten „Feinkeramiktöpfer“ ist, verglichen mit den einfach als „Töpfer“ angesprochenen Handwerkern, eher gering: Von den acht Belegen für Feinkeramiker⁵¹² beziehen sich nur zwei deutlich auf Pachtverhältnisse⁵¹³. Dies zeigt, daß der Vergleich zwischen ägyptischen Pachtverhältnissen mit Feinkeramik-Manufakturen im Westen des Reiches auch inhaltlich erlaubt ist, da nicht nur die Produktionsverhältnisse von Töpfereien für Krüge, sondern grundsätzlich auch Strukturen von Feinkeramik-Manufakturen in den Papyri wiedergegeben werden⁵¹⁴.

Ziegelhersteller

Im Kontext der Ziegelherstellung befassen sich mehrere Dokumente eindeutig mit Pachtsituationen (Tab. 57), Kauf (Tab. 58), Lieferverträgen (Tab. 59) oder geben Auskunft über die Organisation der Ziegeleien (Tab. 63)⁵¹⁵. Eines dieser Dokumente belegt, daß es im 2. Jh. n. Chr. eine staatliche Verpachtung von Ziegeleien gab⁵¹⁶. Parallel dazu sind aber auch private Verpachtungen belegt⁵¹⁷.

Die Vertragsgestaltung dieser Privatverträge verlief weitgehend parallel zu den Pachtverträgen von Töpfereien. So waren auch bei den Verträgen mit Ziegelstreichern Zeugen⁵¹⁸ anwesend oder alternativ Bürgschaften⁵¹⁹ üblich.

Aus einem einzigen Textfragment ist etwas über einen Streit über die Schürfrechte in einer Tongrube zu erfahren⁵²⁰. Eine Verbindung zu einer Ziegelei ist hier aber nicht erkennbar.

⁵¹⁰ P. Apoll. 75 (s. S. 392).

⁵¹¹ BGU 02.0368; CPR 14.2; P. Apoll. 75; P. Got. 80; P. Lond. 1.0113; P. Oxy. 46.1917; P. Oxy. 18.2197; P. Oxy. 58.3942; P. Prag. 2.140; P. Vind. Tandem 17; SB 01.04488; SB 01.04675; SB 18.13898; SPP 03.104; SPP 08.927.

⁵¹² P. Apoll. 75 verso Z. 35 (s. S. 392); P. Mert. 3.125 (s. S. 371); PSI 07.0794 (s. S. 378); SB 01.02137 Z. 1-5 (s. S. 378); P. Stras. 4.299 (s. S. 376); P. Flor. 1.050 (s. S. 368); P. Stras. 5.471b (s. S. 376); SB 14.11960 (s. S. 379). Vgl. Фихман 1965, 125; Bagnall 1993, 85.

⁵¹³ P. Stras. 5.471b (s. S. 376); P. Flor. 1.050 (s. S. 368).

⁵¹⁴ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 15.

⁵¹⁵ P. Oxy. 06.0941 (s. S. 384).

⁵¹⁶ P. Fay. 036 (s. S. 383).

⁵¹⁷ P. Fay. 036 (s. S. 383); P. Oxy. 03.0502; P. Stras. 5.486 (s. S. 385); SB 06.09561; CPR 01.206 (s. S. 381); P. Hamb. 1.012 (s. S. 383).

⁵¹⁸ P. Stras. 7.677 (s. S. 385).

⁵¹⁹ P. Heid. 5.346 (s. S. 383).

⁵²⁰ P. Tempeleide 29 (s. S. 386).

Über ziegeleiinterne Abläufe berichtet uns ein Fragment, in dem es u. a. offenbar um Ziegelstreicher geht, die sich unerlaubterweise von ihrem Arbeitsplatz entfernt haben (Tab. 63). Der Grund für ihre Bindung an den Arbeitsplatz wird aber nicht genannt. Nur einmal ist die Rede von Hilfsarbeitern⁵²¹, aber auch hier sind die weiteren Umstände unklar. Das Brennen der Ziegel wurde auch als separater Haushaltsposten verbucht, was darauf hindeutet, daß dies als eine selbständige Arbeit durchgeführt werden konnte (vgl. Tab. 63)⁵²². Eine Bemerkung über Steuern im Rahmen der Ziegeleien deutet darauf hin, daß eine intensive Buchführung erforderlich war (vgl. Tab. 63)⁵²³.

Die Existenz eines Berufsvereins der Ziegelstreicher wird nicht nur durch einen Zahlungsbeleg nahegelegt, sondern vor allem durch die Unterschrift eines Vereinsvorstehers bestätigt (Tab. 62).

Die übrigen Belege in den Papyri erwähnen in der Regel nur das Vorkommen von Ziegeln, so z. B. beim Bau eines Hauses, sagen aber über die Produktion nichts aus⁵²⁴.

Insgesamt deuten die Belege für Ziegeleien auf ähnliche Pachtverhältnisse wie bei den Töpfereien hin. Der staatliche Einfluß auf die Ziegel-Herstellung war jedoch merklich größer. So existierte eine spezielle Ziegelsteuer, die offenbar dazu dient, dem Staat die Anschaffung von Baumaterial zu erleichtern⁵²⁵.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Datierung
P. Fay. 036	S. 383	Theadelphia/Arsinoites	111-112 n. Chr.
SB 06.09347	S. 386	Unbekannt	1.-2. Jh. n. Chr.
CPR 01.206 (?)	S. 381	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
P. Hamb. 1.012	S. 383	Unbekannt	209-210 n. Chr.
P. Stras. 5.486	S. 385	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.

Tab. 57 Pachtverträge von Ziegeleien.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Datierung
P. Petaus 20	S. 384	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
P. Petaus 21	S. 385	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
CPR 01.206	S. 381	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.

Tab. 58 Kaufverträge von Ziegeleien.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Datierung
P. Cair. Zen. 1.59133	S. 382	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 4.59592	S. 382	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Heid. 5.346	S. 383	Unbekannt	6. Jh. n. Chr.
P. Stras. 7.677	S. 385	Hermopolites (?)	6. Jh. n. Chr.
SPP 20.209	S. 386	Arsinoiton Polis	7. Jh. n. Chr.

Tab. 59 Liefer- bzw. Werkverträge für Ziegel.

⁵²¹ P. Tebt. 2.0402.

⁵²² P. Haun. 3.63 Z. 26f. (s. S. 383).

⁵²³ O. Bodl. 02.0745 (s. S. 381).

⁵²⁴ Archiv V S. 381, Nr. 42; BGU 02.0894; BGU 04.1031; BGU 10.1926; BGU 11.2099; BGU 13.2353; CPR 05.026; O. Bodl. 02.1653; O. Bodl. 02.1656; O. Bodl. 02.1739; O. Wilck. 02.1431; O. Wilck. 02.1433; O. Wilck. 02.1436; O. Wilck. 02.1582; P. Cair. Goodsp. 30; P. Cair. Masp. 2.67138; P. Cair. Zen. 5.59840; P. Cair. Zen. 5.59847; P. Corn. 22; P. Dura 016; P. Dura 019; P. Eleph. Wagner 264; P. Gron. 13; P. Hib. 2.282 (nur descriptis); P. Oxy. 03.0502; P. Oxy. 04.0774; P. Oxy. 14.1674; P. Oxy. 19.2240; P. Oxy. 19.2243; P. Oxy. 18.2195; P. Oxy. 18.2197; P. Oxy. 18.2201; P. Oxy. 18.2206; P. Oxy. 20.2285; P. Oxy. 24.2412; PSI 01.0083; PSI 01.0088; PSI 04.0365; PSI 04.0440; PSI 05.0496; PSI 05.0546; PSI 06.0625; PSI 06.0672; PSI 06.0712; SB 01.05233; SB 01.05270; SB 03.06999; SB 06.09363; SB 06.09561; SB 08.10201; SB 08.09733; SB 10.10500; PSI 09.1002.

⁵²⁵ P. Oxy. 03.0502.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Datierung
O. Tempeleide 029	S. 386	Unbekannt	94/93 v.Chr

Tab. 60 Tongrube einer Ziegelei.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Datierung
P. Cair. Zen. 5.59825	S. 383	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59531	S. 382	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 2.59176	S. 382	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
BGU 10.1992 Kol. I	S. 381	Thebais	2. Jh. v. Chr.
P. Lond. 3.1166 S. 104	S. 383	Hermopolis	1. Jh. n. Chr.
P. Tebt. 2.0402	S. 385	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
P. Stras. 4.299	S. 376	Oxyrhynchites	2. Jh. n. Chr.
P. Stras. 4.175	S. 385	Arsinoites	3. Jh. n. Chr.
P. Ant. 46 Verso 28-34	S. 381	Arsinoites	4. Jh. n. Chr.
P. Mert. 1.044	S. 384	Oxyrhynchites	5. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 46.1911	S. 372	Oxyrhynchites	6. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 46.1913	S. 372	Oxyrhynchites	6. Jh. n. Chr.
P. Hamb. 3.216	S. 383	Oxyrhynchites	6. Jh. n. Chr.

Tab. 61 Zahlungen an Ziegelstreicher.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Datierung
P. Oxy. 46.2007	S. 384	Oxyrhynchites	6. Jh. n. Chr.
SB 01.05175	S. 393		6. Jh. n. Chr.

Tab. 62 Vereine von Ziegelstreichern.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Datierung
O. Bodl. 02.0745	S. 381	Thebe	2. Jh. n. Chr.
P. Haun. 3.63 Z. 26f.	S. 383	Oxyrhynchites	4./5. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 06.0941	S. 384	Oxyrhynchites	6. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 01.0158 R	S. 384	Oxyrhynchites	6./7. Jh. n. Chr.

Tab. 63 Ziegeleiinterne Abläufe.

„Vertikale“ Spezialisierung

Eine „vertikale“ Spezialisierung innerhalb einer Töpferwerkstatt ist natürlich direkt mit der gelernten Berufsausübung des jeweiligen Töpfers verbunden.

Ein Dokument aus ptolemäischer Zeit informiert uns darüber, daß der Töpfer Nees als separater Haushaltstitel neben einem weiteren Angestellten, Doxaios genannt, in der Töpferei geführt wird⁵²⁶. Während uns die genauen Tätigkeiten des Doxaios in der Töpferei nicht bekannt sind, wird der Töpfer Nees mit seiner Berufsbezeichnung angesprochen, ein Phänomen, das auch die später datierten Belege für Verpichungsarbeiten widerspiegeln (vgl. S. 237). Offenbar wurde ein ausgebildeter Töpfer auch als solcher angesprochen, ein Hilfsarbeiter aber nicht.

⁵²⁶ P. Cair. Zen. 3.59417 (s. S. 366).

Diese nachweisbaren Unterschiede deuten auf die Bedeutung von Spezialisierung, die auch in anderen Berufszweigen nachweisbar ist⁵²⁷. Obwohl der Unterschied zwischen ungeschulten und geschulten Berufen generell bestand, sind die Differenzierungen in der Praxis wohl viel weniger deutlich gewesen⁵²⁸. Die genauen Tätigkeiten, die in den überlieferten Papyri beschrieben werden, sind da meist viel aussagekräftiger.

Im allgemeinen kann man feststellen, daß aufgrund des befristeten Bedarfs an spezialisierten Kräften, die aufgrund ihrer Spezialisierung auch teurer waren, solches Personal tendenziell nicht festeingestellt wurde. Die einfacheren Arbeiten wurden dagegen möglichst innerhalb der Organisation durchgeführt. Der Hintergrund dieser Arbeitsteilung mag wohl in den Lohnstückkosten zu finden sein: Einen fähigen Töpfer für eine einfachere Arbeit wie etwa die des Verpichens (s. unten) einzusetzen, war einfach nicht ökonomisch⁵²⁹. Diese Sicht der Dinge findet sich auch bei den stadtrömischen Schriftstellern. So empfiehlt Varro, daß man ausgebildete Handwerkersklaven nicht anschaffen sollte, da der Tod eines dieser teuren und wertvollen Sklaven unter Umständen den Verlust des ganzen Profits eines Fundus bedeuten könne⁵³⁰.

Ein gutes Beispiel dürfte das Landgut des Appianus sein, wo die Töpfer nicht zu den einfachen Hausangestellten (*οἰκέται*) gehörten, sondern man deren Produkte bei Bedarf kaufte, die Verpichtung dann aber von den eigenen Arbeitern durchführen ließ⁵³¹. Es verwundert dann auch kaum, daß die Bezeichnung „Töpfer“ bei Aufträgen für Verpichtungsarbeiten des öfteren fehlt⁵³².

Weil die Verpichtung in den Papyri verhältnismäßig häufig erwähnt wird, bietet es sich an, die Belege dazu näher zu betrachten.

Verpichtung

In den ausführlicheren Papyri, in denen es auch um größere Stückzahlen geht, werden die einzelnen Arbeiten (Töpfern, Ausspichen, Transport) des öfteren voneinander getrennt aufgeführt bzw. separat abgerechnet⁵³³. Auch ein einzelner Arbeitsvorgang wie das Verpichen war offenbar schon eines Vertrags oder zumindest einer Notiz wert. Die separate Buchführung über solche Tätigkeiten mag damit in Zusammenhang stehen, daß ein Landgut z. B. nur 10.000 von 15.000 Krügen aus unbekanntem Grund verpicht haben wollte, offenbar aber die Gefäße schon besaß⁵³⁴.

Beleg	Übersetzung	Gau/Region	Jahrhundert
P. Cair. Zen. 2.59271	S. 366	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59417	S. 366	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59481	S. 367	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 4.59611	S. 367	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 4.59741	S. 367	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 4.59742	S. 367	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 4.59743	S. 367	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
PSI 04.0420	S. 378	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
BGU 07.1547	S. 363	Arsinoites	2./3. Jh. v. Chr.
P. Tebt. 1.0120	S. 377	Arsinoites	1. Jh. v. Chr.

⁵²⁷ z. B. Hosenschneider (Minnen 1987, 45) oder ein Weber, dessen Angestellte mit jeweils verschiedenen Qualifikationen erwähnt werden (Minnen 1987, 47).

⁵²⁸ Fikhman 1994, 22-23.

⁵²⁹ Bagnall 1993, 129.

⁵³⁰ Varro, 1.16.4 (vgl. Brockmeyer 1968, 117).

⁵³¹ Rathbone 1991, 391.

⁵³² z. B.: P. Cair. Zen. 3.59417 (s. S. 366); P. Cair. Zen. 3.59611 (s. S. 367); PSI 04.0420 (s. S. 378).

⁵³³ z. B.: P. Cair. Zen. 3.59417 (s. S. 366).

⁵³⁴ P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373).

BGU 03.0952	S. 363	Herakleopolites	2./3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 374	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
SB 20.14197	S. 380	Arsinoites	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	Hermopolites	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 54.3766	S. 392	Oxyrhynchites	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 14.1754	S. 372	Oxyrhynchites	4./5. Jh. n. Chr.
CPR 14.2	S. 365	Arsinoites	5./6. Jh. n. Chr.
BGU 12.2205	S. 364	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 46.1911	S. 372	Oxyrhynchites	6. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 46.1913	S. 372	Oxyrhynchites	6. Jh. n. Chr.
P. Prag. 1.046	S. 376	Antinoites	6. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 01.0159	S. 372	Oxyrhynchites	6./7. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 58.3942	S. 375	Oxyrhynchites	7. Jh. n. Chr.

Tab. 64 Verpichungsarbeiten in den Papyri.

Brennvorgang

Ohne Zweifel war das eigentliche Brennen der Töpferware der riskanteste Teil innerhalb des Produktionsablaufes und konnte daher wohl kaum von billigen Hilfskräften durchgeführt werden. Angesichts der sehr riskanten Aufgabe des Brennens darf man wohl annehmen, daß diejenigen Töpfer, die den Brennvorgang steuern konnten, zu den angesehensten Kollegen ihres Berufsstandes gehörten. Dieses Spezialwissen konnte ein Töpfer auch außerhalb seines eigenen Metiers anwenden, wie die Rechnung über den Bau eines Brotofens belegt⁵³⁵. In den meisten aus Ägypten bekannten Fällen wird deshalb der Pächter wohl selbst das Brennen durchgeführt haben. Eine sehr späte Quittung belegt die separate Buchhaltung über den Brennvorgang⁵³⁶.

Der Hintergrund des einzigen Töpfer-Belegs, der uns aus dem 6. Jh. n. Chr. zu einem solchen Vorgang vorliegt, ist unbekannt⁵³⁷. Auch im Rahmen der Ziegelherstellung ist ein Text bekannt, aus dem man ableiten könnte, daß für das Brennen gesonderte Aufträge erteilt wurden⁵³⁸.

Ansonsten wirft dieser Vertrag natürlich indirekt ein Licht auf die Verhältnisse in den Sigillata-Manufakturen in Südgalien, wo aufgrund der Töpferrechnungen anzunehmen ist, daß einige Töpfer beim Brennen hohe Risiken auf sich nahmen bzw. über den Brennvorgang Buch geführt haben (vgl. 313ff.).

Vertragsmerkmale der ägyptischen Töpfer-Papyri

In den ägyptischen Töpfer-Papyri mit Vertragscharakter (Tab. 41, S. 211 sowie Beilage XIV) sind ferner mehrere Kriterien zu unterscheiden, die im folgenden nacheinander besprochen werden.

Agent oder Aufseher als Zwischenperson

⁵³⁵ P. Kell. 4.96 Z. 1268f. (s. S. 369).

⁵³⁶ SPP 08.927.

⁵³⁷ BGU 02.0368 (s. S. 362).

⁵³⁸ P. Haun. 3.63 Z. 26f. (s. S. 383).

Die Anzahl der Erwähnungen von Zwischenpersonen in den Töpfer-Verträgen korreliert stark mit der Zuordnung der betreffenden Töpfer zu einem Landgut: Die Hälfte aller Dokumente, in denen ein Landgut erwähnt wird, nennt gleichzeitig einen Agent oder einen Aufseher als Zwischenperson⁵³⁹. Dies deutet darauf hin, daß die Verpachtung von Töpfereien ab einer gewissen Größe von Gutshöfen von einem Verwalter durchgeführt wurde oder der Einsatz von Mittelsmännern erforderlich war. Im rechtlichen Sinne sind die Vertragspartner immer der Töpferei-Inhaber und der Töpfer. Der Agent war wohl meistens derjenige, der den Kontakt mit den Pächtern unterhielt und darüber Buch führte⁵⁴⁰.

Beleg	Übersetzung	Zwischenperson	Gau	Datierung
P. Cair. Zen. 3.59366 R	S. 366	X	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Col. 4.88	S. 368	X	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Lond. 7.2038	S. 370	X	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Mert. 2.076	S. 370	X (?)	Oxyrhynchites	2. Jh. n. Chr.
P. Tebt. 2.0342	S. 377	X	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
P. Theon 09	S. 377	X	Oxyrhynchites ?	2. Jh. n. Chr.
P. Theon 12	S. 378	X	Oxyrhynchites ?	2. Jh. n. Chr.
P. Mich. Inv. 347v	S. 371	X	Oxyrhynchites ?	3. Jh. n. Chr.
P. Münch. 3.75	S. 371	X	Arsinoites	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	X	Hermopolites	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 14.1754	S. 372	X	Oxyrhynchites	4./5. Jh. n. Chr.
P. Stras. 5.471b	S. 376	X	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
BGU 02.0368	S. 362	X	Arsinoites	7. Jh. n. Chr.

Tab. 65 Agent oder Aufseher als Zwischenperson.

Geographie

Ort und Gau der Töpferei bzw. des Verpächters

Die geographische Verteilung der Papyri mit Töpfer-Pachtverträgen läßt keine Rückschlüsse auf lokale Besonderheiten in der Vertragsgestaltung zu.

Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse der Töpfereien sind in mehreren Töpfer-Verträgen rekonstruierbar. Dabei sind verschiedene Eigentumsarten dokumentiert (Tab. 41, S. 211). Innerhalb der vom Eigentümer ausgewählten Vertragstypen (Lieferverträge, Werkverträge, Pachtverträge bzw. Liefer- und Pachtverträge) ist zwar eine deutliche Tendenz zu erkennen, daß z. B. Pacht- und Lieferverträge nur mit privaten Inhabern abgeschlossen wurden, während Lieferverträge häufiger bei kirchlichen Auftraggebern vorkommen; beide Vertragstypen schließen sich unter chronologischen Gesichtspunkte betrachtet gegenseitig nicht aus, auch wenn in späterer Zeit tendenziell eher die Form des Liefervertrags gewählt wird. Die Tendenz, eher die eine Form der anderen vorzuziehen, ist dabei auch chronologisch bedingt.

⁵³⁹ CPR 17A.8 (s. S. 365); P. Cair. Zen. 3.59366 R = SB 03.06767 (s. S. 366); P. Col. 4.88 (s. S. 368); P. Lond. 7.2038 (s. S. 370); P. Oxy. 14.1754 (s. S. 372); P. Stras. 5.471b (s. S. 376); P. Tebt. 2.0342 (s. S. 377); P. Theon 09 (s. S. 377); P. Theon 12 (s. S. 378).

⁵⁴⁰ Ein tunesisches Mosaik stellt diese Situation sehr schön bildlich dar: Yacoub 1995, 216 (fig. 112).

Dies scheint mit der Praxis zusammenzuhängen, daß z. B. ein Landgut gleichzeitig mehrere Pachtformen nebeneinander wählen konnte. So konnte ein Gutshof-Areal – das sehr weit zerstreut sein konnte und teilweise mit Außenstellen arbeitete – nachweislich in drei Pachtkategorien bewirtschaftet werden. Der erste Teil (ca. 2400 Hektar⁵⁴¹) wurde an einen Großpächter verpachtet, der in dieser Funktion als Mittelsmann zwischen dem Gutshof-Eigentümer und „seinen“ Arbeitern in Erscheinung trat. Ein zweiter Block (ca. 2750 Hektar⁵⁴²) wurde aufgeteilt und an einzelne Bauern verpachtet. Das übrige Land wurde von Lohnarbeitern und Hofangestellten des Gutshofes bestellt⁵⁴³. Die Dokumentation zur Gesamtsituation der Pachtverhältnisse in den Gutshöfen ist aber ausgesprochen fragmentarisch, bedingt durch die Tatsache, daß – im Gegensatz zu Kaufverträgen – bei Mietverträgen nur selten die genaue Lage des Grundstücks angegeben wurde⁵⁴⁴.

Mehrfach-Eigentum an einer Töpferei

In mehreren Fällen ist in den Papyri mit Pachtverträgen (vgl. Beilage XIV und Tab. 66) eine Erbengemeinschaft, die gemeinsam verpachtet, belegt⁵⁴⁵. Die Erben konnten auch unabhängig voneinander verpachten⁵⁴⁶.

Die drei in bezug auf die Vertragsgestaltung ausführlichsten Papyri⁵⁴⁷ überliefern u. a. einen Pachtvertrag zwischen einem Töpfer, Claudianus, und einer wohlhabenden Familie aus Oxyrhynchos: Nachdem das Erbe von Septimius Serenos auf Aurelia Apia und Septimius Eudaemon übergegangen war, haben diese unabhängig voneinander Teile der in der Erbmasse befindlichen Töpfereien an den Töpfer Claudianus verpachtet. Claudianus war Hausangestellter oder vielleicht Sklave des Eudaemon und hat nicht nur bei seinem Herrn, sondern vermutlich auch bei Eudaemons Schwester einen Teil ihrer Töpfereien gepachtet (vgl. S. 212).

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Theon 09	S. 377	2. Jh. n. Chr.
P. Mert. 2.076	S. 370	2. Jh. n. Chr.
P. Dura 126	S. 368	3. Jh. n. Chr.
P. Flor. 1.050 col. III 67 - 68	S. 368	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 14.1754	S. 372	4./5. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	6. Jh. n. Chr.

Tab. 66 Mehrfach-Eigentum an einer Töpferei.

⁵⁴¹ Wipszycka 1961, 174.

⁵⁴² Westermann 1927, 159.

⁵⁴³ Westermann 1927, 159; Wipszycka 1961, 175.

⁵⁴⁴ Die obengenannten, sehr genauen Beispiele stammen aus dem Zenon-Archiv aus dem 3. Jh. v. Chr. Jüngere, aber fragmentarischere Beispiele aus dem 3. Jh. n. Chr., die sich auf die Landgüter des Heroninos, Appianus und Posidonios beziehen, zeigen, daß eine Eigenbewirtschaftung und Verpachtung von Teilgrundstücken oder Anlagen gleichzeitig nebeneinander üblich waren (Rathbone 1991, 183f.; Rowlandson 1996, 207-208).

⁵⁴⁵ Vgl. Rowlandson 1996, 107; 113.

⁵⁴⁶ P. Oxy. 50.3596 (s. S. 374); P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

⁵⁴⁷ P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373); P. Oxy. 50.3596 (s. S. 374); P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

Eigentümer/Verpächter-Wechsel

Töpfereien wurden gelegentlich weiterverkauft oder weitervererbt. Dadurch gelangte auch das gesamte Inventar (s. S. 247f.) in die Hände des neuen Eigentümers oder Verpächters (vgl. Tab. 67).

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Tebt. 2.0342	S. 377	2. Jh. n. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59366 R	S. 366	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597 ⁵⁴⁸	S. 375	3. Jh. n. Chr.
SB 20.14300	S. 379	4. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	6. Jh. n. Chr.

Tab. 67 Eigentümer/Verpächter-Wechsel.

Die Eigentumsverhältnisse waren auch für einen anderen Aspekt der Keramik-Produktion von großer Bedeutung: Wenn der Verpächter die Rohstoffe aus seinen eigenen Tongruben zur Verfügung stellte, blieben die daraus hergestellten Gefäße rechtlich gesehen sein Eigentum (s. S. 253).

Zu Landgütern oder kirchlichen Einrichtungen gehörende Töpfereien

Ein auffällig großer Teil der ägyptischen Töpfer-Pachtverträge bezieht sich auf Töpfereien, die entweder einem Landgut oder einem kirchlichen Gut zuzuordnen sind (vgl. Tab. 68; Beilage XIV). Daß Töpfereien auf kirchlichem Boden mehrheitlich in der Spätantike feststellbar sind, dürfte durchaus mit der Gesetzesnovellierung unter Theodosius in Verbindung stehen, nach der Werkstätten auf kirchlichem Terrain von Steuern befreit wurden (s. S. 228)⁵⁴⁹.

Umgekehrt sind natürlich die übrigen Töpfereien nicht automatisch als Privateigentum von Töpfern anzusehen, wenn es dazu keine weiteren Angaben gibt.

Kriterien	Übersetzung	Zu Landgut/Kirche	Ort und Gau	Datierung
P. Cair. Zen. 2.59271	S. 366	Landgut	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59366 R	S. 366	Landgut	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59481	S. 367	Landgut	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59500	S. 367	Landgut	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Col. 4.88	S. 368	Landgut	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Lond. 7.2038	S. 370	Landgut	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Tebt. 2.0342	S. 377	Landgut	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
P. Theon 12	S. 378	Landgut	Oxyrhynchites ?	2. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	Landgut	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	Landgut	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	Landgut	Hermopolites	4. Jh. n. Chr.
P. Lond. 5.1656	S. 370	Landgut	Arsinoites	4. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	Kirche	Antaiopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Stras. 5.471b	S. 376	Landgut	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.

Tab. 68 Töpfereien, die zu einem Landgut oder zur Kirche gehören.

⁵⁴⁸ Vorübergehend an Pasion abgetreten wegen Liturgievermeidung.

⁵⁴⁹ Cod. Theod. 16.02.10 (s. S. 426); Cod. Theod. 16.02.14.

Töpfereien auf öffentlichem Land

Nur aus einem Dokument, das einen Töpfer-Vertrag erwähnt, könnte abgeleitet werden, daß sich die Töpferei auf öffentlichem Land befand⁵⁵⁰. Dies geht aus der Tatsache hervor, daß im Dokument einerseits keine Privateigentümer, andererseits aber frühere Eigentümer genannt werden. Der Herausgeber schlug daher vor, daß es sich hier um vom Staat konfisziertes Land handeln könnte. Dies alles bedeutet aber noch keineswegs eine staatliche Einmischung in die lokalen Produktionsverhältnisse.

Kriterien	Übersetzung	Auf öffentlichem Land	Ort und Gau	Datierung
P. Tebt. 2.0342	S. 377	X	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.

Tab. 69 Töpfereien auf öffentlichem Land.

Sicherheiten

Die Pachtverträge wurden teilweise über beachtliche Zeitperioden geschlossen (vgl. Tab. 70). Es verwundert dann auch kaum, daß die Verpächter gelegentlich auch auf Sicherheiten bestanden haben. Dazu konnten als deutliche Maßnahme entweder Bürgschaften eingeholt werden, oder man beschränkte sich auf den Einsatz von Zeugen.

Beleg	Übersetzung	Bürgschaft von 3. Person	Pfand/Haftung als Sicherheit
CPR 04.034	S. 364		X
CPR 04.035	S. 364		X
CPR 10.039	S. 364		X
P. Cair. Zen. 3.59366 R	S. 366	X	
P. Mert. 2.076	S. 370		X
P. Oslo inv. 1525	S. 372		X
SB 01.04675	S. 378		X

Tab. 70 Sicherheiten und Bürgschaften für den Verpächter in den Töpfer-Verträgen.

Bürgschaften

In einem Falle ist in den Töpfer-Papyri die Rede von einer direkten Bürgschaft (vgl. Tab. 70)⁵⁵¹. Es handelt sich dabei aber um einen Töpfer-Vertrag aus dem 3. Jh. v. Chr. Während Bürgschaften in der Spätantike im Rahmen der Liturgien durchaus üblich waren, sind sie bis jetzt in den älteren Kontrakten nicht nachgewiesen⁵⁵².

Viel öfter – und zeitlich auch durchgehend bis in das 6. Jh. n. Chr. – begegnet man aber einer im Vertrag festgelegten Haftung mit dem eigenen Eigentum, die dem Auftraggeber in den meisten Fällen wohl gereicht hat.

Kriterien	Übersetzung	Bürgschaft	Pfand/Haftung	Gau	Datierung
P. Cair. Zen. 3.59366 R	S. 366	X		Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Mert. 2.076	S. 371		X	Oxyrhynchites	2. Jh. n. Chr.

⁵⁵⁰ P. Tebt. 2.0342 (s. S. 377). Vielleicht auch BGU 06.1282 (s. S. 363). Vgl. zu öffentlichem Land: Rowlandson 1996, 96.

⁵⁵¹ P. Cair. Zen. 3.59366 R (s. S. 366).

⁵⁵² Herrmann 1958, 150; Jördens 1990, 206f.

CPR 10.039	S. 364		X	Herakleopolites	5. Jh. n. Chr.
P. Oslo inv. 1525	S. 372		X	Oxyrhynchites	5. Jh. n. Chr.
SB 01.04675	S. 378		X	Arsinoites	5./6. Jh. n. Chr.
CPR 04.034	S. 364		X	Arsinoites	7. Jh. n. Chr.
CPR 04.035	S. 364		X	Arsinoites	7. Jh. n. Chr.

Tab. 71 Bürgschaften, Pfand und Haftung in den Töpfer-Verträgen.

Zeugen

In den meisten Töpfer-Dokumenten werden, wenn der Text bis dahin erhalten ist, zum Schluß ein oder mehrere Zeugen erwähnt. Die Zeugen spielten in den Fällen, wenn es Streit über die Rechtswirksamkeit eines Schriftstücks gegeben hat, offenbar eine unbedeutende Rolle: Es ist im Rahmen der Töpfereien kein einziges ägyptisches Dokument überliefert, das bezeugt, daß die Zeugen nach einem bestehenden Vertragsverhältnis befragt werden. Die Zeugen sind vielleicht zu vergleichen mit den heutigen Trauzeugen: Sie geben eigentlich nur eine Bestätigung des Vorgangs und haben keine rechtsbegründende Funktion⁵⁵³.

Kriterien	Übersetzung	Zeugen	Gau	Datierung
BGU 06.1282	S. 363	X	Arsinoites ?	1. Jh. v. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	X	Antaiopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Prag. 1.046	S. 376	X	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
P. Stras. 5.471b	S. 376	X	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.
CPR 04.035	S. 364	X	Arsinoites	7. Jh. n. Chr.

Tab. 72 Zeugen in den Töpfer-Verträgen.

Vertragsgestaltung

Töpferwechsel in einer Töpferei

Aus einigen Töpfer-Verträgen geht hervor, daß ein Töpfer die Arbeiten eines Vorgängers in derselben Töpferei übernommen hat. Dies konnte im Rahmen eines neuen Werkvertrags⁵⁵⁴, eines Sterbefalls⁵⁵⁵ oder eines Pachtwechsels⁵⁵⁶ stattfinden. Bis jetzt sind keine Dokumente bekannt geworden, die regelten, was beim Verkauf einer Töpferei mit dem vorhandenen Personal geschah.

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Cair. Zen. 3.59481	S. 367	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59500	S. 367	3. Jh. v. Chr.
P. Tebt. 2.0342	S. 377	2. Jh. n. Chr.
P. Münch. 3.75	S. 371	3. Jh. n. Chr.

Tab. 73 Töpferwechsel in einer Töpferei.

⁵⁵³ Herrmann 1986, 196.

⁵⁵⁴ P. Cair. Zen. 3.59481 (s. S.367); P. Cair. Zen. 3.59500 (s. S. 367).

⁵⁵⁵ P. Münch. 3.75 (s. S. 371).

⁵⁵⁶ P. Tebt. 2.0342 (s. S. 377).

Vertragsverlängerungen

Die Verpachtung einer Töpferei konnte verlängert werden. Für die Verpächter gehörten sowohl ein Pächterwechsel als auch eine Vertragsverlängerung offensichtlich zum normalen Pachtverhalten.

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Oxy. 50.3595	S. 373	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 375	3. Jh. n. Chr.
SB 01.04488	S. 379	7. Jh. n. Chr.

Tab. 74 Vertragsverlängerungen.

Teilverpachtung

Die Teilverpachtung einer Töpferei gehörte zu den normalen Pachtsituationen. Die Größe des verpachteten Teils einer Manufaktur konnte dabei stark variieren. Bei der Beurteilung der Teilstück-Größen sollte berücksichtigt werden, daß eine kleine Teilpacht einer sehr großen Töpferei unter dem Strich zu einer größeren Produktion führen konnte als z. B. die Teilpacht einer halben, kleinen Töpferei.

Die Auswirkungen der Teilverpachtung als alltägliche Form der Bewirtschaftung auf die Produktionsgestaltung werden weiter unten besprochen (s. S. 257ff.).

Beleg	Übersetzung	n-Teil	Datierung
P. Mert. 2.076	S. 370	unbekannt	2. Jh. n. Chr.
P. Münch. 3.75	S. 371	5/6	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 373	1/4	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	1/3	3. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	1/3	6. Jh. n. Chr.
P. Lond. 3.0994	S. 369	1/14	6. Jh. n. Chr.
P. Stras. 5.471b	S. 376	unbekannt	6. Jh. n. Chr.

Tab. 75 Teilverpachtungen in Töpfer-Papyri.

societas von Töpfern

Die *societas* von Töpfern wird an einer anderen Stelle besprochen (s. S. 229ff).

Subunternehmer

Töpfer stellt Personal ein

Je größer das Auftragsvolumen oder je komplizierter die herzustellende Töpferware war, desto notwendiger wurde natürlich der Einsatz von Hilfskräften⁵⁵⁷. Die Lieferung einer vereinbarten Stückzahl durch den Haupttöpfer ist hier als Organisationsmodell zugrunde zu legen. Ausgehend von diesem Organisationsmodell ist festzustellen, daß der Haupttöpfer entweder Lohnarbeiter in Dienst nehmen oder – für stark spezialisierte Aufgaben – sogar eine Unterverpachtung (s. unten) anvisieren konnte. In

⁵⁵⁷ Bagnall 1993, 225.

den ägyptischen Töpfer-Dokumenten sind es vor allem die häufig erwähnten Verpichungsarbeiten, die regelmäßig ausgelagert wurden (vgl. zu dieser „vertikalen Spezialisierung“ S. 236).

Weil die Zahl der Erwähnungen von Verpichungsarbeiten groß ist, verwundert es auch kaum, daß solche oder ähnliche Teilarbeiten auch in den eigentlichen Liefer-, Pacht- und Werkverträgen erwähnt werden.

Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß für die Durchführung von Pachtverträgen zusätzlich vertikale Arbeitsverhältnisse aufgebaut werden konnten. Die einzelnen Spezialisten hatten dazu ihre eigenen Berufsverbände, wie das Beispiel des Vereins der Tellerhersteller zeigt (s. S. 230).

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Cair. Zen. 2.59271	S. 366	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59500	S. 367	3. Jh. v. Chr.
P. Lond. 7.2038	S. 370	3. Jh. v. Chr.
P. Tebt. 2.0342	S. 377	2. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	3. Jh. n. Chr.

Tab. 76 Liefer-, Pacht- und Werkverträge, in denen Töpfer weiteres Personal einstellen.

Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung des gepachteten Gutes war zwar grundsätzlich möglich⁵⁵⁸, wurde aber vom Verpächter offenbar nicht gerne gesehen. Denn der Zugriff des Verpächters auf die überlassenen Produktionsmittel wurde mit einer Weiterverpachtung stark erschwert⁵⁵⁹. Aus der Tatsache, daß die Weiterverpachtung einem Töpfer untersagt wurde (Tab. 77), darf man umgekehrt ableiten, daß Weiterverpachtungen offenbar häufiger vorkamen.

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Mert. 2.076	S. 370	2. Jh. n. Chr.

Tab. 77 Unterverpachtung in den Töpfer-Papyri.

Pachtzins

Töpfer zahlt Pacht/Lieferung mit Keramikprodukten

In der Regel wurden die Pachtraten für eine Töpferei oder die im Rahmen eines Werkvertrags vereinbarten Stückzahlen von den Töpfern mit deren Erzeugnissen bezahlt (Tab. 78). Bei Lieferverträgen war die Ausgangssituation natürlich anders, weil bei diesen Verträgen die Töpferei selbst kein Vertragsgegenstand war (vgl. Beilage XIV).

Rückschlüsse auf die Größe einer Töpferei lassen sich aus der Anzahl gelieferter Gefäße nach wie vor kaum ziehen, denn nur in den wenigsten Fällen⁵⁶⁰ kann man vermuten, wie groß die einzelnen Gefäße waren.

⁵⁵⁸ Kupiszewski 1991, 44; Rowlandson 1996, 235 und 294 (Table 5 mit mehreren Unterverpachtungen aus der Landwirtschaft); Ruffing 1999, 201.

⁵⁵⁹ Das Beispiel eines Webers, der selbst eine Werkstatt hat und zusätzlich eine weitere Werkstatt besitzt, die er vermietet (P. Ross. Georg 3.56), datiert aus dem 7. Jh. n. Chr. und ist für die mittelkaiserzeitliche Situation wohl kaum mehr als Vergleichsbeispiel heranzuziehen (Fikhman 1969, 154; Van Minnen 1987, 47).

⁵⁶⁰ Kruit / Worp 1999; Mayerson 2000.

Beleg	Übersetzung	Pachtzahlung	Datierung des Vertrages
P. Cair. Zen. 2.59271	S. 366	6 <i>Chous</i> Gefäße	3. Jh. v. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59481	S. 367	Ja (2000 Topfdeckel)	3. Jh. v. Chr.
P. Lond. 7.2038	S. 370	Ja (128 Gefäße à 60 Drachmen)	3. Jh. v. Chr.
P. Tebt. 2.0342	S. 377	Ja (2000 Gefäße)	2. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	Ja (15000 Oxyr., 150 <i>keramia</i> , 150 Krüge)	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 374	Ja (4000 Oxyr., 100 <i>keramia</i> , 15 Krüge)	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	Ja (8000 Oxyr., 100 <i>keramia</i> , 30 Krüge)	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	Ja (1200 Gefäße)	4. Jh. n. Chr.
P. Lond. 5.1656	S. 370	Ja (1000 <i>koupha</i>)	4. Jh. n. Chr.
CPR 10.039	S. 364	Ja (2200+200 Gefäße)	5. Jh. n. Chr.
P. Oslo inv. 1525	S. 372	Ja (250 Gefäße)	5. Jh. n. Chr.
SB 20.14712	S. 380	Ja (2400 Gefäße)	5. Jh. n. Chr.
SB 01.04675	S. 378	Ja (2000 <i>kouri</i>)	5./6. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	Ja (2400 Gefäße jährlich)	6. Jh. n. Chr.
P. Prag. 1.046	S. 376	400 Krüge	6. Jh. n. Chr.
BGU 12.2205	S. 364	Ja (1000+ Gefäße)	6. Jh. n. Chr.
SB 01.04488	S. 379	x Gefäße	7. Jh. n. Chr.
CPR 04.034	S. 364	Ja (600 + 200 Gefäße)	7. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 58.3942	S. 375	Ja (1000 Weinkrüge, 6 Gefäße, 6 Krüge)	7. Jh. n. Chr.
CPR 04.035	S. 364	<i>Chous</i> -Gefäße	7. Jh. n. Chr.

Tab. 78 Pachtzahlungen mit Töpferei-Erzeugnissen in den Töpfer-Vertragspapyri.

Töpfer zahlt Pacht mit Geld

Die Pacht einer Töpferei gegen Geld, ohne Klauseln über zu liefernde Gefäßmengen, kommt in den ägyptischen Papyri bedeutend seltener vor. Offenbar war einerseits das Risiko der Selbstvermarktung hoch, andererseits garantierten die größeren Gutshöfe mit ihren Pacht-Lieferverträgen einen sicheren Absatz.

Kriterien	Übersetzung	Töpfer zahlt Pacht mit Geld	Datierung des Vertrages
P. Mert. 2.076	S. 370	Ja, 9 Obolen/Tag	2. Jh. n. Chr.
P. Münch. 3.75	S. 371	Ja	3. Jh. n. Chr.
P. Stras. 5.471b	S. 376	Ja	6. Jh. n. Chr.
CPR 04.034	S. 364	Alternativ (wenn er nicht liefern kann)	7. Jh. n. Chr.

Tab. 79 Geld-Pachtzahlungen in den Töpfer-Vertragspapyri.

Zubehör

Verpachtung mit Inventar

In mehreren Papyri wird erwähnt, daß nur ein Teil einer Töpferei verpachtet wird, inklusive Inventar wie Drehscheibe und Zubehör⁵⁶¹. Zu einem Pachtvertrag konnte – wenn das Inventar sehr umfangreich war – sogar eine separate Inventarliste des verpachteten Objektes gehören, wie das Beispiel eines vermieteten Badehauses zeigt⁵⁶². Für die ägyptischen Krugtöpfereien haben dagegen pauschale Formulierungen wie „mit allem, was dazugehört“ wohl ausgereicht. Alternativ konnte der Töpfer auch selbst Inventar beschaffen, allerdings ist dabei ein Pachtzusammenhang nicht nachweisbar⁵⁶³.

Es ist klar, daß die Bereitstellung von Inventar wie Drehscheiben dem Phänomen der Arretiner und Rheinzaberner Konsortium-Punzen sehr nahekommt, die nicht zum Eigentum des Töpfers gerechnet werden können, da sie – wie man in Rheinzabern nachweisen kann – von einem wegziehenden Töpfer nicht mitgenommen werden konnten (vgl. S. 204). Zusammenfassend kann in einem Diagramm das Besteuern von Produktionszubehör sowohl von seiten des Verpächters als auch von seiten des Pächters wiedergegeben werden. Das Diagramm (S. 258, Abb. 175) faßt dabei zusammen, wie das sowohl vom Verpächter als auch vom Pächter gestellte Zubehör in den Produktionsprozeß einzuordnen ist.

Kriterien	Übersetzung	Inventar	Gau	Datierung
P. Cair. Zen. 2.59264	S. 366	X	Arsinoites	3. Jh. v. Chr.
P. Mert. 2.076	S. 370	X	Oxyrhynchites	2. Jh. n. Chr.
P. Tebt. 2.0342	S. 377	X	Arsinoites	2. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	X	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 374	X	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	X	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Flor. 1.050	S. 368	X	Hermopolites	3. Jh. n. Chr.
SB 20.14300	S. 379	X (Verkauf)	Oxyrhynchites	4. Jh. n. Chr.
P. Lond. 3.0994	S. 369	X	Hermopolites	6. Jh. n. Chr.

Tab. 80 Bereitstellung von Inventar in den Töpfer-Verträgen.

Zahlungsarten

Die Zahlungsarten in den ägyptischen Pachtverträgen scheinen fast unbegrenzt variiert zu haben. Es verwundert dann auch kaum, daß auch bei den Töpfer-Pachtverträgen sehr verschiedene Zahlungsformen auftreten.

Naturalien als Zusatzzahlung

In mehreren Pachtverträgen werden Naturalien als Zusatzzahlung ausgehandelt⁵⁶⁴. Es handelt sich dabei um relativ geringe Mengen: Ein *keramion* Wein entspricht ungefähr 10 Litern Wein, eine *artabe* Linsen ca. 30 kg⁵⁶⁵. Und mit 17 Laib Brot war wohl auch nicht die Grundernährung während der gesamten Vertragsdauer gemeint.

⁵⁶¹ P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373); P. Tebt. 2.0342 (s. S. 377); P. Mert. 2.076 (s. S. 370); P. Mich. 5.238 (s. S. 371).

⁵⁶² P. Flor. 3.384. Vgl. Müller 1985, 277.

⁵⁶³ P. Stras. 4.299 (s. S. 376); P. Mich. 5.238.

⁵⁶⁴ CPR 14.2; (s. S. 365); P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373); P. Oxy. 50.3596 (s. S. 374); P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

⁵⁶⁵ Kruit / Worp 1999.

Auf den ersten Blick überrascht es, daß ein Verpächter zu solchen Sonderleistungen bereit war. In der Praxis scheinen sogenannte Pächtersondergaben – also Zusatzleistungen des Verpächters – ab und zu vorgekommen zu sein, wobei z. B. Naturalien durchaus als Lohnzahlung gesehen werden konnten⁵⁶⁶. Man könnte sich aber vorstellen, daß es gelegentlich zu Produktionsengpässen gekommen ist, und daß in solchen Situationen ein Verpächter zu Zusatzleistungen überredet werden konnte.

Eine andere Erklärung für diese Zusatzzahlungen wäre, daß es sich hierbei um ein Entgegenkommen des Verpächters für die vorauszusehenden Töpfer-Steuerzahlungen handelt. Dagegen sprechen aber mehrere Gründe:

– Obwohl Linsen und eine bestimmte Zahl *ceramia* sauren Weins durchaus als Steuerzahlungen belegt sind⁵⁶⁷, kann dies für Brot nicht nachgewiesen werden. Brot konnte aber durchaus als Lohn ausgezahlt werden⁵⁶⁸.

– Generell waren es offenbar die Verpächter, welche die anfallenden Steuern zu zahlen hatten. Dies ist sogar in den bekannten Töpfer-Verträgen nachweisbar⁵⁶⁹.

– Solche Zusatzzahlungen kommen relativ selten vor. Wenn es sich um steuerbedingte Extra-Zahlungen handeln würde, müßten solche Hinweise viel öfter auftreten.

Eine einfachere Erklärung könnte sein, daß mit diesen Zusatzzahlungen eine Grundausstattung für eines der überlieferten religiösen Feste umschrieben wird⁵⁷⁰. Ebenso kommen natürlich private Feiern in Betracht⁵⁷¹.

Kriterien	Übersetzung	Nur Naturalien als Zahlung	Gau	Datierung
P. Oxy. 49.3519	S. 373	X	Oxyrhynchites	

Tab. 81 Naturalien als Zahlung in den Töpfer-Verträgen.

Kriterien	Übersetzung	Naturalien als Zusatzzahlung	Gau	Datierung
P. Oxy. 50.3595	S. 373	X	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 374	X	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	X	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
CPR 14.2	S. 365	X	Arsinoites	6./7. Jh. n. Chr.

Tab. 82 Naturalien als Zusatzzahlung in den Töpfer-Verträgen.

⁵⁶⁶ Herrmann 1958, 114ff.; vgl. SPP 10.090 (Brot); P. Zen. Pestm. 34 (Wein).

⁵⁶⁷ Steuerzahlungen in Weizen oder Wein: P. Duke 101R; P. Duke 361; P. Cair. Zen. 2.59296; Steuerzahlungen in Linsen: P. Rainer Cent. 83; P. Tebt. 4.1137-1139.

⁵⁶⁸ SB 12.10990.

⁵⁶⁹ P. Mert. 2.076 (s. S. 370); SB 18.14021 (s. S. 379).

⁵⁷⁰

Fest	Quelle
Isis	P. Fouad 1.76. Vielleicht auch bei: P. Stras. 4.233; P. Cair. Zen. 2.59154; SB 20.14830; SB 20.14831; SB 20.14841.
Anubis	P. Oxy. 55.3812; SB 20.14503.
Demeter	P. Oxy. 12.1485
Sarapis	P. Oxy. 62.4339; P. Mich. 8.511; P. Köln I 57; P. Petaus 40 (Dorfabgabe für das Fest); P. Coll. Youtie 51 + 52,182-187; SB 20.14830; SB 20.14831.
Kosmas und Damian	SB 16.12980

⁵⁷¹

Fest	Quelle
Volljährigkeits-Tempelfest	P. Oxy. 12.1484
Epikrisis-Fest	P. Oxy. 06.0926.

Produktion

Aus den Verträgen kann man rekonstruieren, daß einige ägyptische Töpfereien einen Jahresausstoß von 24000 Weinbehältern erreichen konnten. Damit stellt sich die Frage, ob diese Menge lediglich den Eigenbedarf des Verpächters abdeckte, oder ob er auch als Händler tätig war⁵⁷². Zumindest in drei Fällen wurde schriftlich festgelegt, daß der Pächter zugleich auch eine Option auf eine eventuelle Überproduktion (vgl. S. 251) hatte⁵⁷³.

Keramik-Produktion für Ernte

Die in den Töpfer-Pachtverträgen festgelegte Bedingung, daß die Keramikproduktion für die kommende Ernte bestimmt sei, ist gut zu vergleichen mit der Situation der Pachtverträge für landwirtschaftliche Grundstücke: Die landwirtschaftlichen Pachtverträge begannen in den meisten Fällen kurz nach der Ernte und dauerten bis zum Ende der nächsten Ernte⁵⁷⁴.

Ein vergleichbares Phänomen ist bei den Töpfer-Pachtverträgen feststellbar: Während die Anfangszeiten der Verträge noch variieren konnten, liegen die Endzeiten auffällig häufig in den Weinerntemonaten Mesore bzw. den *epagomenen* Tagen (vgl. Tab. 83). Das hatte natürlich Vorteile für den Auftraggeber:

- Die Behälter standen zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung und brauchten nicht zwischengelagert zu werden.
- Eventuelle Behälter-Überschüsse konnten in der Erntezeit noch gut verkauft werden, falls auf anderen Landgütern Behälter nicht in ausreichender Zahl verfügbar waren. Berichte über Bestandsaufnahmen von Behältern sind in diesem Zusammenhang zu sehen⁵⁷⁵.
- Eine Fertigstellung kurz vor der Ernte war auch deshalb zu bevorzugen, weil die Lohnstückkosten während der Erntezeit wegen des erhöhten Bedarfs an Arbeitskräften automatisch in die Höhe gingen⁵⁷⁶.

Keramik-Produktion für Händler

In Dura-Europos ist eine klare Trennung zwischen der Töpferei und dem Verkaufsladen belegt, die von zwei verschiedenen Personen betrieben werden. In einem weiteren Fall aus Ägypten verkauft ein Töpfer seine Produktion an einen Weinhändler⁵⁷⁷. Wir wissen aber nicht, ob es sich hier um die Überproduktion eines Töpfers aus einem Pachtvertrag (vgl. S. 251) oder um einen unabhängigen Töpfer handelt.

⁵⁷² Cockle 1981, 91.

⁵⁷³ P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373).

⁵⁷⁴ Ruffing 1999, 176.

⁵⁷⁵ Rathbone 1991, 391.

⁵⁷⁶ Ruffing 1999, 386f.

⁵⁷⁷ P. Flor. 3.314 (s. S. 369).

	Thoth	Phaophi	Hathyr	Cholak	Tybi	Mechair	Phamenoth	Pharmouthi	Rachon	Pauui	Epeiph	Mesore	Epagomenon	Thoth	Phaophi	Hathyr	Cholak	Tybi	Mechair	Phamenoth	Pharmouthi	Rachon	Pauui	Epeiph	Mesore	Epagomenon	Usw.	Legende:	
BGU 02.0368																												Sichere Vertragszeit	
BGU 06.1282																													Wahrscheinliche Vertragszeit
BGU 12.2205																													Sichere Vertragszeit (ptolomäische Zeitrechnung)
CPR 04.034																												Wahrscheinliche Vertragszeit (ptolomäische Zeitrechnung)	
CPR 04.035																												Eigenproduktion/Eigenvermarktung	
CPR 10.039																													Erntezeit
CPR 14.002																													
CPR 17 A 8 (=P. Vindob. Gr. 16723)																													
P. Cairo Masp. 1.67110																													
P. Cair. Zen. 2.59271																													
P. Cair. Zen. 3.59481																													
P. Cair. Zen. 3.59500																													
P. Col. 4.88																													
P. Dura 126																													
P. Flor. 3.314																													
P. Heid. 5.346																													
P. Lond. 3.0994																													
P. Lond. 5.1656																													
P. Lond. 7.2038																													
P. Mert. 2.076																													
P. Mich. Inv. 347v																													
P. Oslo inv. 1525																													
P. Oxy. 58.3942																													
P. Oxy. 50.3595																													
P. Oxy. 50.3596																													
P. Oxy. 50.3597																													
P. Oxy. 14.1754																													
P. Prag. 1.046																													
P. Stras. 5.471b																													
P. Stras. 7.677																													
P. Tebt. 2.0342																													
P. Theon 12																													
P. Theon 09																													
P. Münch. 3.75																													
SB 01.04488																													
SB 01.04675																													
SB 18.14021																													
SB 20.14500 = PSI 04.0300																													
SB 20.14712																													
SPP 20.209																													

Tab. 83 Laufzeiten der Töpfer-Verträge, verteilt über zwei ägyptische Jahre (vgl. Beilage XIV und Beilage XV).

Überproduktion

In einigen der hier vorgelegten Töpfer-Papyri enthielten die Verträge eine Klausel über eine Mehrproduktion, die über die vereinbarte zu produzierende und an den Verpächter zu übergebende Menge hinausging (Tab. 84). Diese Überproduktion konnte als Gewinn vom Pächter selbst vermarktet werden.

Beleg	Übersetzung	Gau	Datierung
BGU 06.1282	S. 363	Arsinoites ?	1. Jh. v. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 374	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	Oxyrhynchites	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	Hermopolites	4. Jh. n. Chr.

Tab. 84 Töpfer-Papyri mit Hinweisen auf eine Überproduktion zur Selbstvermarktung.

Dieses Entgegenkommen dem Pächter gegenüber ist ein Phänomen, das auch den antiken Schriftstellern bekannt war⁵⁷⁸ und sich bis in die ptolemäische Zeit zurückverfolgen läßt⁵⁷⁹. Schließlich beruhte das Geschäftsverhältnis auf dem beiderseitigen Wunsch, eine langjährige Verbindung einzugehen, um damit eine gewisse Planungssicherheit zu erzielen⁵⁸⁰. Eine einseitige Ausbeutung führte unweigerlich zu einem Herunterwirtschaften des Pachtgutes. In dieser Tradition sind auch die häufig belegten Klauseln zu sehen, daß die Investitionen des Verpächters von ihm auf den Pachtzins angerechnet werden⁵⁸¹, was in einem Töpfer-Vertrag explizit geregelt wurde⁵⁸². Das häufige Vorkommen von Naturalzahlungen – auch bei den Töpfer-Verträgen (s. Beilage XIV) – deutet darauf hin, daß viele Verpächter ein Interesse daran hatten, daß ihr Pächter etwas selbst vermarkten konnte, in der Annahme, daß für diesen Zweck die Produktion der Anlage hoch gehalten und das Pachtgut gepflegt würde.

Die Berücksichtigung der Eigenleistungen des Pächters konnte in verschiedenen Formen gestaltet werden: Die Eigenbeiträge des Pächters konnten so definiert werden, daß z. B. in vier von sechs Jahren keine Zinszahlung stattfinden sollte. Dies zog letztlich eine Zinsreduzierung nach sich⁵⁸³. Die Aufteilung der Lasten konnte aber noch viel weiter durchgeführt werden (s. Tab. 85)⁵⁸⁴.

Verpächterin	Pächter
2/3 des Ertrags	1/3 des Ertrags
Öffentliche Abgaben	–
50% der Weinherstellungskosten	50% der Weinherstellungskosten
Esel für den Transport	Alle Arbeiten
–	Bewässerungsarbeiten
Strafklausel über 200% des Ertragswertes	

Tab. 85 Aufgabenverteilung zwischen Verpächterin und Pächter in P. Soterichos 2.

⁵⁷⁸ Varro, 1.02.22-23; Plinius, Ep. 09.37.

⁵⁷⁹ Hughes 1952, 18 (Document II): „You are to give a third of all the grain which you will bring from them into the divine offerings of Amon into my hand in the name of the land, and you are to take for yourselves the two-thirds in the name of oxen, seed-grain, and men“.

⁵⁸⁰ Brockmeyer 1968, 192f.; Kehoe 1997, 196. Ob die im 2. Jh. n. Chr. durchschnittlich längeren Vertragszeiten mit diesem Entgegenkommen zusammenhängen, ist ungeklärt (vgl. Ruffing 1999, 204).

⁵⁸¹ Durst 1938, 47; Dig. 19.02.61; P. Oxy. 14.1668.

⁵⁸² P. Oxy. 46.1913 (s. S. 372).

⁵⁸³ P. Oxy. 04.0707.

⁵⁸⁴ P. Soterichos 2. Siehe auch das sehr ähnliche Dokument P. Soterichos 1 und auch P. Ross. Georg 2.19, worin der Verpächter die Arbeiten an Weinreben beaufsichtigt und der Pächter die Düngungskosten einbringt. Vgl. Ruffing 1999, 200-202.

Die Möglichkeit einer Überproduktion hing natürlich auch mit der Frage zusammen, unter welchen Umständen dieser Eigenanteil der Pächterproduktion am Ende des Pachtverhältnisses auf den Markt gebracht werden konnte. Dabei standen grundsätzlich drei Optionen zur Verfügung: a) ein Festpreis, b) ein Festpreis oder der höchste Marktpreis nach Wahl, c) der höchste Marktpreis. So konnte für den Verpächter ein vereinbarter Festpreis bei einer guten Ernte interessant sein, bei einer schlechten Ernte wäre aber der höchste Marktpreis für ihn am attraktivsten⁵⁸⁵. Wo Naturalien als Pachtzins vereinbart wurden, ist diese Risikoteilung zwischen Verpächter und Pächter oft erkennbar, während bei Geldzins alles darauf hindeutet, daß das Risiko auf den Pächter abgewälzt wurde⁵⁸⁶. Auch die stadtrömischen Autoren waren sich dieses Phänomens bewußt, wobei auch erkannt wurde, daß entscheidend sei, ob die Zahlungsbedingungen sich auf die Marktsituation zum Zeitpunkt des Vertragszustandekommens oder auf die Marktsituation zum Endes des Pachtvertrages beziehen⁵⁸⁷. Wenn z. B. am Vertragsbeginn die Lieferung von Weizen im aktuellen Wert von 40 Drachmen vereinbart wurde, bedeutete dies im Moment eine Lieferung von 20 *Artaben* Weizen. Falls aber am Ende des Vertrags dieselben 20 *Artaben* Weizen durch die schlechten Marktpreise nur 20 Drachmen verbringen würden, entstünde dadurch ein Fehlbetrag von 20 Drachmen. Wenn dann dieser eventuell vorhandene Fehlbetrag von 20 Drachmen vom Pächter in Weizen bezahlt werden konnte, würde der Pächter immer versuchen, die Produktion zu erhöhen, um dieses Risiko zu eliminieren⁵⁸⁸.

Für die Fragestellung, inwieweit der Anteil der vom Töpfer signierten Gefäße (in Rheinzabern etwa 30 %, vgl. S. 25f.) mit einer Überproduktion zur Selbstvermarktung in Zusammenhang steht, sind die Angaben der Papyri darüber, wieviel Überschuß vom Pächter erwirtschaftet und vermarktet werden konnte, durchaus interessant. Die Anteile schwanken zwar, ermöglichen aber dennoch eine ungefähre Vorstellung von den Gewinnmöglichkeiten eines Pächters. Bei den meisten landwirtschaftlichen Verträgen mit Klauseln über Eigenleistungen liegen die als Pachtzins entrichteten Naturalien zwischen 50 % und 66 % des Ertrages⁵⁸⁹. Dies liegt im Bereich der bei den Kupferhandwerkern belegten Gewinnspanne zwischen 30 % und 55 % des Ertrages⁵⁹⁰.

Verpächter-Pflichten

Töpferei-Inhaber zahlt Steuer

Teil einer Pacht-Übereinkunft konnte die Vereinbarung darüber sein, daß der Inhaber einer Töpferei die anfallende Gewerbesteuer übernehmen würde. Offenbar geschah dies im Rahmen einer auch von den stadtrömischen Schriftstellern empfohlenen Grundhaltung, den Pächtern entgegenzukommen und sie nicht rücksichtslos auszubeuten (vgl. S. 251)⁵⁹¹.

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Mert. 2.076	S. 370	2. Jh. n. Chr.

Tab. 86 Papyri, in denen der Töpferei-Inhaber für die Steuern aufkommt.

⁵⁸⁵ Hennig 1972.

⁵⁸⁶ Ruffing 1999, 187.

⁵⁸⁷ Vgl. Kehoe 1997, 216.

⁵⁸⁸ Dig. 19.02.19.03; Plinius, Ep. 08.2.

⁵⁸⁹ Ruffing 1999, 187.

⁵⁹⁰ P. Oxy. 01.0085; P. Lond. 4.1414; P. Lond. 4.1433 (vgl. Rémondon 1957, 131; Minnen 1987, 42).

⁵⁹¹ Varro, 1.02.22-23; Plinius, Ep. 09.37.

Töpferei-Inhaber stellt Material (Ton, Holz, Pech) zur Verfügung

Für den Töpfer galt es, so effizient wie möglich mit dem von ihm eingesetzten Personal und den nötigen Ressourcen umzugehen, wollte er am Ende der Pachtzeitdauer noch etwas übrighaben. Der Verpächter stellte des öfteren Pech⁵⁹² (zur Beschichtung der Gefäße) und Holz zur Verfügung. Eine einfache Erklärung dafür wäre, daß der Verpächter auf diese Weise versuchte, allzu große Sparmaßnahmen an der Qualität des Materials zu verhindern. Allerdings ist auch belegt, daß in manchen Fällen der Töpfer selbst Pech⁵⁹³, Ton und Holz zu beschaffen hatte⁵⁹⁴.

Gerade dieses Detail verschafft tiefe Einblicke in die Rechtsverhältnisse der Töpfer-Verträge, denn offensichtlich spielten die Eigentumsverhältnisse der Rohstoffe eine bedeutende Rolle: Der Ton war und blieb offenbar Eigentum des Verpächters. Der Pächter verdingte lediglich seine Arbeitskraft. Diese Rechtsauffassung war kein Einzelfall, sondern stand mit dem tragenden Wirtschaftssystem der römischen Kaiserzeit in Einklang. Nicht nur anhand von Rechtsbestimmungen, die auf Töpfer Bezug nehmen, sondern auch anderen Beispielen, wie z. B. Goldschmieden, läßt sich dies sehr gut belegen (vgl. S. 410)⁵⁹⁵.

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Tebt. 2.0342	S. 377	2. Jh. n. Chr.
P. Theon 12	S. 378	2. Jh. n. Chr.
P. Cair. Zen. 3.59481	S. 367	3. Jh. n. Chr.
P. Mich. Inv. 347v	S. 371	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	S. 373	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	S. 375	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	S. 365	4. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 14.1754	S. 372	4./5. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	S. 365	6. Jh. n. Chr.

Tab. 87 Töpferei-Inhaber stellt Material (Ton, Holz, Pech) zur Verfügung.

Töpferei-Inhaber bezahlt Reparaturen

Das Interesse eines Verpächters, daß sein Pachtgut während der Pachtperiode nicht heruntergewirtschaftet wurde, äußerte sich nicht nur in einem Entgegenkommen bei den Pachtbedingungen (vgl. S. 251), sondern konnte sich auch in einer Übernahme der Reparaturkosten für die gepachtete Werkstatt ausdrücken.

Beleg	Übersetzung	Töpferei-Inhaber bezahlt Reparaturen	Datierung
P. Mert. 2.076	S. 370	Ja	2. Jh. n. Chr.

Tab. 88 Töpferei-Inhaber übernimmt Reparaturkosten.

⁵⁹² Zur Verwendung von Pech, auch auf Gefäßen der ägyptischen Wasserversorgung: Habermann 2000, 224.

⁵⁹³ Vgl. Fußnote 592.

⁵⁹⁴ P. Mich. Inv. 347v (s. S. 371); P. Oxy. 41.2996 (s. S. 373); P. Oxy. 56.3854 (s. S. 375). Ein Beispiel aus ptolemäischer Zeit: P. Tempeleide 29 (s. S. 386).

⁵⁹⁵ Gaius, 3.147 (s. S. 410); Dig. 18.01.65 (s. S. 410); Dig. 39.05.06 (s. S. 410). Vgl. Metzger 1998, 161.

Verpächter-Rechte

Töpferei-Inhaber hat Forderungen aus einem alten Vertrag

In einigen wenigen Fällen erhob der Verpächter beim Abschluß eines neuen Vertrags Anspruch auf die Einlösung von Pachtrückständen aus einem älteren Vertrag⁵⁹⁶ oder forderte aufgrund einer Bürgschaft Rückstände ein⁵⁹⁷. Offenbar war der Verpächter mit der Qualität der bis dahin geleisteten Töpferarbeit an und für sich zufrieden, denn sonst wäre wohl eine Pächterneuerung nicht mehr in Frage gekommen. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit für das Zustandekommen eines neuen Vertrags könnte die zeitweise auftretende Knappheit solcher Fachkräfte gewesen sein.

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Cair. Zen. 3.59366 R	S. 366	3. Jh. v. Chr.
P. Oxy. 50.3596	S. 374	3. Jh. n. Chr.

Tab. 89 Forderungen des Inhabers einer Töpferei aus älteren Verträgen.

Töpferei-Inhaber hat Option auf Mehrproduktion

Gelegentlich boten die Verpächter von Töpfereien die Möglichkeit, eine Überproduktion zur Selbstvermarktung zu erzielen (vgl. S. 251). Es ist klar, daß der Auftraggeber hier eine günstige Gelegenheit sah, sich eine Option auf weitere Behälter zu sichern. An und für sich ist es ein interessantes Beispiel dafür, daß auch unverbindliche Verabredungen in schriftlicher Form festgehalten wurden.

Beleg	Übersetzung	Datierung
P. Oxy. 50.3595	S. 373	3. Jh. n. Chr.

Tab. 90 Inhaber einer Töpferei mit einer Option auf Mehrproduktion.

Datierungen

Anfang- und Schlußmonat der Pachtverträge

Anfang und Ende der ägyptischen Töpfer-Verträge variieren, lassen jedoch bezüglich des Schlußmonats eine Konzentration in der Erntezeit erkennen. Die weiteren Details werden daher im betreffenden Kapitel (s. S. 249ff.) besprochen.

Vertragslaufzeiten

Die Vertragslaufzeiten sind recht variabel, bewegen sich aber in der Mehrzahl im Rahmen von einem bis zu drei Jahren (vgl. Tab. 91).

⁵⁹⁶ P. Oxy. 50.3596 (s. S. 374).

⁵⁹⁷ P. Cair. Zen. 3.59366 R (s. S. 366).

Kriterien	Laufzeit des Vertrages	Datierung
BGU 06.1282	ca. 7 Monate	1. Jh. v. Chr.
P. Mert. 2.076	10 Monate	2. Jh. n. Chr.
P. Tebt. 2.0342	7 Monate und 3 Jahre	2. Jh. n. Chr.
P. Münch. 3.75	Mehrjährig	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3595	2 Jahre	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3596	1 Jahr	3. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 50.3597	1 Jahr	3. Jh. n. Chr.
CPR 17A.8	3 Jahre	4. Jh. n. Chr.
CPR 10.039	ca. 10 Monate	5. Jh. n. Chr.
P. Flor. 3.314	3 oder 15 Monate?	5. Jh. n. Chr.
P. Oslo inv. 1525	> 12 Monate	5. Jh. n. Chr.
BGU 12.2205	ca. 12 Monate	6. Jh. n. Chr.
P. Cair. Masp. 1.67110	Lebenslang	6. Jh. n. Chr.
P. Lond. 3.0994	10 Jahre	6. Jh. n. Chr.
P. Prag. 1.046	16 Monate	6. Jh. n. Chr.
P. Stras. 5.471b	Zunächst unbefristet	6. Jh. n. Chr.
CPR 14.2	> 21 Monate	6./7. Jh. n. Chr.
CPR 04.034	< 2 Jahre	7. Jh. n. Chr.
P. Oxy. 58.3942	6 Monate	7. Jh. n. Chr.
SB 01.04488	8 Monate bzw. 9 Monate	7. Jh. n. Chr.

Tab. 91 Töpfer-Verträge und ihre Laufzeit in den Papyri.

Chronologische Entwicklung der Töpferei-Pachtverträge in den ägyptischen Papyri

Die Anzahl der Vertrags-Elemente, die tabellarisch zusammengefaßt werden können (Beilage XIV), ist beachtlich. Dennoch sind nur wenige chronologisch bedingte Aspekte erkennbar. Nur auf einer ganz abstrakten Ebene, d. h. im Rahmen allgemeiner Vertragsbezeichnungen wie „Werkvertrag“, „Liefervertrag“, „Pachtvertrag und Liefervertrag“ und „Pachtvertrag“, lassen sich Schwerpunkte noch einigermaßen erkennen (Abb. 174). So erwähnen die frühen Verträge aus dem 3. Jh. v. Chr. fast ausnahmslos Arbeitsverhältnisse. Lediglich in einem Falle ist in dieser Zeit ein Pachtvertrag anzunehmen⁵⁹⁸. Die Töpfereien selbst sind zu dieser Zeit kaum Vertragsgegenstand. Im 1. Jh. v. Chr. ist ebenfalls nur eine Töpferei-Verpachtung belegt. Vom 2. bis 4. Jh. n. Chr. wird des öfteren eine klare Trennungslinie zwischen Arbeitsverhältnis und Töpferei-Verpachtung gezogen. In der Spätzeit sieht man wieder eine deutlichere Beschränkung auf das Arbeitsverhältnis. Die Töpferei-Verpachtung bleibt aber – wenn auch sporadisch – Vertragsgegenstand.

Festzuhalten ist, daß nur vom 2. bis zum 4. Jh. n. Chr. innerhalb der Vertragsgestaltung eine verfeinerte Untergliederung bezüglich der einzelnen Komponenten „Teilpacht“, „dingliche Überlassung der Töpferei“, „Überproduktion“ und „Zubehör“ erkennbar ist.

⁵⁹⁸ P. Cair. Zen. 3.59366 R = SB 03.06767 (s. S. 366).

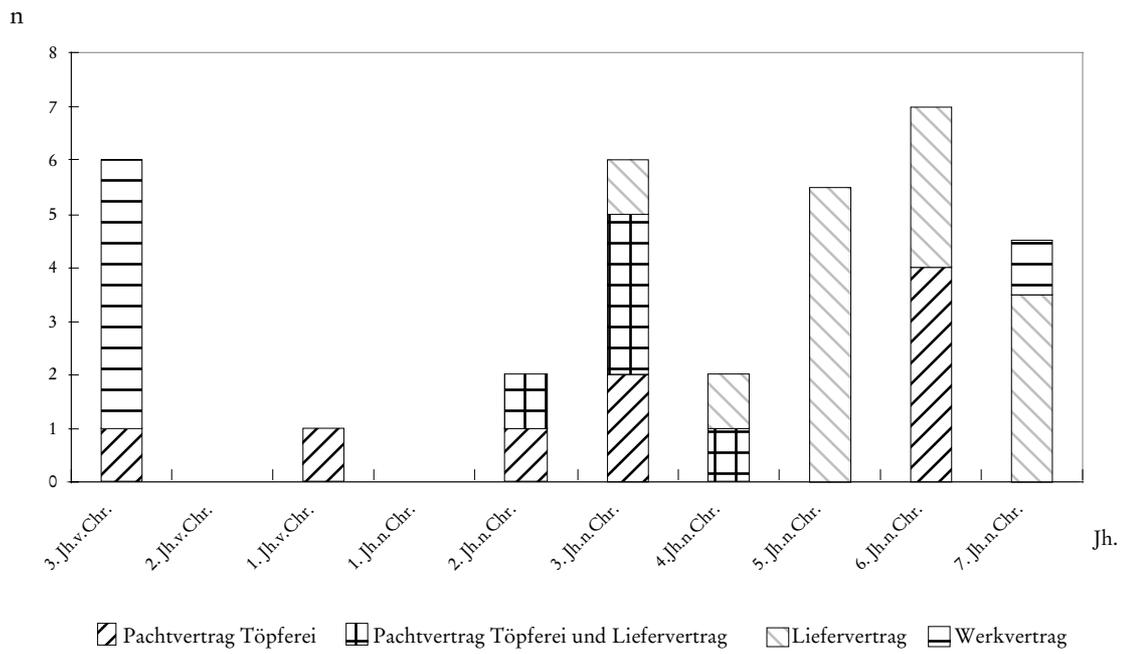


Abb. 174 Chronologische Entwicklung der Töpferei-Pachtverträge in den ägyptischen Papyri.

ZUSAMMENFASSEND ZU DEN TÖPFER-WERKSTATTSTRUKTUREN IN DEN ÄGYPTISCHEN POPYRI

Die in den ägyptischen Popyri dokumentierten Töpferei-Pachtverhältnisse lassen sich schematisch zusammenfassen (Abb. 175). Die Pachtverträge sind in drei Kategorien einzuteilen: Lieferverträge, Pachtverträge sowie kombinierte Pacht- und Lieferverträge. Die letzte Kategorie enthielt die Möglichkeit, einen Produktionsüberschuß zum Eigenverkauf des pachtenden Töpfers zu realisieren.

Die Teilpacht einer Töpferei war sowohl in den reinen Pachtverträgen als auch in den kombinierten Pacht- und Lieferverträgen möglich. Regelungen zum Zubehör (vgl. Tab. 41 sowie 247f.: hier kann man sich in den Sigillata-Manufakturen nicht nur Drehscheiben⁵⁹⁹, sondern auch Punzenrepertoires vorstellen) sind sowohl in den reinen Pachtverträgen als auch in den kombinierten Pacht- und Lieferverträgen nachweisbar (vgl. S. 247). Dabei sind die vom Verpächter gestellten Zubehör-Utililien (Abb. 175, blau) von den vom Pächter eingebrachten Arbeitsinstrumenten zu unterscheiden (Abb. 175, rot).

Echte Werkverträge von Töpfern bilden eine weitere Kategorie im papyrologischen Befund. Sie gehen, verglichen mit den Pacht- und Lieferverträgen, von einem anderen rechtlichen Verhältnis zwischen dem Töpfer und dem Eigentümer der Töpferei aus: Während beim Werkvertrag der Auftraggeber weiterhin direkte Verfügungsgewalt über die Töpferei besitzt, tritt bei einem Pacht- bzw. Pacht- und Liefervertrag der Eigentümer das Nutzungsrecht für eine befristete Zeit an den Pächter ab⁶⁰⁰. Diese Verfügungsermächtigung enthält also eine dingliche Überlassung des Vertragsgegenstands, wobei bestimmte Auflagen als Nebenbestimmung definiert werden können (Abb. 176)⁶⁰¹.

Die Repräsentativität der Töpfer-Pachtverträge

Die Verteilung der Töpferei-Pachtverträge über die Jahrhunderte (Abb. 174) provoziert die Frage nach der Repräsentativität dieser Verteilungskurve, denn die Aussagekraft von ca. 40 Verträgen in einem Gesamtbestand von fast 50000 Dokumenten, verteilt über fast 1000 Jahre, muß natürlich zunächst mit Skepsis betrachtet werden. Geht man von den prozentualen Anteilen der Töpfer-Verträge am Gesamtbestand der ägyptischen Popyri aus, so ergibt sich ein Bild, das eine Konzentration zwischen dem 2. und 4. Jh. n. Chr. erkennen läßt. Bemerkenswert sind aber auch die zusätzlichen Maxima im 1. Jh. v. Chr. und im 6. Jh. n. Chr. (Abb. 177).

Damit stellt sich die Frage, ob das Schema der prozentualen Anteile der Töpfer-Verträge pro Jahrhundert als repräsentativ für die Vertragsgestaltung in Ägypten betrachtet werden kann. Eine Zusammenstellung sämtlicher – zugegebenermaßen nach groben Kriterien aufgeschlüsselten – Vertragstypen in den ägyptischen Popyri deutet an, daß mit einer ungleich größeren Datenmenge eine ähnliche Kurve sichtbar wird (Abb. 178)⁶⁰².

⁵⁹⁹ P. Tebt. 2.0342.

⁶⁰⁰ Kupiszewski 1991, 47.

⁶⁰¹ z. B. die Auflage, das gepachtete Objekt besenrein zurückzugeben: P. Oxy. 50.3595 (s. S. 374); P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

⁶⁰² Basierend auf der Heidelberger Datenbank unter der Internet-Adresse <http://aquila.papy.uni-heidelberg.de>, Stand November 2000.

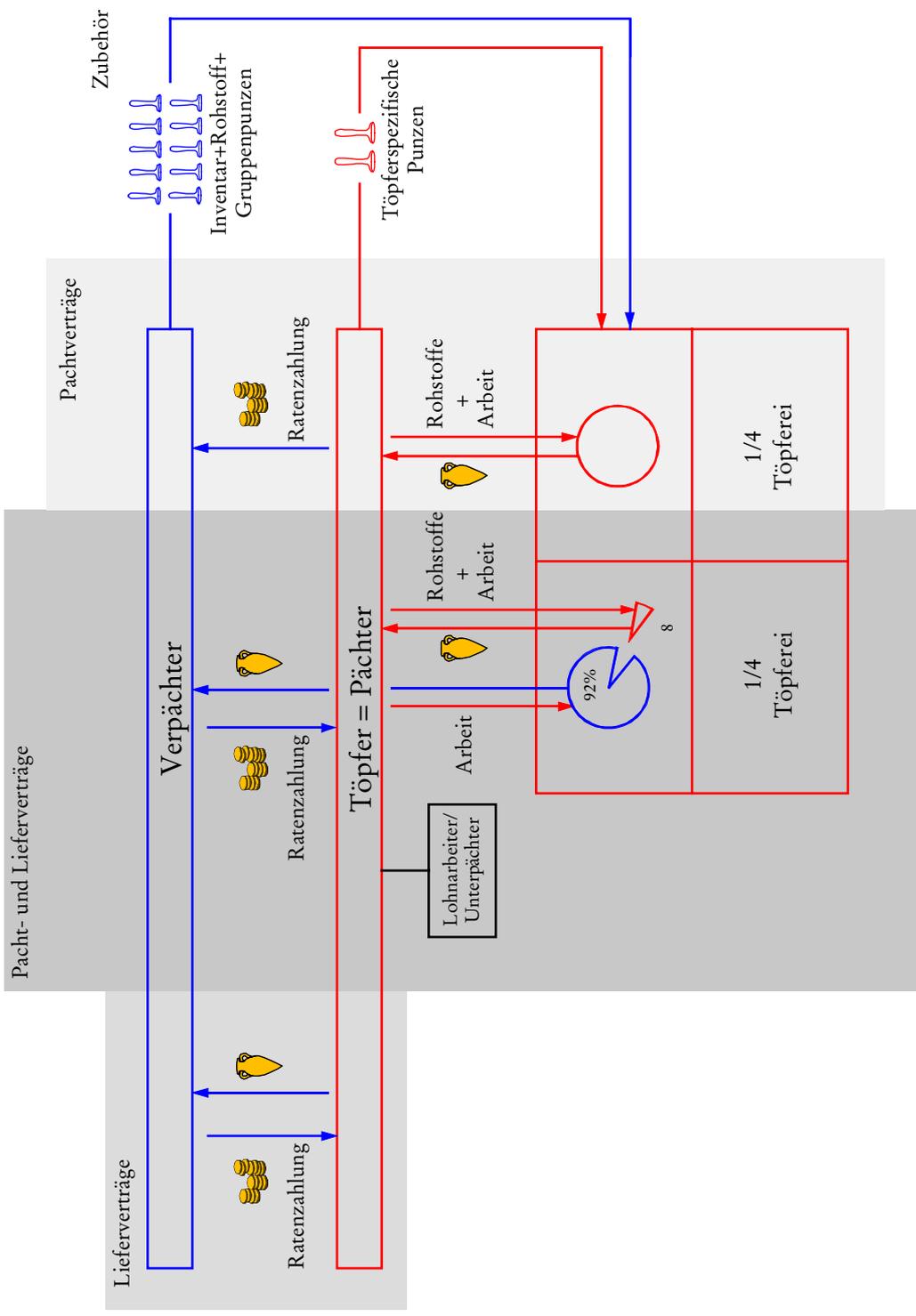


Abb. 175 Pachtverträge von Töpfern in den ägyptischen Papyri.

Diese mit den Töpfer-Verträgen in ihrem Gesamtverlauf vergleichbare Häufigkeit deutet darauf hin, daß der Datenbestand an ägyptischen Töpferpapyri zwar gering ist, aber dennoch als zeitlich repräsentativ betrachtet werden kann.

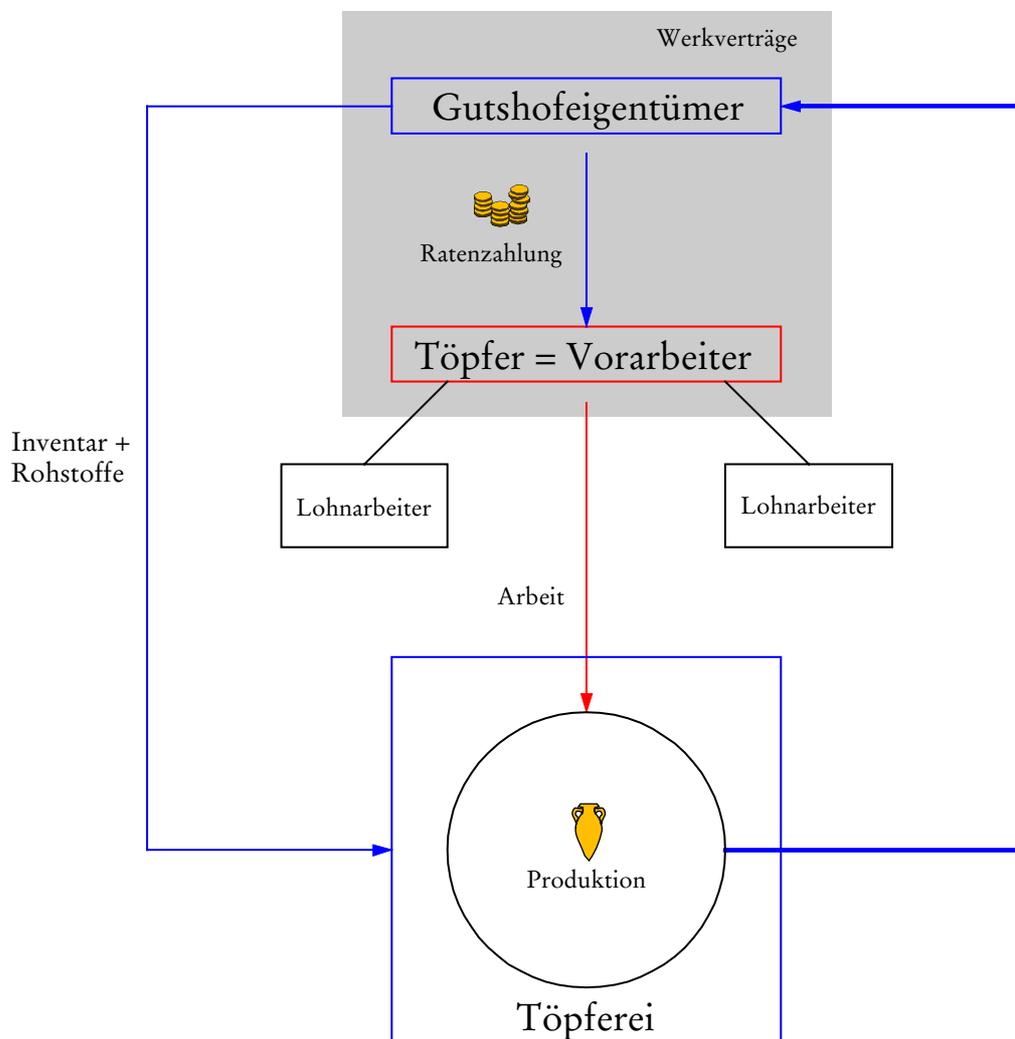


Abb. 176 Werkverträge von Töpfern in den ägyptischen Papyri.

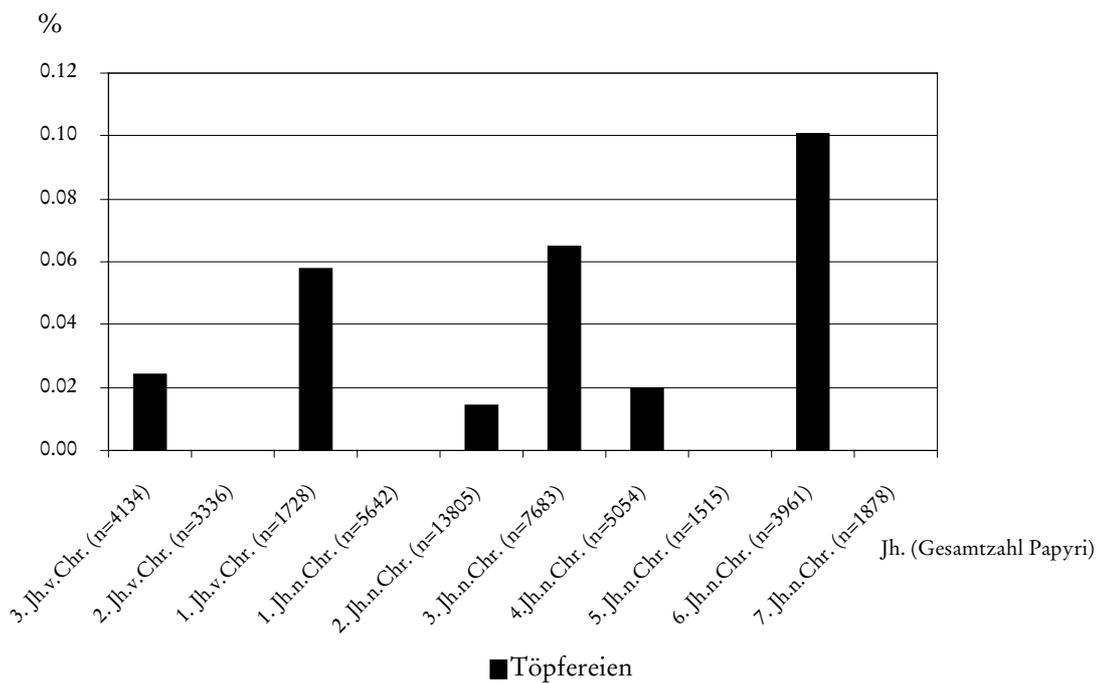


Abb. 177 Prozentuale Anteile von Töpferei-Pachtverträgen in den ägyptischen Papyri, pro Jahrhundert.

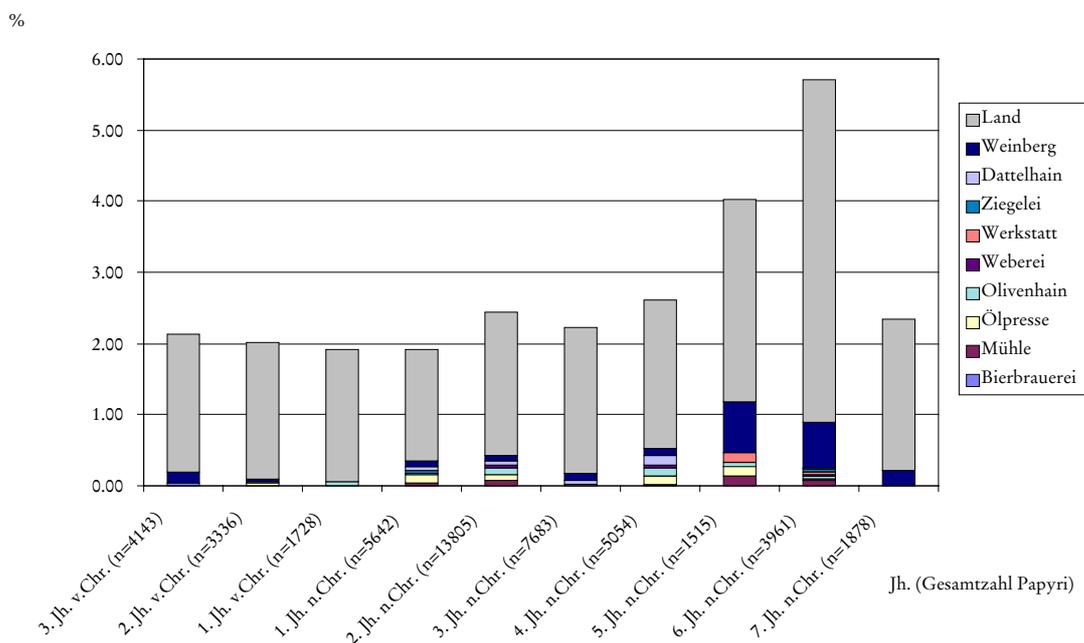


Abb. 178 Prozentuale Anteile von Pachtverträgen in den ägyptischen Papyri, aufgeschlüsselt nach Vertragsgegenständen pro Jahrhundert.

RECHTSBESTIMMUNGEN (DIGESTEN) UND TÖPFER-PACHTVERTRÄGE

Während die in den ägyptischen Papyri wiedergegebenen Pachtverhältnisse sehr gute Einblicke in die konkrete Vertragsgestaltung geben, ist die Quellenlage hinsichtlich der rechtlichen Hintergründe solcher Pacht- und Lieferverträge viel problematischer.

Die Digesten, eine bedeutende Sammlung von Rechtsvorschriften, gehen nur selten auf konkrete Pachtverhältnisse ein.

Die schriftlichen Rechtsquellen zum Phänomen des Signierens von Erzeugnissen bzw. zum gesellschaftlichen Status des signierenden Töpfers sind äußerst spärlich und recht vage⁶⁰³.

Die Digesten erbringen statt dessen Erkenntnisse zum rechtlichen Status der Vertragspartner und somit für die Fragestellung hinsichtlich des Einsatzes von Sklaven in den Großmanufakturen. Dieser Themenkomplex wird immer wieder im Zusammenhang mit den Töpfereien in Arezzo angesprochen.

Im folgenden werden zwecks Darstellung der rechtlichen Grundlagen von Eigentumsverhältnissen einige Stellen aus den römischen Digesten besprochen, die verdeutlichen, wie die rechtliche Stellung von Arbeitern oder Sklaven zu ihren Arbeitgebern bzw. Verpächtern war (*locatio conductio*), was zum Inventar eines Gutshofes gehörte (*instrumentum fundi*), und wie das Verhältnis von Töpfern zum Gutsherrn gesehen wurde.

Namenstempel zwecks Produkthaftung

Aus einem Text in den Digesten (Dig. 18.01.35.05) geht hervor, daß ein Kauf erst dann als rechtsgültig angesehen wurde, wenn die gelieferte Ware nicht nur bezahlt, sondern auch gezahlt war (vgl. S. 417).

Die Situation in den tunesischen Bergwerken von Simmithus scheint dies zu bestätigen: Die meisten beschrifteten Steinblöcke wurden dort im Steinbruchschutt gefunden, d. h., daß sie nach der Beschriftung nicht rechtzeitig abgerufen oder daß sie verworfen wurden. Das kann nur bedeuten, daß nicht die fertigen Blöcke, sondern die geleistete Arbeit überhaupt bezahlt wurde (vgl. S. 301f. mit Abb. 212)⁶⁰⁴.

Formell könnten die Namenstempel auf den Sigillata-Gefäßen hinsichtlich der Frage „wer wieviel produziert hat“ natürlich hilfreich gewesen sein. Da aber nicht nur in der südgallischen Großmanufaktur La Graufesenque, sondern auch in Rheinzabern ein Teil der Sigillata-Ware nicht mit einem Namenstempel versehen wurde, ist dieser Gesetzestext nicht auf die gesamte Stempel-Praxis in den Produktionszentren für Sigillaten anwendbar.

Die Abhängigkeitsangaben auf den arretinischen und frühen südgallischen Stempeln – Töpfer X des Y – lassen sich nicht direkt mit einer Produkthaftung – etwa: der „Arbeitgeber“ haftet für die abhängige Person – in Verbindung bringen (vgl. S. 264ff.). Da solche Abhängigkeitsangaben in Rheinzabern weitgehend fehlen, können diese Formulierungen nicht als Erklärung für die Rheinzaberner Stempelsitten herangezogen werden. Daher sollen zunächst die antiken Rechtstexte hinsichtlich der Aussagen zu den Arbeitsverhältnissen der Handwerker, vor allem hinsichtlich der Pachtverhältnisse (*locatio conductio*), erörtert werden, um damit die Rahmenbedingungen besser erfassen zu können.

⁶⁰³ So kann Plinius' Beschreibung eines Gartenkünstlers, der die Buchsbäume im Garten zu Gestalten formt, die einmal den Namen des Herrn und dann den des Gartenkünstlers zeigen, wohl kaum auf die Frage der Signiertraditionen bei Töpfern bezogen werden (Plinius, Ep. 05.6.35: *quo modo nomen domini dicunt modo artificis*; vgl. Aubert 1994, 202).

⁶⁰⁴ Kraus 1993, 61.

locatio conductio

Im allgemeinen drücken die vor allem in den Stempeln aus den italischen Werkstätten und den frühen südgallischen Manufakturen häufig erkennbaren Namenskombinationen – Töpfer X des Y – ein Abhängigkeitsverhältnis aus. Geht man dabei nicht – wie meistens angenommen – von einem Verhältnis zwischen Sklaven und Herrn, sondern von einem Pachtverhältnis aus, dann wird es sich um *locatio conductio* handeln.

In der Forschung werden drei Arten von *locatio conductio* unterschieden⁶⁰⁵. Es ist aber die Frage, ob die juristischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der in den ägyptischen Papyri erwähnten Pacht- bzw. Werkverträge (*locatio conductio*) den von den Historikern des 19. und 20. Jhs. postulierten drei Kategorien *locatio conductio operarum*, *locatio conductio rei* oder *locatio conductio operis faciendi* in der ägyptischen Praxis so streng folgten⁶⁰⁶. Zunächst muß festgestellt werden, daß diese verschiedenen Kategorien des Sammelbegriffs *locatio conductio* erst in moderner Zeit entstanden sind und daher – in dieser strengen Unterscheidung – quellenfremd sind⁶⁰⁷. Die Papyri kennen eine solche Dreiteilung nicht. Man kann zwar in den Gesetzestexten eine Vormachtstellung der *locatio conductio rei* erkennen (die meisten Gesetzestexte beginnen mit der *locatio conductio rei*), die sich deutlich von der *locatio operis faciendi* und *locatio operarum* unterscheidet, dagegen ist aber in den Rechtstexten der Unterschied zwischen den beiden letztgenannten Vertragstypen oft sehr schwierig feststellbar⁶⁰⁸. An einer Stelle in den Digesten werden beide Begriffe sogar als austauschbar angedeutet⁶⁰⁹.

In mehreren Papyri ist eindeutig die Rede von einer Mischung aus Pacht- und Werkvertrag, was zeigt, daß *locatio conductio rei* und *locatio conductio operis* kombiniert wurden⁶¹⁰. Die aus den Papyri abgeleiteten Pachtmodelle überlappen sich teilweise, was in dem zusammenfassenden Diagramm (Abb. 175, S. 258) auch ersichtlich ist. Die Papyri zeigen außerdem, daß sogar Nachforderungen aus früheren Arbeitsverträgen möglich waren, was verdeutlicht, daß die Verträge sehr flexibel gestaltet werden konnten und sich sicherlich nicht streng nach den stadtrömischen Rechtskriterien, auf denen das neologistische Konstrukt dieser Dreiteilung basiert, richteten⁶¹¹.

Die in den Papyri erfaßten Pachtverträge sind nach dieser überspitzten juristischen Dreiteilung sozusagen als „Mischverträge“ einzustufen, wobei im Falle einer Klage eine bestimmte *actio* angegeben werden muß, die sich auf den am besten anzuwendenden Teil bezieht⁶¹².

Es gibt die Tendenz in den römischen Rechtsbestimmungen die *locatio operarum* bei den einfacheren Arbeiten anzusiedeln: Schließlich verdingt der *conductor* sich selbst und gerät so mehr oder weniger in die Gewalt des Auftraggebers. Weil nämlich, im Gegensatz zur *emptio venditio*, bei der *locatio conductio* die *res locata* bei Vertragsende zum *locator* zurückkehrt, kann bei der *locatio operarum* nur der Arbeitnehmer selbst Gegenstand des Vertrages sein⁶¹³.

Erst aus diesem Verständnis heraus kann man auch begreifen, warum Sklaven selbst Verträge abschließen konnten⁶¹⁴. Formal würde das Vermieten eines Sklaven eine *locatio rei* bedeuten⁶¹⁵. Da aber Sklaven während der gesamten klassischen Zeit sich selbst vermieten konnten, wird klar, daß der Nutzbrauch

⁶⁰⁵ Kaser 1971, 562f.

⁶⁰⁶ Kaser 1971, 562f.; dies nochmals paraphrasiert in Strobel 1992, Huld-Zetsche 1997a und Huld-Zetsche 1997b. Vgl. Lewis 1973, 164-177.

⁶⁰⁷ Kaser 1971, 565, Anmerkung 20. Vgl. Wiskott 1897; Lewis 1973, 164.

⁶⁰⁸ Lewis 1973, 173.

⁶⁰⁹ Dig. 16.3.1.9; vgl. Mayer-Maly 1956, 18.

⁶¹⁰ z. B.: CPR 17A.8 (s. S. 365); P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373); P. Oxy. 50.3596 (s. S. 374); P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375); P. Tebt. 2.0342 (s. S. 377).

⁶¹¹ Zu den Nachforderungen: Mitteis / Wilcken 1912, 115f.

⁶¹² Dig. 18.01.65 (s. S. 410), vgl. Wieling 2000, 20.

⁶¹³ Thomas 1961, 232.

⁶¹⁴ Dig. 19.02.60.07; Dig. 33.02.02.

⁶¹⁵ Gaius, 2.091-092.

ex operis suis beim Sklaven mehrdeutig sein konnte. Wurde er z. B. vom Herrn vermietet, lag eine eindeutige Nutznießung vor⁶¹⁶.

Die in den Rechtsbestimmungen verwendete Bezeichnung *se locare* ist eindeutig älter⁶¹⁷, die Andeutung *operas locare/conducere* dagegen jünger⁶¹⁸. Dies gilt sowohl für freie Bürger, die sich vermieten, als auch für Sklaven, die sich verdingen.

Der niedrigere Status der *locatores operarum* bei einfachen Arbeiten wird in den Rechtsbestimmungen öfter mit diesem Begriff angedeutet, während dagegen geübte Handwerker des öfteren in der Form der *locatio operis faciendi* ein Arbeitsverhältnis eingehen⁶¹⁹.

Wie nun die Töpferarbeiten rechtsbegrifflich einzuordnen sind, ist unbekannt. Arbeitsverträge mit Punzenschnitzern wurden vielleicht eher in die Kategorie der *locatio operis faciendi* eingestuft als Arbeitsverträge mit Zieglern, aber Beweise dafür gibt es nicht.

Generell scheint klar zu sein, daß die römisch-rechtliche Konzeption der *locatio conductio*, die ihre Wirkung aus dem bloßen Konsens der Parteien herleitete, in den ägyptischen, auf Papyrus festgehaltenen Pachtverträgen so nicht wiedererkennbar ist⁶²⁰. Vielmehr beruht die ägyptische Praxis der *μίσθωσις* auf einer schriftlichen Stipulationsklausel, die mit Elementen aus dem römischen Rechtsdenken bereichert wurde (z. B. „und als Antwort auf die formelle Frage haben wir unsere Zustimmung gegeben“)⁶²¹. Aus römischer Sicht handelt es sich bei den Pachtverträgen um eine für die Peregrinen eigene Vertragsart, die offenbar auf dem vorhandenen ptolemäischen Vertragstypus aufbaute⁶²². Das Vorhandensein der Möglichkeit einer Stellvertretung für den Pachtvertrag im ägräko-ägyptischen Recht z. B. war dem römischen Recht fremd⁶²³. Der Versuch, diese „peregrine Rechtsform“ in die drei oben genannten römischen Rechtskategorien einzuteilen, kann deshalb nur scheitern, zumal die römischen Rechtsautoren selbst darauf schon weitgehend verzichtet hatten.

Es ist darauf hinzuweisen, daß es sehr wohl mündliche Willensübereinkünfte zwischen Vertragspartnern gegeben hat, wie das Beispiel aus Dura-Europos belegt (vgl. S. 368). Naturgemäß sind solche mündlichen Verträge bei der einheimischen Bevölkerung aber überhaupt nicht oder nur zufällig überliefert, obwohl sie ebenso der Rechtsvorstellung eines römischen Bürgers entsprechen⁶²⁴.

instrumentum fundi

In den ägyptischen Papyri wurden bei der Verpachtung von Töpfereien des öfteren Zubehörregelungen ausgehandelt⁶²⁵. Daraus ergibt sich die Frage, ob die in den großen Sigillata-Manufakturen gehandhabte Sitte der Kennzeichnung von Töpferwaren sich möglicherweise auf die Zugehörigkeit zu einem Landgut bezieht. Ein Personennamen im Genitiv könnte z. B. in einem solchen Falle den Verpächter bezeichnen. In direktem Zusammenhang damit stellt sich die Frage, in welchem rechtlichen Verhältnis eine gegebenenfalls vermietete Töpferei auf einem Landgut zu dem eigentlichen Landgut stand.

Zum Inventar eines Landgutes, zu dem auch Töpfereien gehören konnten, wurde laut den Rechtsbestimmungen offenbar *alles*, was zur Produktion erforderlich war, gerechnet. Es liegt auf der Hand anzunehmen, daß auch Punzenvorräte einer Reliefsigillata-Töpferei in diese Kategorie eingeordnet

⁶¹⁶ Dig. 07.07.03.

⁶¹⁷ Dig. 19.02.60.07; Dig. 47.10.114; Dig. 22.05.03.05.

⁶¹⁸ Dig. 14.01.05 Dig. 19.02.19.08; Dig. 19.03.01. Vgl. Thomas 1961, 234.

⁶¹⁹ z. B. Dig. 19.02.31.

⁶²⁰ Gaius, 3.135-136.

⁶²¹ CPR 14.2 (s. S. 365).

⁶²² Gaius, 3.134; Herrmann 1958, 196.

⁶²³ Vgl. Mayer-Maly 1956, 96; Taubenschlag 1955, 310.

⁶²⁴ Gaius, 3.092.

⁶²⁵ Vgl. S. 247f.

wurden. Bei der Vererbung oder beim Verkauf einer Anlage wurden diese Arbeitsinstrumente somit zum Inventar einer Töpferei gerechnet. Nicht nur aufgrund des Werdeganges des Helenius-Punzenrepertoires in Rheinzabern (vgl. S. 346f.), sondern auch ausgehend von den Rechtsbestimmungen darf man annehmen, daß die wenigen bekannten signierten Punzen vielleicht zum Privateigentum von Töpfern gehörten und gerade deshalb signiert wurden. Aufgrund der Rechtsbestimmungen kann daher wohl ausgeschlossen werden, daß der pachtende Töpfer bei einem Eigentumswechsel mit zum neuen Eigentümer wechseln konnte, weil – laut Digesten – er selbst als Person nicht automatisch zum *instrumentum* einer Töpferei bzw. Landgut gerechnet wurde⁶²⁶.

Haftung und *peculium*

In der althistorischen Forschung wurde häufig davon ausgegangen, daß die in den italischen Töpferstempeln zum Ausdruck gebrachten Abhängigkeitsverhältnisse sich auf Sklave-Herr-Verhältnisse beziehen⁶²⁷. Somit wäre an das selbständige Agieren eines Sklaven im Rahmen der üblichen *peculium*-Ausstattung zu denken. Die Möglichkeit, daß die in den Stempeln zum Ausdruck gebrachte Abhängigkeit sich auf ein Arbeitsverhältnis zwischen Pächter und Verpächter bezieht, wurde in der bisherigen Forschung erst in neuester Zeit in Betracht gezogen⁶²⁸.

Würde man annehmen, daß es sich bei den arretinischen Töpfern mit Abhängigkeitsangaben um Sklaven handelt, müßte zunächst geklärt werden, warum diese vermeintlichen Sklaven überhaupt mit ihren Namen signierten. Dies setzt einen produktiven Einsatz von Sklaven voraus, darüber hinaus ein Interesse an Vermehrung ihres *peculium*.

Sklaven bekamen ein Art Taschengeld, das *peculium*, womit sie z. B. in Kollegien eintreten konnten⁶²⁹. Dieses *peculium* konnte darüber hinaus, falls der Eigentümer zustimmte, als Startkapital für eigene Geschäfte dienen. Da jedoch der Herr für diese Geschäfte, auch wenn er eine freie Benutzung des *peculium* ausdrücklich genehmigt hätte⁶³⁰, haftete, wurde noch ein weiterer Personenrechtsstand geschaffen, der als iunianischer Latiner bezeichnet wurde⁶³¹. Ein iunianischer Latiner besaß ebenfalls eine mit dem *peculium* eines Sklaven vergleichbare Ausstattung an Geld, konnte darüber aber, im Gegensatz zum Sklaven, im Rahmen des ihm verliehenen *ius commercio* frei verfügen, wobei der ehemalige Herr keiner Haftung mehr unterlag. Da der iunianische Latiner aber kein Testament aufstellen durfte, fiel das gesamte Vermögen nach seinem Tode wieder zurück an den Herrn.

Aus einigen Dokumenten geht hervor, daß ein Töpfer zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Produktionsmenge weitere Gefäße herstellen und sie in Eigenregie verkaufen konnte⁶³². Zwar wird der betreffende Töpfer in der Forschungsliteratur als Sklave bezeichnet⁶³³, offenbar um den in italischen Werkstätten postulierten Einsatz von Sklaven zu untermauern, er ist in diesem Papyrus aber gar nicht eindeutig als Sklave gekennzeichnet. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Sklave nach den damaligen Rechtsvorstellungen zu einer solchen Geschäftstätigkeit überhaupt in der Lage gewesen wäre.

Aus den Rechtsbestimmungen wird klar, daß ein alleiniges Signieren eines Sklaven (hier kann man an Stempel denken, in denen nur ein Name erwähnt wird) kaum Sinn gehabt haben kann: Alle Regreßansprüche gingen letztendlich, zumindest bis zur Höhe des *peculium*⁶³⁴, an seinen Eigentümer (vgl. S. 413ff.). Ein bilateraler Vertrag bindet den Vertragspartner des Sklaven an dessen Herrn, aber nicht *vice*

⁶²⁶ Vgl. Dig. 33.07.19.01 (s. S. 412); Steinwenter 1942, 25-26, 31-32, 81 und 85.

⁶²⁷ Prachner 1981.

⁶²⁸ Fülle 1997a; Mees 1997.

⁶²⁹ Oxé 1904, 109; Watson 1987, 90ff.

⁶³⁰ Dig. 17.01.07.01. Es handelt sich dabei um eine *concessio liberae administrationis*.

⁶³¹ Gaius, 3.055-057 (s. S. 418). Sirks 1981; Sirks 1991, 63f.

⁶³² Vgl. S. 251ff. P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373); P. Oxy. 50.3596 (s. S. 374); P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

⁶³³ Strobel 1987, 94. Die Fachliteratur verwendet dafür den neutralen Begriff „dependent“ (Cockle 1981).

⁶³⁴ Buckland 1908, 165.

versa, es sei denn, der Herr wurde benachrichtigt und war mit dem Geschäft einverstanden⁶³⁵. Der ägyptische Pachtvertrag zwischen Claudianus, Hausdiener des Eudaimon, enthält neben der Erwähnung des Herrn – was durchaus an ein sklavenähnliches Verhältnis erinnert – eine Klausel über Produktionsrückstände aus einem älteren Vertrag. Offenbar haftete bei diesem Vertrag eben nicht der Hausherr (wie es bei einem Sklaven zu erwarten wäre); vielleicht eröffnete sich hier für den „Hausangestellten“ Claudianus zusätzlich die Möglichkeit, an einer eventuellen Überproduktion eigenes Geld zu verdienen. Nicht nur hinsichtlich der Zusatzzahlungen *in natura* waren dies also sehr großzügige Vertragsbedingungen⁶³⁶.

Außerdem ist klar, daß der Hausherr des Claudianus kein römischer Bürger war, und der ganze Pachtvertrag mit dem „Hausangestellten“ sich damit auf peregrine ägyptische Rechtsverhältnisse stützte.

Daraus ergibt sich die Frage, ob die stadtrömischen Rechtstexte auf diese Vertragssituation in der ägyptischen Chora überhaupt angewendet werden können. Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Vertrages kann aber kaum Zweifel bestehen: Nach einhelliger Meinung der stadtrömischen Juristen war ein Vertrag zwischen einem Peregrinen und einem Sklaven oder zwischen zwei Peregrinen rechtsgültig, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht über dritte Personen geregelt wurde⁶³⁷.

In den großen italischen Landgütern war ein *servus quasi colonus*⁶³⁸, d. h. ein als Arbeiter (Pächter) eingesetzter Sklave, eine durchaus gängige Erscheinung⁶³⁹. Damit stellte sich aber die rechtliche Frage, ob sein Arbeitsplatz als sein *instrumentum fundi*⁶⁴⁰ betrachtet werden sollte oder nicht. In diesem Zusammenhang wurde für die arretinischen Töpfereien die Frage aufgeworfen, ob eine Töpferei-Anlage nicht zum *peculium* eines Töpfers mit Sklavenstatus gehörte⁶⁴¹.

Die Rechtsquellen geben über diese Situation keine eindeutigen Auskünfte. So geht eine Stelle davon aus, daß ein *servus quasi colonus* durchaus als Zubehör der Anlage zu betrachten ist⁶⁴², eine andere Stelle verneint dies aber sehr deutlich⁶⁴³. In der konkreten Situation einer Töpferwerkstatt auf einem Landgut herrschte bei den Juristen die Meinung vor, daß die dort arbeitenden Töpfer nicht zum *instrumentum fundi* gerechnet werden können⁶⁴⁴. Demnach gehörte eine Töpferei zwar zum *fundus*, war aber ein nicht mit ihm organisch verbundenes Betriebsmittel. Dies eröffnete theoretisch die Möglichkeit, eine Töpferei als *peculium* eines Sklaven zu handhaben. Zumindest bis zur Höhe des *peculium* haftete der Sklave selbst und für alles darüber hinaus der Eigentümer⁶⁴⁵. Das Rechtsverhältnis eines *dominus* mit einem zur Produktion herangezogenen externen *servus* hatte für den *dominus* sicherlich den Vorteil, daß das eigentliche Gut vom *peculium* des Landgutarbeiters mit Sklavenstatus rechtlich getrennt war: Für den Sklaven bestünde der Vorteil eines solchen Modells in der Möglichkeit, wie ein Pächter zu agieren und auch als solcher Rente zu zahlen⁶⁴⁶.

Wenn aber, wie behauptet, eine arretinische Töpferei zum *peculium* eines Sklaven gehören konnte, besäße ein solches *peculium* einen relativ hohen Wert. Die ägyptischen Verträge zeigen aber, daß die pachtenden Töpfer (als Sklave oder als Freier) nun wirklich nicht üppig mit Kapital ausgestattet waren, da sie z. B. nicht einmal einen Kapitalpuffer hatten, um ausbleibende monatliche Zahlungen aufzufan-

⁶³⁵ Buckland 1908, 157.

⁶³⁶ P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

⁶³⁷ Gaius, 3.132-133 (s. S. 409).

⁶³⁸ Dig. 40.07.14 pr.

⁶³⁹ Dig. 33.07.12.02-03 (s. S. 412); Dig. 34.4.31 (s. S. 413). Vgl. Aubert, 147f.; Scheidel 1994, 135.

⁶⁴⁰ Wenterer 1942, 25; Dig. 33.07.12.03 (s. S. 412); Dig. 33.07.25-26.01-02 (s. S. 412). In diesem Zusammenhang ist die vermutete Verbindung zwischen dem erst im 8. Jh. erwähnten Landgut-Toponym *rasiniano* und der Familie des Töpfers L. Rasinius spekulativ, da sie nur besagt, daß irgendeine Familie Rasinius in der Umgebung von Pisa gelebt hat (Cherubini / Del Rio 1995, 356).

⁶⁴¹ Fülle 1997a, 128.

⁶⁴² Dig. 34.4.31 (s. S. 413).

⁶⁴³ Dig. 33.07.12.02-03 (s. S. 412).

⁶⁴⁴ Dig. 33.07.25-26.01-02 (s. S. 412). Freie Töpfer bzw. Pächter waren davon natürlich ausgenommen.

⁶⁴⁵ Dig. 14.04.01-03.

⁶⁴⁶ Vgl. P. Oxy. 42.3052.

gen. Die Frage stellt sich dann, ob ein arretinischer Töpfer mit Sklavenstatus mit einem derart umfangreichen *peculium* überhaupt noch hinter einer Töpferscheibe sitzen würde.

Letztendlich ist uns nicht bekannt, wieviel einem als Sklaven eingesetzten Pächter als Gewinn einer Pachtperiode übrigblieb, und ob er damit überhaupt für seinen eventuellen Freikauf sparen konnte. Denn die Rechtslage war klar: Jede Vermehrung des *peculium* durch die Arbeit des Sklaven gehörte, zumindest nach dem römischen Recht, letztendlich dem Herrn⁶⁴⁷. Dokumente, nach denen ein Sklave sich selbst mit seinem *peculium* freikaufte, sind mir nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der Rechtsbestimmungen wird deutlich, daß letztendlich nicht der Sklave, sondern der Eigentümer des Sklaven für jegliche Defizite einstehen mußte, bzw. zumindest bis zur Höhe des *peculium* des Sklaven haftete⁶⁴⁸. Dieses *peculium* gehörte nur *de facto* dem Sklaven, nicht *de iure*. Aus den Rechtsbestimmungen geht auch hervor, daß bei einem Vertragsabschluß das Vorhandensein oder das Fehlen eines *peculium* keine Voraussetzung für einen rechtskräftigen Vertrag waren⁶⁴⁹.

Da aber in den ägyptischen Verträgen in mehreren Fällen die Pächter als haftbare Person bekannt sind, können eigentlich nur solche Personen signiert haben, die a) in einem Pachtverhältnis standen und b) möglichst keine Sklaven waren. Wenn ein Pächter Sklave war, muß sein Abhängigkeitsstatus in den Verträgen erwähnt sein, denn nur dadurch kann der Verpächter den Sklaveneigentümer haftbar machen. Die Gründe für eine Klage des Verpächters konnten dabei natürlich sehr unterschiedlich sein: Die Digesten selbst geben Auskünfte darüber, daß für einen Totalschaden an einer Töpferei der Eigentümer des Sklaven haftet, nicht der Sklave⁶⁵⁰. Für Bagatellschäden konnte auf das *peculium* des Sklaven zurückgegriffen werden⁶⁵¹.

Trotz dieses doch ziemlich eindeutigen Bildes der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Sklaven in einem Töpferei-Betrieb hat vor allem die Forschung zur arretinischen Sigillata-Produktion ein Produktions-Modell entworfen, bei dem der Einsatz von Sklaven eine dominierende Rolle spielt.

Dabei müßte man sich natürlich auch fragen, wie groß das *peculium* solcher vermeintlichen Töpfer mit Sklavenstatus gewesen sein könnte. Man darf wohl davon ausgehen, daß das *peculium* eines Sklaventöpfers sehr klein gewesen sein muß. Hätte ein Töpfer mit Sklavenstatus ein großes *peculium* gehabt, wäre er zwar als Vertragspartner wegen der größeren Regreßmöglichkeit interessanter gewesen, aber die in den ägyptischen Papyri geschilderten ärmlichen Verhältnisse in den Töpfereien wird er dann sicherlich gemieden haben. Auch die Ausgrabungsergebnisse in den großen Töpfereien von La Graufesenque und Rheinzabern lassen nicht gerade auf ein Luxusleben der dortigen Bewohner schließen⁶⁵².

⁶⁴⁷ Gaius, 2.091.

⁶⁴⁸ Dig. 14.04.01-03.

⁶⁴⁹ Buckland 1908, 213.

⁶⁵⁰ z. B.: Dig. 19.02.11 (s. S. 414); Dig. 09.02.27.11 (= Dig. 18.06.12) (s. S. 414); Dig. 09.02.27.09 (s. S. 413).

⁶⁵¹ Dig. 14.04.01-03.

⁶⁵² Bémont / Vernhet / Beck 1987, 7; Rau 1976, Rau 1977a, Rau 1977b, Rau 1977c.

SIND SKLAVEN ODER FREIGELASSENE IN DEN NAMENSTEMPELN DER ITALISCHEN SIGILLATA-MANUFAKTUREN ERKENNBAR?

Bereits oben konnte gezeigt werden, daß die Korrespondenzanalyse für Großtöpfereien in Arezzo zu einem mit Rheinabern vergleichbaren Bild führt. Hier ist jedoch immer schon mit einem bestimmten Organisationsmodell gerechnet worden. Man hat für die italische Terra Sigillata mit der Hypothese gearbeitet, daß die dort in den Modeln und auf glatten Sigillaten erwähnten Namen sich oft auf ein Sklave-Eigentümer-Verhältnis beziehen würden. Anlaß dazu gab vor allem die Arbeit von Oxé aus dem Jahre 1904, in der er die Nomenklatur römischer Sklaven studierte und auch die Namensverwendungen in Arezzo miteinbezog⁶⁵³. Die Studien von Frank⁶⁵⁴, Rostovtzeff⁶⁵⁵ und Gummerus⁶⁵⁶ griffen die Idee auf, wie Oxé von der Beobachtung ausgehend, daß mehrere arretinische Töpfernamen auch als Sklavennamen in Inschriften außerhalb Arezzos bekannt sind. Auf diese Art wurden die arretinischen Töpfernamen in der Sigillata-Forschung bereits von Anfang an einem unfreien Milieu zugeordnet.

Die Vorstellung eines massiven Sklaveneinsatzes in diesen „Großbetrieben“ gelangte damit in die althistorische Diskussion. Dragendorff und Watzinger⁶⁵⁷ sowie Comfort bauten diese Ansichten weiter aus. Dabei wurde der Befund, daß im Namenmaterial des arretinischen Töpfergewerbes vereinzelt auch Freilassungen rekonstruierbar sind, schon bald als generelles Erklärungsmuster für die in den Stempeltextrn angedeuteten Abhängigkeitsverhältnisse angesehen. Sogar in den neueren, durch Datenbanken ergänzten *corpora* wird die Einteilung nach Sklaven und Freigelassenen strikt eingehalten⁶⁵⁸. Die auf diese Art entwickelte Vorstellung von Sklaven in Großmanufakturen wurde auch auf andere Produktionszweige, wie die Ziegelherstellung, übertragen⁶⁵⁹.

Angesichts der Tatsache, daß in der gesamten schriftlichen Überlieferung praktisch keine Sklaven als Töpfer bekannt sind, muß allerdings gefragt werden, wie sicher die Namenstempel auf arretinischer Terra Sigillata ein Abhängigkeitsverhältnis Sklave-Herr wiedergeben, oder ob sie nicht ebensogut als Abhängigkeit eines freien Pächters von einem freien Verpächter gedeutet werden können.

Namensformulare italischer Sigillata-Stempel

Bereits 1904 versuchte Oxé die italischen Namenstempel in „Formulare“ zu unterteilen⁶⁶⁰. Diese Formulare können, der Übersichtlichkeit wegen mit Untergruppen näher spezifiziert, in einer Tabelle zusammengefaßt werden (Tab. 92).

Formular	Beispiel	Namensdefinitionen nach Oxé
Oxé 1	Marcipor	Endung auf -por
Oxé 2	Eros Aureli(us) L. s.	Gentiliz im unvollständig geschriebenen Nominativ, <i>s(ervus)</i> nicht ausgeschrieben
Oxé 3	Eros Aureli L. s.	Gentiliz im Genitiv ausgeschrieben, <i>s(ervus)</i> nicht ausgeschrieben

⁶⁵³ Oxé 1904.

⁶⁵⁴ Frank 1920.

⁶⁵⁵ Rostovtzeff 1926.

⁶⁵⁶ Gummerus 1916, 1491 (1439-1535).

⁶⁵⁷ Dragendorff / Watzinger 1948.

⁶⁵⁸ Dies führte dazu, daß in der an die Publikation Oxé / Comfort / Kenrick 2000 hinzugefügten Datenbank bei den Namensstempeln mit nur einem Namen unverständlicherweise bei mehr als der Hälfte der Datensätze der Name sowohl als Gentiliz als auch als Cognomen eingegeben wurde.

⁶⁵⁹ Weaver 1998, 238f.; vgl. S. 317f.

⁶⁶⁰ Oxé 1904.

Oxé 4	Eros Aureli	Gentiliz des Herrns; <i>servus</i> nicht geschrieben
Oxé 5a	Eros L. Aureli	<i>servus</i> nicht geschrieben
Oxé 5b	Eros L. Aureli ser	<i>ser(vus)</i> nicht ausgeschrieben
Oxé 6a	Eros L. Aureli Cottae	<i>servus</i> nicht geschrieben
Oxé 6b	Eros L. Aureli Cottae ser	<i>ser(vus)</i> nicht ausgeschrieben
Oxé 7	Eros Cottae	Cognomen des Herrns im Genitiv, <i>servus</i> nicht geschrieben
Oxé 8	Eros Aureli Cottae	Gentiliz und Cognomen des Herrn, <i>servus</i> nicht geschrieben
Oxé 9a	Aureli Eros	Vertauschte Reihenfolge von Sklavennamen und Gentiliz des Herrn
Oxé 9b	L Aureli Eros	Vertauschte Reihenfolge von Sklavennamen und Praenomen + Gentiliz des Herrn
Oxé 9c	L Aureli Cottae Eros	Vertauschte Reihenfolge von Sklavennamen und Tria Nomina des Herrn

Tab. 92 „Formulare“ der arretinischen Töpferstempeln nach Oxé 1904.

Oxé berücksichtigte bei der Erarbeitung seiner Formulare auch die bis dahin bekannten Sklavennamen ab dem 2. Jh. v. Chr. Charakteristisch für frühe Sklavennamen sei die Endung auf -por (Formular 1). Oxé fiel auf, daß bei einigen wenigen frühen Belegen für Sklavennamen das Gentiliz des Herrn nicht ausgeschrieben wurde: Namensendungen auf -i könnten somit auch für einen Namen im Nominativ stehen (Formulare 2 und 3). Desweiteren meinte er, daß in vielen Fällen die Bezeichnung *servus* nicht ausgeschrieben wurde (Formulare 4, 5a, 6a). Dieselbe Annahme veranlaßte ihn, zwei Namen mit den Deklinationen Nominativ + Genitiv als Bezeichnung für ein Sklave-Herr-Verhältnis anzunehmen (Formular 7). Einige seltene Varianten wurden als eigenständige Formular eingestuft (Formulare 8 und 9c). Auch bei den gelegentlich vorkommenden Positions-Vertauschungen nahm Oxé an, daß es sich hier um eine vertauschte Reihenfolge von Sklavennamen und Gentiliz des Herrn handelte (Formulare 9a und 9b).

Gegen die Verwendung dieser Oxé'schen Formulare ist einzuwenden, daß sie a) Formulare aufführen, die es bei den arretinischen Stempeln selbst gar nicht gibt (Formulare 1, 2, 3) und b) stillschweigend einen bestimmten Personenstatus – wie z. B. eine *servus*-Angabe – voraussetzen, wofür es auf den Stempeln aber gar keine Angaben gibt.

Deshalb wurde das arretinische Stempelmaterial nach einem vereinfachten System in Grundformen erfaßt, das zuerst von den vorhandenen Stempeltextrn ausgeht, so wie sie dem Betrachter erscheinen. Die Erfassung geschieht hier also ohne bestimmte Prämissen (wie fehlende *servus*-Angaben). Lediglich ein Unterschied zwischen *praenomen* und *nomen* wurde verarbeitet, da wohl jeder annehmen darf, daß im Stempeltextr CN.ATEI ein *praenomen* und ein *nomen* wiedergegeben werden. Ob es sich beim *nomen* um ein Gentiliz oder Cognomen handelt, ist bei den arretinischen Stempeln unter Umständen bereits eine Interpretation, da eindeutige Referenzkader fehlen. Daher spielt der Personenstatus bei der Erfassung zunächst keine Rolle. Es ist gerade das Ziel dieser Erfassung herauszufinden, ob im arretinischen Töpfergewerbe *gentilicia* bzw. *cognomina* eine Rolle gespielt haben.

Zur Beurteilung der arretinischen Stempel wurden sie in drei Gruppen eingeteilt:

- Die erste Gruppe A umfaßt Stempel mit einem *nomen*.
- Die zweite Gruppe B enthält all diejenigen Stempel mit zwei *nomen*.
- In Gruppe C sind Stempel mit drei und mehr *nomen* eingeordnet. *praenomen* werden nicht als selbstständig berücksichtigt, sondern nur als Namensglieder aufgefaßt (Tab. 93).

Grundform	Anzahl	Namenskombination
A1	1656	<i>nomen</i>
A2	1115	<i>praenomen + nomen</i>

B1	1136	<i>nomen + nomen</i>
B2	8	<i>praenomen + nomen + praenomen + nomen</i>
B3	1098	<i>praenomen + nomen + nomen</i>
B4	638	<i>nomen + praenomen + nomen</i>
C1	25	<i>nomen + nomen + nomen</i>
C2	9	<i>praenomen + nomen + nomen + nomen</i>
C3	1	<i>praenomen + nomen + praenomen + nomen + nomen</i>
C4	34	<i>nomen und praenomen und nomen und nomen</i>
C5	1	<i>nomen + nomen + praenomen + nomen</i>
Unbekannt	465	
Gesamt	6186	

Tab. 93 Grundformen des Vorkommens von Namenskombinationen auf italischen Namenstempeln.

Grundbestand dieser Analyse sind 6186 Namenstempel, die den mittelitalischen Produktionszentren zugeordnet werden können (Abb. 179)⁶⁶¹.

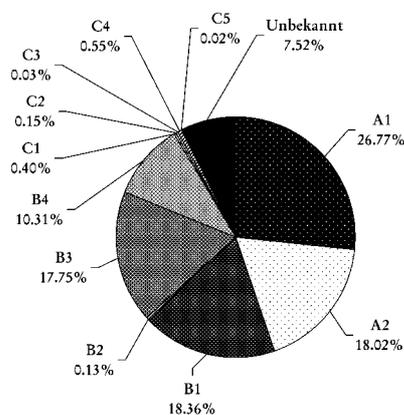


Abb. 179 Verteilung der Grundformen A1-C5 (vgl. Tab. 93) in den etruskischen Namenstempeln.

⁶⁶¹ Oxé / Comfort / Kenrick 2000. Die in dieser Publikation enthaltene Datenbank wurde zwecks Ausschluß gallischer und süd-italischer Ware sowie unbekannter Herstellungsorte mit dem folgenden SQL-Befehl abgefragt: SELECT DISTINCT Potters.[Potter No#], Potters.Location, Potters.Praenomen, Potters.Prae2, Potters.Gentilicium, Potters.Gent2, Potters.Cognomen, Potters.Cog2, Potters.Slave, Potters.Slave2, St_types.Reading FROM (Potters AS Potters_10 INNER JOIN (Potters AS Potters_9 INNER JOIN (Potters AS Potters_8 INNER JOIN (Potters AS Potters_7 INNER JOIN (Potters AS Potters_6 INNER JOIN (Potters AS Potters_5 INNER JOIN (Potters AS Potters_4 INNER JOIN (Potters AS Potters_3 INNER JOIN (Potters AS Potters_2 INNER JOIN (Potters AS Potters_1 INNER JOIN Potters ON Potters_1.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_2.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_3.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_4.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_5.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_6.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_7.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_8.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_9.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) ON Potters_10.[Potter No#] = Potters.[Potter No#]) INNER JOIN St_types ON Potters.[Potter No#] = St_types.[Potter No#] WHERE (((Potters.Location) Not Like "*Lyon*") AND ((Potters_1.Location) Not Like "*po*") AND ((Potters_2.Location) Not Like "*gaul*") AND ((Potters_3.Location) Not Like "*vasa*") AND ((Potters_4.Location) Not Like "*scop*") AND ((Potters_6.Location) Not Like "*torrit*") AND ((Potters_7.Location) Not Like "*venos*") AND ((Potters_5.Location) Not Like "*spain*") AND ((Potters_8.Location) Not Like "*vercel*") AND ((Potters_9.Location) Not Like "*vienne*") AND ((Potters_10.Location) Not Like "*sicil*")) ORDER BY Potters.[Potter No#], Potters.Slave2;

Die vorkommenden Namen bieten so ungefähr das ganze Spektrum an Namensgebung im Römischen Reich. Dabei werden im folgenden die griechischen, lateinischen Namen besonders betrachtet. Obwohl eine genaue Zuweisung aller Stempel nicht in allen Fällen zweifelsfrei durchführbar ist, gibt das Ergebnis einer ersten Analyse Vorstellung von der Verteilung des Namenguts aus den großen antiken Kulturkreisen in den arretinischen Töpfereien (Abb. 180).

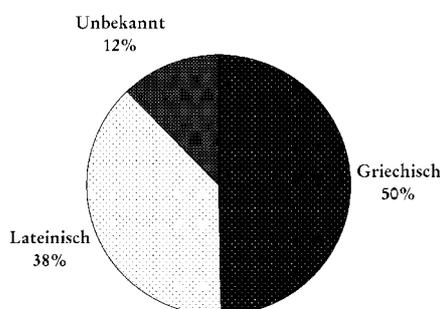


Abb. 180 Verteilung der griechischen, lateinischen und unbekannt Namen auf den arretinischen Stempeln.

Grundform A1: *nomen*

Insgesamt 837 Stempel weisen einfache Namen auf, bei denen die Deklination bestimmbar ist. Bei einem fast ebenso großen Teil ist die Deklination nicht mehr feststellbar (Abb. 181, n = 819).

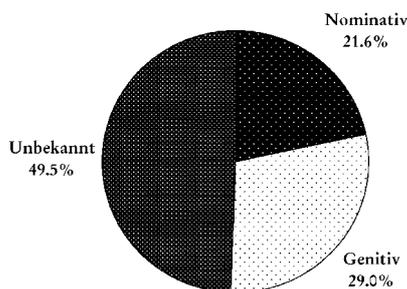


Abb. 181 Verteilung der Deklinationen des einfachen *nomen* (Grundform A1) in den arretinischen Namenstempeln.

Grundform A2: *praenomen* und *nomen*

Die häufige Verwendung von *praenomen* und *nomen* (n = 1115), wie man sie in Stempeltexten wie C·VOLV / SENVS erkennen kann⁶⁶², deutet zunächst darauf hin, daß wir es hier mit Personen aus einem freien Milieu zu tun haben, da Sklaven kein *praenomen* trugen. Die in dieser Namenskombination überlieferten Namen bestätigen dies (Abb. 181). Nur wenige Ausnahmen, wie etwa *Dama*⁶⁶³, scheinen gegen die Regel zu verstoßen, daß man in Kombination mit einem *praenomen* einen römisch anmutenden Namen verwendete, um die Töpferware zu kennzeichnen.

⁶⁶² Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2499.

⁶⁶³ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 721. Theoretisch könnte die Bezeichnung Q. *Dama* sich auch auf ein Gentiliz mit Cognomen beziehen (nach freundlicher Mitteilung H. Solin, Helsinki). Für abgekürzte Gentilizen gibt es aber in Arezzo keine weiteren Belege.

Von den 167 belegten unterschiedlichen Namen für die Grundform A2 kommen lediglich vier Namen auch in der Grundform B4 (*nomen* und *praenomen* und *nomen*) an der Stelle des ersten *nomen* unter Wegfall des *praenomen* vor⁶⁶⁴.

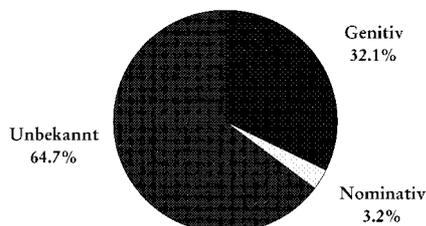


Abb. 182 Verteilung von Deklinationen der Kombination *praenomen* und *nomen* (Grundform A2) in den arretinischen Namenstempeln.

Grundform B1: *nomen* und *nomen*

Bei 303 Stempeln ist die Deklination der beiden Namen bestimmbar. Der Stempeltext MIISII / NVSMII / NVPILVS ist ein gutes Beispiel für diese Grundform⁶⁶⁵. Bei 832 Namenskombinationen ist die Deklination von mindestens einem der Namen nicht rekonstruierbar. Das führt zu den folgenden Verteilungsmustern (Abb. 183, Abb. 184):

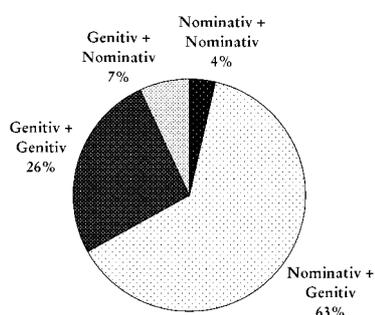


Abb. 183 Verteilung von Deklinationen der Kombination *nomen* und *nomen* (Grundform B1) in den arretinischen Namenstempeln (exkl. unbekannte Deklinationen).

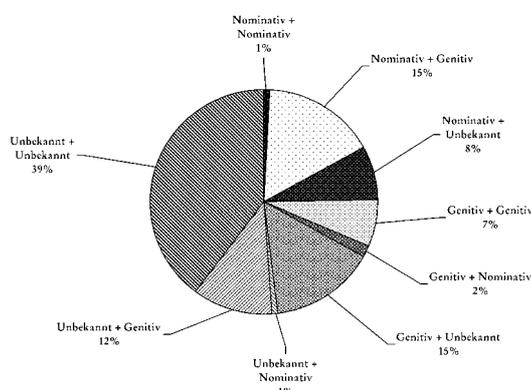


Abb. 184 Verteilung von Deklinationen der Kombination *nomen* und *nomen* (Grundform B1) in den arretinischen Namenstempeln (inkl. unbekannte Deklinationen).

Die große Anzahl von Stempeln mit Doppelnamen, die einmal im Nominativ und einmal im Genitiv geschrieben wurden, deutet darauf hin, daß Abhängigkeitsverhältnisse im allgemeinen Sinne in den italischen Werkstätten ein wichtiger Faktor waren. Der doch beachtliche Anteil von Namenstempeln,

⁶⁶⁴ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 25 (Acilius); 342 (Atticus); 1597 (Quadratus) 1778 (Salvius). Hinzu kommen einige unsichere Auflösungen: Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 550 (Chrestius); 696 (Crestius); 868-869 + 876 (Gavius); 1438 (Phil); 1520 (Pri); 1724 (Ruf); 2070-2071 (Tert); 2341 (Ver).

⁶⁶⁵ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1171.

bei denen beide *nomen* im Genitiv erfaßt waren, mahnt aber zur Vorsicht, solche als alleiniges Geschäftsmodell zu betrachten. Es kann sich bei dieser Genitiv + Genitiv-Form um verschiedene Konstellationen gehandelt haben, so z. B. „ein Gefäß des X aus der Töpferei des Y“ oder um „ein Gefäß aus der Werkstatt der kooperierenden Töpfer XY“.

Die folgenden aufgeführten Querverbindungen zwischen den Grundformen sind in Abb. 192 (S. 278) zusammengefaßt wiedergegeben: Von den 25 insgesamt nachweisbaren verschiedenen Namen in der Grundform B1 in der Abfolge Genitiv + Nominativ findet sich in der ersten Position nur ein (= 4 %) nicht mit dem Namenmaterial der Grundform A1 (*nomen*) übereinstimmender Name. In der zweiten Position derselben Abfolge kann sieben (= 28 %) einzelnen Namen im Namenmaterial der Grundform A1 (*nomen*) kein Gegenstück zugewiesen werden. Betrachtet man nur die erste Position derselben Abfolge, so findet man für einen (= 8 %) von 12 Namen kein entsprechendes Gegenstück, für die zweite Position kann sieben (= 50 %) von 14 Namen eine Parallele zugewiesen werden.

In der Kombination Nominativ + Genitiv der Stempelgruppe B1 lassen sich insgesamt 142 Namen nachweisen. Dabei entfallen 97 Namen auf die erste Position (Nominativ), 46 auf die zweite Position (Genitiv). Von den 97 Namen, die an erster Position stehen, finden sich 52 *nomina* (= 53 %) nicht als Einzelnomen in der Stempelgruppe A1 wieder. Bezogen auf die 142 für Gruppe B1 in dieser Abfolge bekannten Namen sind dies 36 %. In der zweiten Position derselben Abfolge in der Grundform B1 mit insgesamt 142 Namen kann für 16 (= 11 %) Namen kein entsprechendes Gegenstück im Namenmaterial der Grundform A1 (*nomen*) gefunden werden. Beschränkt man sich auf die zweite Position, entspricht dies 16 von 46 belegten *nomina*, d. h. 34 %.

In der Grundform B1 mit der Abfolge Nominativ + Genitiv läßt sich in der ersten Position 94 (= 66 %) Namen von insgesamt 142 belegten Namen kein Äquivalent zuweisen. Wird die Auswahl auf die erste Position beschränkt, entspricht dies einer Übereinstimmung von 3 (= 3 %) bei 97 Namen. In der zweiten Position kann für 24 (= 16 %) *nomina* von insgesamt 142 keine Übereinstimmung mit den Namen der Grundform A2 (*praenomen* + *nomen*) ausgemacht werden. Bei der Einschränkung auf die zweite Position bedeutet dies eine Übereinstimmung von 22 (= 52 %) bei 46 Namen.

Bei insgesamt 25 verschiedenen *nomina* in der Grundform B1 in der Abfolge Genitiv + Nominativ finden sich in der ersten Position drei (= 12 %) *nomina*, die keine Übereinstimmung mit sämtlichen Namen der Grundform A2 (*praenomen* + *nomen*) aufweisen. Hingegen können in der zweiten Position für 12 von den 25 (= 48 %) Namen entsprechende Gegenstücke bei A2 nachgewiesen werden.

Betrachtet man die *nomina* in der ersten Position, können drei von 12 (= 25 %) Namen keine Parallelen bei A2 zugewiesen werden. Berücksichtigt man nur die zweite Position, so kann nur einem von 14 Namen (= 7 %) ein Äquivalent gegenübergestellt werden.

Grundform B2: *praenomen* und *nomen* und *praenomen* und *nomen*

Eine Variante der Grundform A2 (*nomen* und *nomen*) stellen acht erhaltene Stempeltex-te dar, in denen die beiden *nomen* jeweils mit einem *praenomen* vorkommen.

Als Beispiel dieser Grundform kann der Stempeltex-t C·CRESTI / SEX·VIBI angeführt werden⁶⁶⁶. Die Verwendung des *praenomen* deutet an, daß es sich hier jeweils um zwei Töpfer mit einem freien Personenstatus handelt. Zwei Stempel⁶⁶⁷ zeigen beide Personen im Genitiv, und ein Stempel⁶⁶⁸ gibt eine Namensform im Genitiv und eine im Nominativ wieder. Die übrigen Stempel sind nicht eindeutig auflösbar.

⁶⁶⁶ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 551.

⁶⁶⁷ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 288; 551.

⁶⁶⁸ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 573.

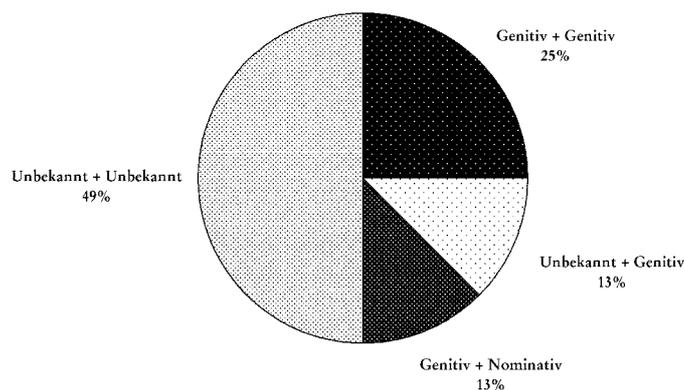


Abb. 185 Verteilung von Deklinationen der Kombination praenomen und nomen und praenomen und nomen (Grundform B2) in den arretinischen Namenstempeln.

Grundform B3: praenomen und nomen und nomen

Hinter den arretinischen Namenstempeln nach dem Schema *praenomen + nomen + nomen*, wie z. B. CNATEIVS / HILARVS⁶⁶⁹, ist zunächst die klassische *tria nomina* zu vermuten, wenn die erwähnten Namen im Nominativ wiedergegeben werden. Deren Anteil an den 197 Stempeln mit eindeutig bestimmbareren Deklinationen ist aber erstaunlich gering (10,2 %, Abb. 186).

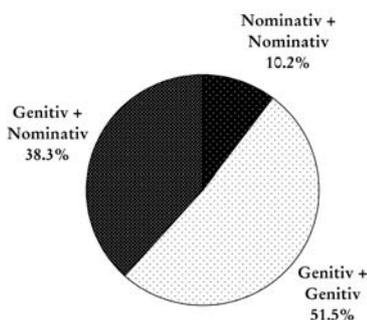


Abb. 186 Verteilung von Deklinationen der Kombination praenomen und nomen und nomen (Grundform B3) in den arretinischen Namenstempeln (exkl. unbekannte Deklinationen).

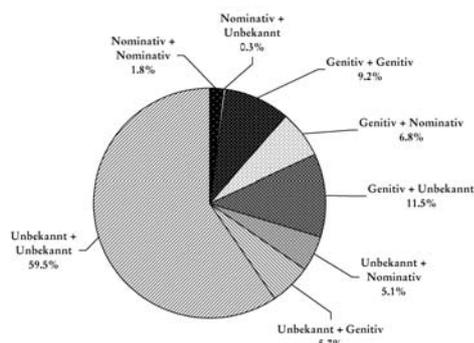


Abb. 187 Verteilung von Deklinationen der Kombination praenomen und nomen und nomen (Grundform B3) in den arretinischen Namenstempeln (inkl. unbekannte Deklinationen).

Der hohe Anteil der Kombination Genitiv + Nominativ, wie z. B. SEX·A[^]FRI / AIVTOR⁶⁷⁰, ist ein starkes Indiz dafür, daß hier nur scheinbar *tria nomina*-Varianten vorliegen, in Wirklichkeit aber Abhängigkeitsverhältnisse ausgedrückt werden. Gerade in der Nichtverwendung des praenomen beim zweiten im Nominativ stehenden nomen zeichnet sich ein Status-Unterschied zwischen den im Nominativ und im Genitiv geschriebenen Personennamen ab.

⁶⁶⁹ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 296.

⁶⁷⁰ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 191.

Bemerkenswerterweise läßt sich ein durch Nominativ + Genitiv ausgedrücktes Abhängigkeitsverhältnis in der Gruppe B3 bisher überhaupt nicht nachweisen. Anscheinend waren Personen mit *praenomen* nie von Töpfern ohne *praenomen* abhängig.

Die arretinische Forschung hat die Stempel der Grundform B3 mit der Kombination Genitiv + Nominativ als einen einzigen Personennamen aufgefaßt. Sie interpretierte diese als *tria nomina* eines Freigelassenen. Den Genitiv des ersten *nomen* erklärten sie als Namen des Freilassers, der zugleich Fabrikherr gewesen sei⁶⁷¹.

Die Frage ist natürlich, wieviele *tria nomina* sich innerhalb des großen Blocks der Genitiv + Nominativ geschriebenen Namenskombinationen befinden können, weil sich darin auch diejenigen Stempeltex-te finden, die nach dem Muster „ein Gefäß des X aus der Töpferei des Y“ gedacht waren. So ging Oxé bereits davon aus, daß etwa L·TETTI/CRITONIS die Genitiv-Form des Fabrikherrn L. Tettius Crito bezeichnen würde⁶⁷². Die Lesung (ein Gefäß) des Crito, (Töpfer von) L. Tettius wäre hier aber genau-sogut denkbar. In derselben Interpretations-Tradition steht auch die weitverbreitete Auffassung, daß Stempel wie M·PERENNI/TIGRANI (Grundform B3) auf eine *tria nomina* deuten würden⁶⁷³. Dafür spräche das Fehlen von Stempeln vom Typus „TIGRANVS/M·PERENNI“ (Grundform B4). Mehrere Stempel mit dem Text L·TETTI / SAMIAE bzw. SA^MIA / L·TETTI⁶⁷⁴ belegen aber, daß – wenn man den Namen Samia als Töpfernamen und nicht als das Wort „Ton“ interpretiert⁶⁷⁵ – diese Konstruktion durchaus vorkommen konnte, jedoch in der Großwerkstatt des M. Perennius vielleicht nicht üblich war. Generell ist gegen die alte Vorstellung einzuwenden, daß das *Fehlen* einer Stempelvariante in den arretinischen Töpferzentren kein echtes Argument sein kann, nicht zuletzt, weil klar erkennbar ist, daß in einigen Manufakturen die Stempelnamen des öfteren voll ausgeschrieben wurden, in anderen hingegen meist mit kurzgefaßten Namen gearbeitet wurde. In all diesen Fällen kann über die Deklination, das heißt darüber, ob ein eventuelles Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, nichts gesagt werden. Sie müs-sen daher grundsätzlich aus der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Die im folgenden aufgeführten Querverbindungen zwischen den Grundformen sind in Abb. 192 (S. 278) zusammengefaßt wiedergegeben. Beschränkt man die Grundform B3 auf die sicher interpretierba-ren Namenskombinationen in der Abfolge Genitiv + Nominativ (n = 58), finden sich 36 (= 62%) dieser 58 Namen im Nominativ, 22 (= 38 %) Namen im Genitiv. 18 der 36 Namen im Nominativ (= 50 %) kehren in der Grundform A1 wieder. Mit der Grundform A2 sind nur 2 (= 6 %) *nomina* verknüpft. Dabei ist zu bedenken, daß 17 von diesen 36 Namen griechischer Herkunft sind, und diese Namen in der Regel nicht mit einem *praenomen* versehen werden. Von den 22 im Genitiv vorkommenden Na-men finden sich 18 (= 81 %) auch in der Grundform A1. Mit der Grundform A2 sind 20 (= 81 %) *nomen* verbunden.

Für die Grundform B3 in der Abfolge Nominativ + Genitiv gibt es kein auswertbares Namenmaterial.

Grundform B4: *nomen* und *praenomen* und *nomen*

Namenstempel mit der Grundform B4 (*nomen* + *praenomen* + *nomen*) machen 10 % (n = 638) des Gesamtbestandes des arretinischen Stempelmateri-als aus. Die markante Namensform ist wohl kaum auf „zerschnittene“ *tria nomina* zurückzuführen, dafür ist der Anteil an Stempeln mit der Deklination-Kombination Nominativ + Genitiv (n = 140) an der Gesamtzahl bestimmbarer Deklinationen (n = 169) viel zu hoch (Abb. 188). Als typisch für diese Grundform dürften Stempeltex-te mit folgender Lesung aufgefaßt werden: HILARVS / L·IEGIDI⁶⁷⁶.

⁶⁷¹ Ettliger 1990, 5.

⁶⁷² Oxé 1904, 137.

⁶⁷³ Porten Palange 1995. Dagegen aber zuletzt: Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 17f.

⁶⁷⁴ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2111.

⁶⁷⁵ Vgl. eine Töpferrechnung aus La Graufesenque mit der Angabe *ad samiandum* (Marichal 1988, 169).

⁶⁷⁶ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 972.

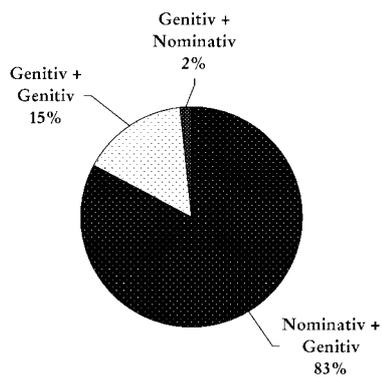


Abb. 188 Verteilung von Deklinationen der Kombination *nomen* und *praenomen* und *nomen* (Grundform B4) in den arretinischen Namenstempeln (exkl. unbekannte Deklinationen).

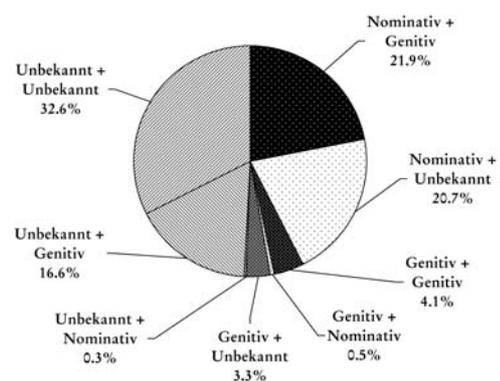


Abb. 189 Verteilung von Deklinationen der Kombination *nomen* und *praenomen* und *nomen* (Grundform B4) in den arretinischen Namenstempeln (inkl. unbekannte Deklinationen).

Daß wir es hier beim ersten *nomen* mit einer starken Komponente unfreier Töpfer zu tun haben könnten, wird durch die im Nominativ gehaltenen Namen selbst angedeutet, die sich deutlich von den mit einem *praenomen* versehenen Arbeitgebern abheben. Bei Voranstellung des Arbeiternamens im Nominativ wird in der arretinischen Forschungsgeschichte seit langem angenommen, daß sein Träger Sklave war⁶⁷⁷.

Die im folgenden aufgeführten Querverbindungen zwischen den Grundformen sind in Abb. 192 (S. 278) zusammengefaßt wiedergegeben: Betrachtet man zunächst nur die Stempel mit der zweifelsfreien Abfolge Nominativ + Genitiv (n = 98), finden sich 72 Namen auf der ersten Position im Nominativ, 26 Namen auf der zweiten Position im Genitiv.

Von den 72 Namen im Nominativ sind 36 (= 50 %) identisch mit Namen der Grundform A1, nur 2 (= 3 %) mit solchen der Grundform A2.

Bei den 26 im Genitiv auf zweiter Position stehenden Namen tauchen 22 (= 85 %) in der Grundform A1 auf, in der Grundform A2 sind es 23 (= 88 %) Namen.

Für die Grundform B4 in der Abfolge Genitiv + Nominativ gibt es bis auf zwei Sonderfälle kein auswertbares Namenmaterial⁶⁷⁸.

Grundform C1: *nomen* und *nomen* und *nomen*

Die Verteilung der Deklinationen von 25 Namenstempeln mit drei *nomina*, wie z. B. beim Stempeltext A^{TEICREST} / EVHODI⁶⁷⁹, zeigt keine Konstanten, die zu einer sinnvollen Erklärung dieser Namenskombinationen führen können (Abb. 190).

Grundform C2: *praenomen* und *nomen* und *nomen* und *nomen*

Kein einziger der neun Namenstempel mit der Namenskombination *praenomen* und *nomen* und *nomen* und *nomen* hat eine vollständig erkennbare Deklination der verwendeten Namen⁶⁸⁰. C·TITI / NEPOTIZ / PROBAT ist z. B. ein Stempeltext in dieser Grundform.

⁶⁷⁷ Ettliger 1990, 5.

⁶⁷⁸ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 299.

⁶⁷⁹ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 286.

⁶⁸⁰ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 424; 425; 425; 997; 2198; 2200; 2488; 2490; 2492.

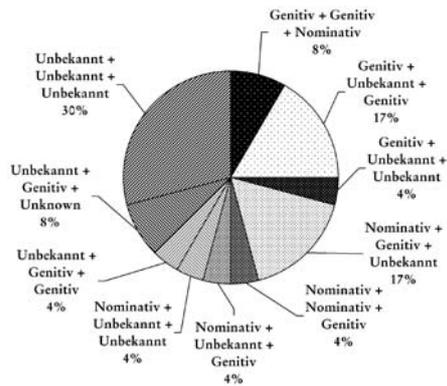


Abb. 190 Verteilung von Deklinationen der Kombination *nomen* und *nomen* (Grundform C1) in den arretinischen Namenstempeln.

Grundform C3: *praenomen* und *nomen* und *praenomen* und *nomen* und *nomen*

Der einzige⁶⁸¹ bis jetzt bekannte Namenstempel vom Typus *praenomen* + *nomen* + *praenomen* + *nomen* + *nomen* reicht nicht, um diese Namenskombination als ein strukturelles Phänomen in den arretinischen Töpfereien anzusehen. Der Stempel MPVMIDI / P·SABIDI·VSI / EROS⁶⁸² läßt offen, in welchem Verhältnis der Eros zu P. Pumidius und P. Sabidius stand.

Grundform C4: *nomen* und *praenomen* und *nomen* und *nomen*

In 34 Fällen wurde an die Grundform B4 noch ein zusätzlicher Name hinzugefügt. Jedoch gibt es kaum Stempel mit aufgelösten Deklinationen, die eine sinnvolle Deutung dieser Grundform ermöglichen (Abb. 191). Als Beispiel für diese Grundform könnte der Stempel mit dem Text FA·VST / A·SEST / DA·MAE aufgeführt werden⁶⁸³.

Grundform C5: *nomen* und *nomen* und *praenomen* und *nomen*

Die Lesung des singulären Stempels ARETINVS / ...N·VSI / .T·AVILIV würde an und für sich die Schaffung einer Stempel-Grundform *nomen* und *nomen* und *praenomen* und *nomen* rechtfertigen. Die Frage ist aber, ob „ARETINVS“ auch wirklich als Person aufgefaßt werden muß⁶⁸⁴.

Gleiche Namen in verschiedenen Namensformularen

Wenn man die beiden Grundformen B3 (*praenomen* und *nomen* und *nomen*) sowie B4 (*nomen* und *praenomen* und *nomen*) betrachtet, so stellt sich natürlich die Frage, ob nicht eine Personennamen auf zwei verschiedene Arten geschrieben war. Zwar könnte man viele Stempel aufführen, in denen man *crossovers* zwischen den Grundformen festzustellen glaubt, aber in den meisten Fällen sind die Deklinationen nicht oder nur teilweise rekonstruierbar, so daß sie für eine Argumentation für oder gegen ein Abhängigkeitssystem von Sklaven oder Pächtern außer Betracht bleiben müssen.

⁶⁸¹ Ein Zweifelsfall wäre: Oxé / Comfort / Kenrick 2000, Nr 2417: A·VIBI·A·L / VENICI. Dieser Stempel könnte auch in Verbindung mit einem Freigelassenen gebracht werden (s. u.).

⁶⁸² Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1584.

⁶⁸³ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1584.

⁶⁸⁴ Vgl. Polak 2000, 42 Fußnote 6: ein Stempel mit dem Text SCOTIVS.FE./ARETINV aus La Graufesenque.

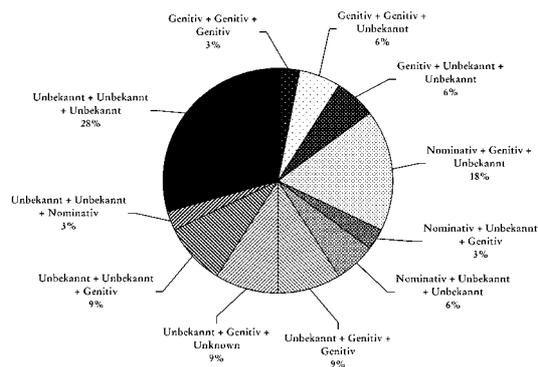


Abb. 191 Verteilung von Deklinationen der Kombination *nomen* und *praenomen* und *nomen* und *nomen* (Grundform C4) in den arretinischen Namenstempeln.

In drei von 26 Fällen der Grundform B4, in denen die Abfolge als Genitiv + Genitiv erkennbar ist, kommen diese Namen auch in der Grundform B3 in der Abfolge Genitiv + Genitiv vor⁶⁸⁵. Zwei weitere Namenskombinationen Genitiv + Genitiv in der Grundform B4 finden sich ebenfalls in der Grundform B3 wieder, allerdings in der Abfolge Genitiv + Nominativ⁶⁸⁶.

Kann man bei den aufgeführten drei Beispielen noch unterstellen, daß es sich bei den Grundformen B3 und B4 um Varianten der *tria nomina* handeln könnte, so ist dies bei den zwei Stücken mit Deklinations-Abfolge Genitiv + Nominativ nicht mehr möglich. Bei diesen Exemplaren liegt offenbar ein Abhängigkeitsverhältnis zugrunde.

Eine umfassende Gesamtstatistik der Querverbindungen zwischen den einzelnen Grundformen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Beschränkt man sich auf diejenigen Stempel, in denen zwischen zwei Namen eine klare Abhängigkeit erkennbar ist, und welche somit für die Frage nach den innerbetrieblichen Arbeitsverhältnissen relevant sind, dann lassen sich die Querverbindungen zwischen den wichtigsten Grundformen in einem Schaubild zusammenfassen (Abb. 192).

Arbeitgebernamen im *pluralis*

Es wurde behauptet, daß die gelegentlich feststellbare, auf arretinischen Stempeln gemeinsam vorkommende Kombination eines Töpfers in Abhängigkeit von einem im *pluralis* geschriebenen „Arbeitgeber“-Namen auf das gemeinsame Eigentum einer Werkstatt deuten würde. Dies seien sogenannte *socii*⁶⁸⁷. Dafür gibt es durchaus Beispiele: z. B. GRATVS VIBIOR<vm>. Wie die ägyptischen Papyri zeigen, konnte man Pachtverträge mit mehreren Eigentümern einer Töpferei abschließen. Da aber auch Sklaven Eigentum von mehreren Personen sein konnten und anteilmäßig verkauft werden konnten, kann das Phänomen „Arbeitgeber“-Namen im *pluralis* in den Stempeln für sich allein nicht als gültiges Argument für oder gegen das hier postulierte Pächtermodell gelten⁶⁸⁸.

⁶⁸⁵ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 316 (CN·AT·EI / XA·N·T·HI); 2110 (SA·MIA·E / L·T·ETTI); 2455 (L·V·M·BRICI / A·RCH·E·BI).

⁶⁸⁶ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1945 (A·SESTI / SOTER); 2109 (L·T·ETTI / SA·MIA).

⁶⁸⁷ Prachner 1981, 209.

⁶⁸⁸ Biezuńska-Malowist 1984b, 259.

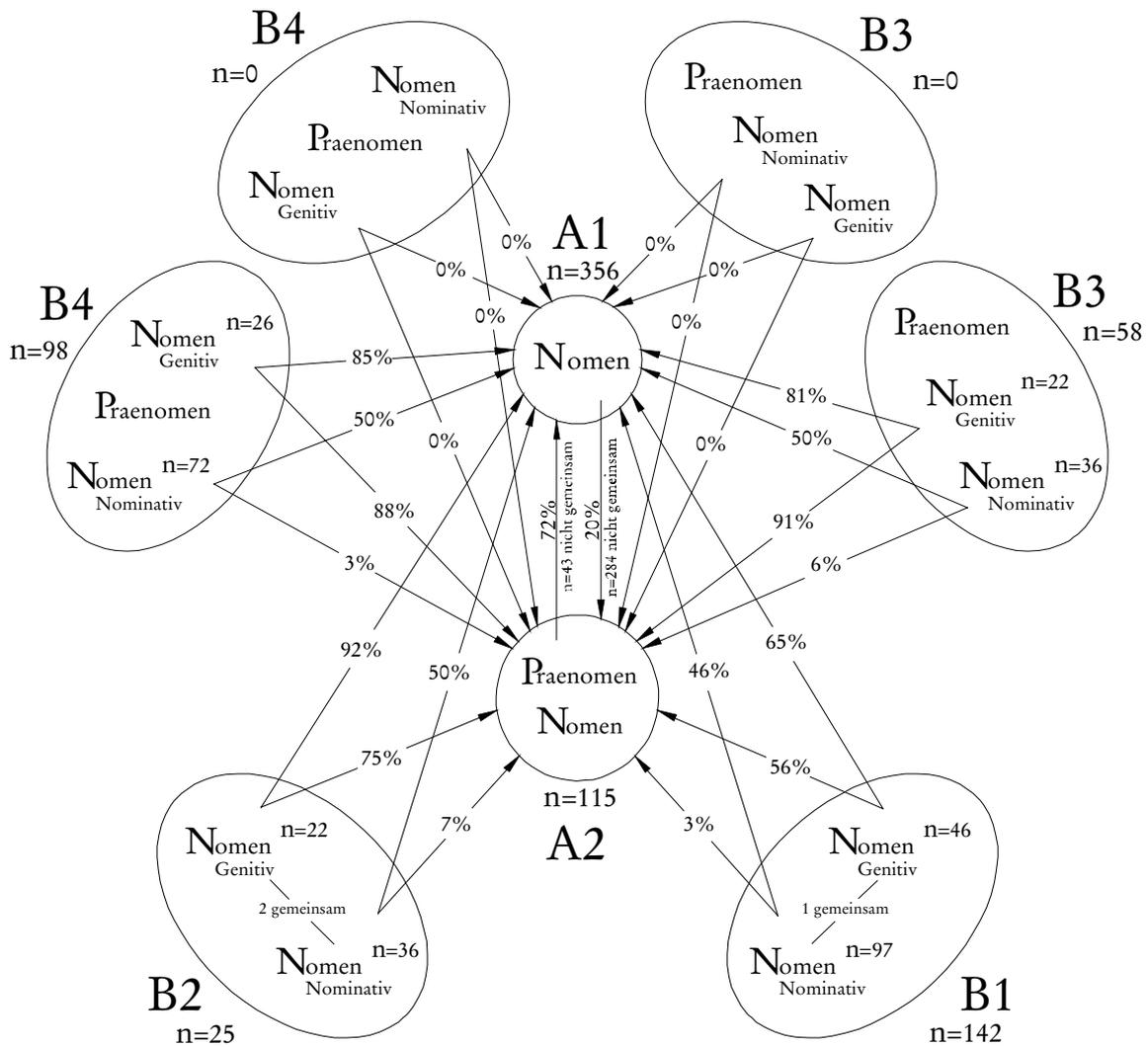


Abb. 192 Übereinstimmende Namen zwischen den wichtigsten Grundformen arretinischer Namenstempel mit Abhängigkeitsangaben.

Namenskombinationen

In Arezzo sind einige Namenskombinationen der Gruppe C1 nachgewiesen, in denen alle drei *nomen* die gleiche Deklination aufweisen, die beiden letzten *nomen* jedoch mit *et* verbunden sind. Beispiele dafür sind: ATEI CRESTI ET EVHODI und ATEI MAHE<tis> ET ZOELI⁶⁸⁹. Auch dies muß nicht unbedingt auf die Zusammenarbeit zweier Sklaven zurückgeführt werden, sondern kann auch aus der Zusammenarbeit zweier Pächter abgeleitet werden (vgl. den Pachtvertrag des Sabbataios, S. 363).

⁶⁸⁹ Vgl. Prachner 1981, 32.

fecit-Angaben

Ein bisher weitgehend unbeachtetes Phänomen sind die arretinischen Namenstempel, die mit einem *fecit* versehen wurden (Tab. 94).

<i>fecit</i> -Angaben	Nominativ	Genitiv	Unbekannt	Nominativ + Unbekannt	Unbekannt + Unbekannt + Nominativ	Unbekannt
<i>nomen</i>	38	3	5			
<i>praenomen + nomen</i>	5		2			
<i>nomen + praenomen</i> <i>+ nomen</i>				1		
<i>praenomen + nomen</i> <i>+ nomen + nomen</i>					2	
Unbekannt						2
	43	3	7	1	2	2

Tab. 94 Die Verteilung der *fecit*-Angaben über die Namensformen arretinischer Stempel.

Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, daß Namenstempel mit dem Zusatz *fecit* in der überwiegenden Mehrheit (65 %) bei Stempeln mit nur einem *nomen* (Grundform A1) belegt sind. Ein kleiner Anteil entfällt auf Stempel mit der Kombination *praenomen* und *nomen* (Grundform A2). Die drei im Genitiv geschriebenen Stempel mit nur einem *nomen* müssen als Irrläufer interpretiert werden. Die übrigen – seltenen – Kategorien von Stempeln mit mehreren Namensteilen enthalten nicht aufgelöste Deklinationen und können daher für eine Interpretation des Signierens mit *fecit* nicht berücksichtigt werden.

Griechische oder römische Herkunft der Töpfer

Der hohe Anteil griechischer Namen im arretinischen Stempelmateriale war Anlaß zu Spekulationen über die Zuwanderung aus dem griechischen Osten des Römischen Imperiums, weil die einheimischen Lohnarbeiter angeblich in der Regel keine Facharbeiter waren⁶⁹⁰.

Eine Analyse der Namen scheint diese Annahme auf den ersten Blick zu bestätigen: Wenn man von den Grundformen der einwandfrei bestimmbar Kategorien B1 (*nomen* und *nomen*), B3 (*praenomen* und *nomen* und *nomen*) und B4 (*nomen* und *praenomen* und *nomen*) ausgeht und die in diesen Grundformen einwandfrei bestimmbar Abhängigkeitsverhältnisse (Nominativ versus Genitiv bzw. Genitiv versus Nominativ) zusammenstellt, dann ergeben sich daraus die folgenden Tortendiagramme (Abb. 193, Abb. 194):

Die Diagramme zeigen eine deutliche Bevorzugung von griechischen Namen, wenn der Töpfer als Abhängiger bezeichnet wird. Alternativ dazu wurden auch relativ häufig Personen mit lateinischen Namen als abhängig von Arbeitgebern mit lateinischen Namen gekennzeichnet. Daß ein Töpfer mit griechischem Namen als Arbeitgeber eines Handwerkers mit lateinischem Namen auftritt, kommt praktisch nicht vor.

Ein sehr ähnliches Bild geben die Verteilungen der Namensherkunft bei der Grundform B3 (*praenomen* und *nomen* und *nomen*). Dabei wurde die Datensammlung auch hier auf die eindeutig bestimmbar Deklinationen (Nominativ und Genitiv) beschränkt (Abb. 195)⁶⁹¹.

⁶⁹⁰ Prachner 1980, 228.

⁶⁹¹ Grundform B3 mit den Deklinationen Genitiv und Nominativ gibt es nicht.

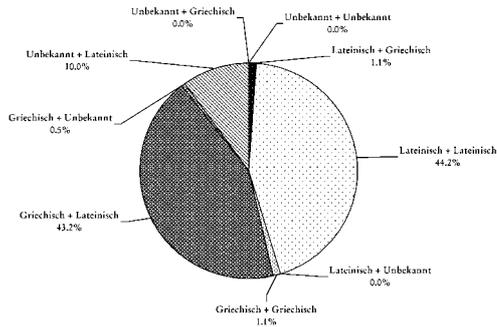


Abb. 193 Herkunft der Töpfernamen in der Grundform B1 (*nomen* und *nomen*) mit den Deklinationen Nominativ + Genitiv.

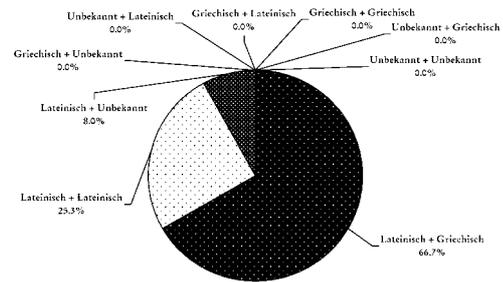


Abb. 194 Herkunft der Töpfernamen in der Grundform B1 (*nomen* und *nomen*) mit den Deklinationen Genitiv + Nominativ.

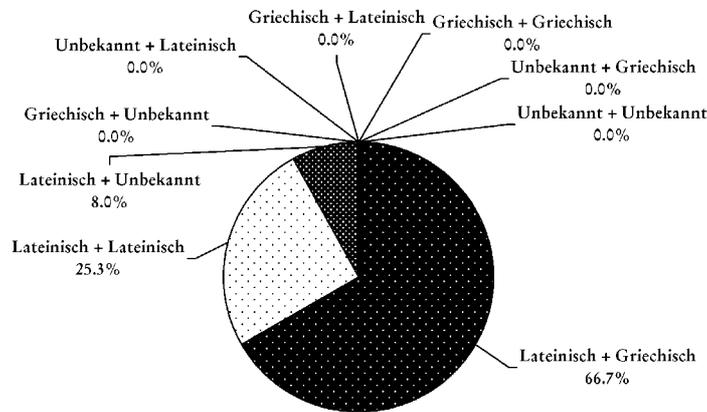


Abb. 195 Herkunft der Töpfernamen in der Grundform B3 (*praenomen* und *nomen* und *nomen*) mit den Deklinationen Nominativ + Genitiv.

Auch hier ist deutlich erkennbar, daß ein Großteil der als abhängig aufgeführten Personen mit griechischen Namen ausgestattet war. Der Anteil von Töpfer-Kombinationen mit ausschließlich lateinischer Namensgebung ist ebenfalls beachtlich. Die Kategorie Unbekannt, zu welcher hier auch die Individualnamen anderer Sprachfamilien gerechnet werden, kann als marginal bezeichnet werden.

Dieses Verteilungsmuster ist den Anteilen innerhalb der Grundform B4 (*nomen* und *praenomen* und *nomen*, Abb. 196) sehr ähnlich.

Die Analyse der Namenskombinationen der Grundform B4 (*praenomen nomen* und *nomen*) zeigt eine klare Bevorzugung von griechischen Namen, wenn es um Töpfer in einem Abhängigkeitsverhältnis geht, d. h., wenn der Töpfer im Nominativ, der Arbeitgeber im Genitiv geschrieben wurde. Daß diese Tendenz noch verstärkt wird bei den Stempeltexten, in denen ein *praenomen* vorkommt, ist nicht weiter verwunderlich: Die Verwendung eines *praenomen* kann für sich genommen als ein klares Indiz für einen lateinischen Kontext aufgefaßt werden.

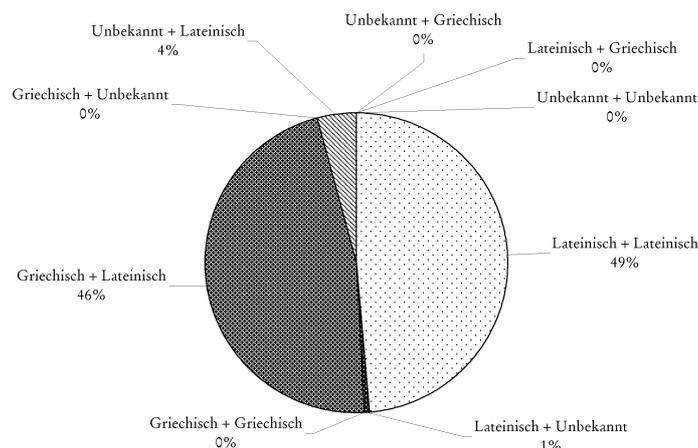


Abb. 196 Herkunft der Töpfernamen in der Grundform B4 (*nomen* und *praenomen* und *nomen*) mit der Deklination Nominativ + Genitiv.

gentilicia und *cognomina*

Bei den arretinischen Namenstempeln der Grundformen B1 (*nomen* + *nomen*), B3 (*praenomen* + *nomen* + *nomen*) und B4 (*nomen* + *praenomen* + *nomen*), in denen der eine Name im Nominativ und der andere Name im Genitiv steht, muß man aufgrund der Formulierung annehmen, daß es sich bei diesen beiden Namen nicht etwa um „zerschnittene“ *tria nomina*, sondern um die Namen zweier Personen gehandelt hat. Dabei stellt sich die Frage nach dem Personenstatus dieser Personen, von denen immer eine erkennbar in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Bekanntlich führten Personen aus römischem Umfeld in der Regel ein Gentiliz und konnten zusätzlich ein Praenomen und ein Cognomen verwenden, während peregrine Personen normalerweise nur mit einem *cognomen* angesprochen wurden. Die folgenden Betrachtungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt, daß für die endgültige Zuweisung eines Namens zu einem Cognomen oder Gentiliz kein einwandfreier Referenzkader zur Verfügung steht bzw. in mehreren Fällen keine eindeutige Entscheidung zugunsten eines Gentiliz oder eines *cognomen* getroffen werden kann⁶⁹².

Als Ausgangspunkt für die Analyse der *gentilicia* und *cognomina* gilt Abb. 192 (S. 278), in der die zahlenmäßigen Verknüpfungen zwischen den einzelnen Grundformen zusammengefaßt wiedergegeben werden.

Betrachtet man zunächst die Situation bei den einfachen Grundformen A1 (*nomen*) und A2 (*praenomen* + *nomen*) und beschränkt man sich auf diejenigen Namen, die diese Grundformen nicht miteinander gemeinsam haben, dann ergeben sich daraus die folgenden Verteilungen (Abb. 197; Abb. 198).

Von den 283 Namen der Grundform A1 (*nomen*), welche kein entsprechendes Gegenstück in A2 (*praenomen* + *nomen*) haben, sind 64,1 % als *cognomina* zu bezeichnen und nur 12,4 % (= 8,5% + 3,9%) können zu den *gentilicia* gerechnet werden. Umgekehrt sind 51,1 % (= 39,5 % + 11,6 %) der Namen in der Grundform A2 (*praenomen* + *nomen*), welche nicht in der Gruppe A1 (*nomen*) nachgewiesen werden können, der romanisierten Namensgebung mit *gentilicia* zuzuordnen. Lediglich 9,3 % der Namen in Gruppe A2 sind dagegen als *Cognomina* zu bezeichnen.

⁶⁹² Benutzt wurde Mócsy 1983. Dabei ist unklar, inwieweit in dieses Repertorium die im CIL erfaßten Sigillata-Stempel eingeflossen sind.

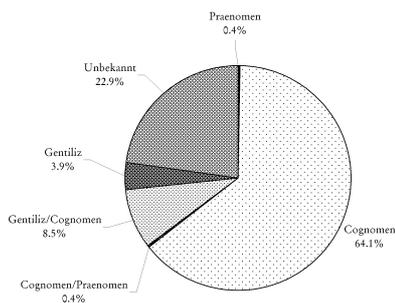


Abb. 197 Verteilung der Nomenklatur in Grundform A1, ohne übereinstimmende Namen der Grundform A2.

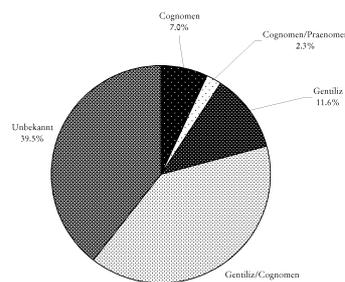


Abb. 198 Verteilung der Nomenklatur in Grundform A2, ohne übereinstimmende Namen der Grundform A1.

Die in A1 (*nomen*) und A2 (*praenomen* + *nomen*) gemeinsam vorkommenden Namen sind mit 84,7 % (= 58,3 % + 26,4 %) weitestgehend als *gentilicia* zu betrachten. Dies bestätigt die Beobachtung, daß *gentilicia* auch regelmäßig ohne *praenomen* verwendet werden konnten (Abb. 199).

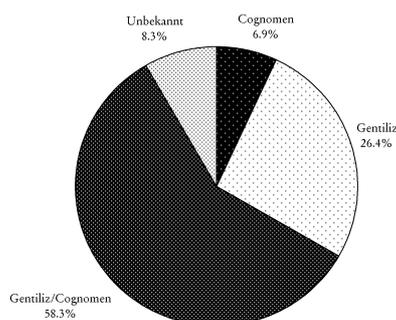


Abb. 199 Verteilung der Nomenklatur bei den übereinstimmenden Namen in Grundform A1 und A2.

Innerhalb der Grundform B1 (*nomen* und *nomen*) sind bei den 12 vorkommenden Namenssituationen, in denen das erste *nomen* im Genitiv und das zweite *nomen* im Nominativ steht, 92 % (= 67 % + 25 %) der im Genitiv stehenden Namen als *gentilicia* zu bezeichnen (Abb. 200). Von diesen Namen kommen nur drei nicht in der Gruppe A2 (*praenomen* + *nomen*) vor (Abb. 201).

Die umgekehrte Reihenfolge – Nominativ-Genitiv – der Namen innerhalb der Gruppe B1 weist ein ähnliches Bild auf: 52,2 % + 17,4 % = 69,6 % der 46 im Genitiv erfaßten Namen können als *gentilicia* bezeichnet werden und lediglich 18 % sind als *cognomina* aufzufassen (Abb. 202).

Reduziert man diese Namensgruppe auf diejenigen ohne entsprechendes Gegenstück in der Grundform A2 (*praenomen* + *nomen*), so stellt sich heraus, daß von den dann übriggebliebenen 20 Namen höchstens sieben (20 % + 15 % = 35 %) als Gentiliz erscheinen, während dieselbe Anzahl als *cognomen* bezeichnet werden muß (Abb. 203).

Von den 94 in der Grundform B1, in der Abfolge Nominativ + Genitiv, im Nominativ stehenden Namen, die kein entsprechendes Pendant in der Gruppe A2 (*praenomen* + *nomen*) haben, sind nur 4,3 % zur Kategorie der *gentilicia* zu rechnen (Abb. 204).

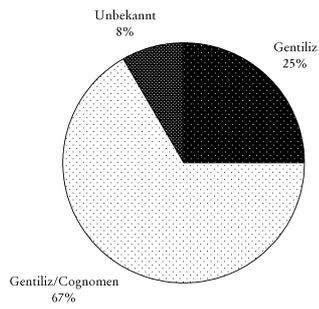


Abb. 200 Verteilung der Nomenklatur bei den im Genitiv stehenden Namen der Grundform B1 (in der Reihenfolge Genitiv-Nominativ).

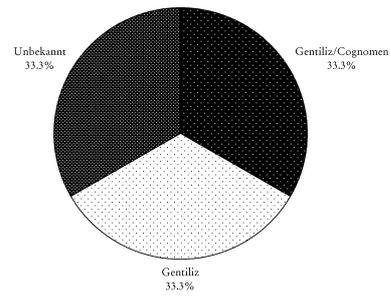


Abb. 201 Verteilung der Nomenklatur bei den im Genitiv stehenden Namen der Grundform B1 (in der Reihenfolge Genitiv-Nominativ), ohne mit der Grundform A2 übereinstimmende Namen.

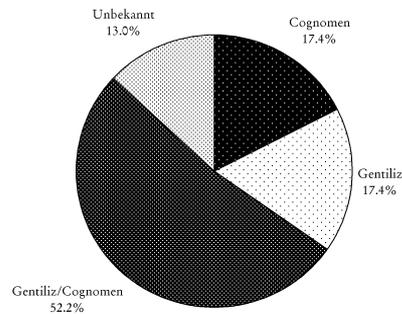


Abb. 202 Verteilung der Nomenklatur bei den im Genitiv stehenden Namen der Grundform B1 (in der Reihenfolge Nominativ-Genitiv).

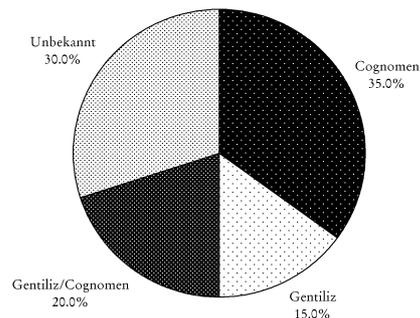


Abb. 203 Verteilung der Nomenklatur bei den im Genitiv stehenden Namen der Grundform B1 (in der Reihenfolge Nominativ-Genitiv), ohne übereinstimmende Namen in A2.

In der Grundform B3 (*praenomen + nomen + nomen*), in der die beiden *nomina* in der Abfolge Genitiv–Nominativ stehen, sind 82,6 % (= 65,2 % + 17,4 %) der im Genitiv wiedergegebenen Namen den *gentilicia* zuzuordnen (Abb. 205).

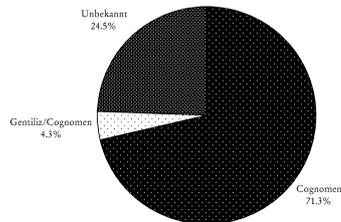


Abb. 204 Verteilung der Nomenklatur bei den im Genitiv stehenden Namen der Grundform B1 (in der Reihenfolge Genitiv–Nominativ), ohne übereinstimmende Namen in A2.

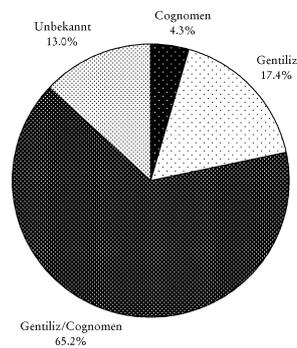


Abb. 205 Verteilung der Nomenklatur bei den im Genitiv stehenden Namen der Grundform B3 (in der Abfolge Genitiv–Nominativ).

Betrachtet man in dieser Gruppe B3, in der Abfolge Genitiv–Nominativ, die im Nominativ wiedergegebenen *nomina* ohne die wenigen entsprechenden Parallelen in der Gruppe A2 (*praenomen + nomen*), dann ist die Dominanz der *cognomina* mit 76,5 % klar erkennbar (Abb. 206).

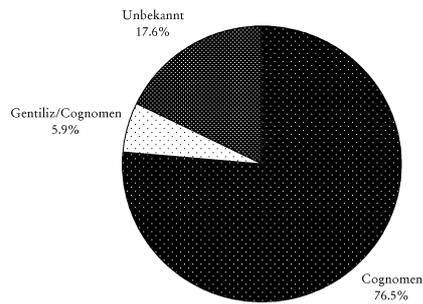


Abb. 206 Verteilung der Nomenklatur bei den im Nominativ stehenden Namen der Grundform B3 (in der Abfolge Genitiv-Nominativ), ohne Parallele in der Grundform A2.

Ein vergleichbares Bild liefert die Analyse der Grundform B4: Die in der Abfolge Nominativ-Genitiv stehenden Namen zeigen, daß von den im Genitiv stehenden Namen 88,5 % (= 61,5 % + 26,9 %) zu den *gentilicia* gezählt werden können (Abb. 207). Die Namen im Nominativ sind, wenn man die wenigen Parallelen mit der Gruppe A2 (*praenomen* + *nomen*) außer Betracht läßt, in 82,8 % der Fälle als *cognomina* einzustufen (Abb. 208).

Das sich aus der oben aufgeführten Analyse der Zusammenstellungen nach *gentilicia* und *cognomina* ergebende Bild ist klar: In der Regel führten die abhängigen Töpfer ein *cognomen*, während die „Arbeitgeber“ sehr häufig ein Gentiliz und ein damit verbundenes *praenomen* aufweisen.

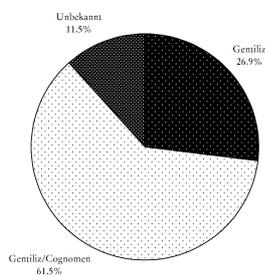


Abb. 207 Verteilung der Nomenklatur der im Genitiv stehenden Namen der Grundform B4 (in der Abfolge Nominativ-Genitiv).

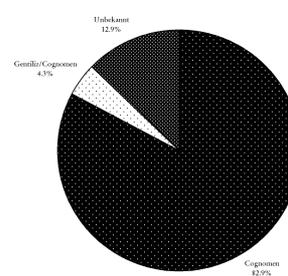


Abb. 208 Verteilung der Nomenklatur der im Nominativ stehenden Namen der Grundform B4 (in der Abfolge Nominativ-Genitiv), die keine Parallele in der Grundform A2 haben.

Ein in allen unterschiedlichen Grundformen so deutliches Bild eines romanisierten „Arbeitgebers“ versus Töpfer mit peregriner Namensform läßt sich kaum mit den Ausnahmen dieser Grundregel widerlegen.

Sklaven und Freigelassene

In der Diskussion um die Freigelassenen im arretinischen Sigillata-Gewerbe wurden bis heute immer wieder dieselben Stempel L·TITI/THYRSI⁶⁹³, L·TITI L·L/THYRSI⁶⁹⁴ und TYRSI/L·TITI⁶⁹⁵ angeführt, die unterschiedliche „Formulare“ aufweisen⁶⁹⁶. Die ersten beiden Formulare würden, den gängigen Thesen folgend, auf den Status des Thyrsus als Freigelassener hinweisen, wobei vor allem die Version L·TITI L·L/THYRSI ein auf den ersten Blick sauberes Freigelassenen-Formular überliefern würde⁶⁹⁷; die dritte Stempelvariante wiese dagegen auf einen Sklavenstatus des Thyrsus hin⁶⁹⁸. Andere Stempel zeigen Thyrsus dagegen in einem Abhängigkeitsverhältnis von Plaetorius⁶⁹⁹, (den) Senior(en?)⁷⁰⁰ und Umbricius⁷⁰¹. Schließt man Homonyme aus, dann wäre Thyrsus als Sklave mehrfach verkauft worden, bevor er von L. Titius freigelassen wurde. Eine Alternative wäre, daß er sich im Eigentum mehrerer Herren befand, bevor er freigelassen wurde.

Der Stempeltext C·M·EMMI / C·L·MAH·E⁷⁰² würde Mahes einmal als Freigelassenen von Memmius, der Stempeltext M·A·E·T / CN·A·T⁷⁰³ möglicherweise als Sklaven von Ateius erscheinen lassen. Wenn man auch hier Homonyme ausschließt, hätte man das Beispiel eines Sklaven des Ateius, der ihn an Memmius verkauft hätte, der ihn dann seinerseits freigelassen hätte⁷⁰⁴. Da Mahes aber auch noch als Eigentümer des Stabilio⁷⁰⁵ und Sklave des Rasinius⁷⁰⁶ belegt ist, muß man sich ernsthaft fragen, ob das Sklave/Herr-Modell als Erklärungsmuster für seine Signaturen tauglich ist.

Freigelassene, die für einen Herrn auf seinem Landgut als Lohnarbeiter weitergearbeitet haben, sind der gesamten literarischen und epigraphischen Überlieferung nicht bekannt⁷⁰⁷. Der Fall des Thyrsus in Arezzo wäre eine absolute Ausnahme.

Die oben erwähnten Beispiele sind aber die einzigen aus Tausenden von Stempeln, welche die Rekonstruktion eines solchen möglichen Werdegangs vom Sklaven zum Freigelassenen aus Arezzo oder Pisa mit Hilfe von Stempeltextrn ermöglichen. Der nächste Schritt in der arretinischen Forschungstradition bestand darin, daß weitere vereinzelt Stempel wie BARGAT·E/M·TIGR⁷⁰⁸ zusammen mit der des öfteren nachweisbaren Formulierung M·P·ERENI BARGATI⁷⁰⁹ als zusätzliche Belege für den Werdegang vom Sklaven zum Freigelassenen aufgeführt wurden⁷¹⁰. Daß zu dieser Schlußfolgerung eigentlich eine korrekte Auflösung dieses Stempels erforderlich ist, wurde dabei übersehen. Auf diesen Einzelstücke aufbauend, ging die arretinische Forschung bis heute davon aus, daß arretinische Formulare wie CERDO/M·PERENNI (Grundform B4 mit dem ersten *nomen* im Nominativ und dem zweiten *nomen* im Genitiv) in der Regel als kennzeichnend für Sklaven anzusehen seien⁷¹¹. Die umgekehrte Namensfolge (Grundform B3 mit dem ersten *nomen* im Genitiv und dem zweiten *nomen* im Nominativ) mit Formulierungen wie CN·ATEI/HILARVS wurde als typisch für Freigelassene betrachtet⁷¹².

⁶⁹³ Oxé / Comfort 1968, 2061 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2246.

⁶⁹⁴ Oxé / Comfort 1968, 2059 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2245.

⁶⁹⁵ Oxé / Comfort 1968, 2058 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2238.

⁶⁹⁶ Prachner 1981, 204. Vgl. Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 17.

⁶⁹⁷ Oxé 1904, 136; = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 17.

⁶⁹⁸ Prachner 1981, 139; = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 50

⁶⁹⁹ Oxé / Comfort 1968, 1332 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1476.

⁷⁰⁰ Oxé / Comfort 1968, 1772 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1890.

⁷⁰¹ Oxé / Comfort 1968, 2457 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2466.

⁷⁰² Oxé / Comfort 1968, 995 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1163.

⁷⁰³ Oxé / Comfort 1968, 168 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 299.

⁷⁰⁴ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 17.

⁷⁰⁵ MAH·E·TIS / STABILIO (Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 300).

⁷⁰⁶ MAH·ES / RASINI (Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1660).

⁷⁰⁷ Scheidel 1994, 71.

⁷⁰⁸ CIL 11.06700, 451 l.m. Vgl. Porten Palange 1995, 400 Fig. 8.

⁷⁰⁹ Oxé / Comfort 1968, 1255 a. e. = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1405.

⁷¹⁰ Oxé 1904, 132 Fußnote 2.

⁷¹¹ Prachner 1981, 204.

⁷¹² Prachner 1981, 204.

Betrachtet man allerdings das gesamte Stempelmateriale aus den arretinischen Großmanufakturen, erscheint die alte Lehrmeinung jedoch alles andere als hieb- und stichfest. Gesicherte *libertus*-Angaben stellen nämlich absolute Einzelfälle dar⁷¹³. Dieses aus sehr seltenen Stempeltexten rekonstruierte Organisationsmodell wurde sozusagen über das ganze arretinische Sigillata-Gewerbe gestülpt. Dabei wurde manchmal vergessen, daß in der übergroßen Mehrheit nur ein Abhängigkeitsverhältnis und kein einziger Hinweis auf den Personenstatus, sei es als freie Person oder Freigelassener, sei es als Sklave, enthalten ist.

Der Übertragung der Interpretation einiger wenige Einzelstücke auf das gesamte arretinische Stempelmateriale stehen gleichzeitig mehrere Einwände gegenüber:

Nirgends wird in den arretinischen Namenstempeln die Bezeichnung *servus* voll ausgeschrieben. Nur in einem Falle ist die Lesung *serv* gesichert. Die relativ selten vorkommenden Abkürzungen *s* oder *ser* innerhalb der Stempel können zwar zu *s(ervus)*, *ser(vus)* ergänzt werden, diese Bezeichnungen könnten aber genauso gut auch für abgekürzte Namen (z. B. Ser(torius)) oder gar für Andeutungen wie *s(ocii)* stehen⁷¹⁴.

Unter allen arretinischen Namenstempeln kommen nur wenige Stücke überhaupt für eine Auflösung mit der Angabe *servus* in Betracht.

Oxé / Comfort / Kenrick 2000, Nr.	Sklave	Herr(in)	Lesung
1991	Canopus	Statilia	CANOPVS / STATILA^ES
1169	Amphio	P. Messenius	P·MESEINV / AMPHIO·S
1930	Amphio	A. Sestius	A^M^PIO / A·SES / SERV
1951	Hilarus	A. Sestius	HILAR· / A·SES· / ·SER·
1774	Faustus	Salinatoria	S/FAVST^V/SA^LINA^TOR/SER· IA^E
1949	Dama	?	DA^M / A·SER

Tab. 95 *servus*-Angaben in den arretinischen Namenstempeln.

Weitere Zuweisungen⁷¹⁵ beruhen entweder auf einem ergänzten unvollständigen Stempeltext⁷¹⁶ oder auf der Unterstellung von Abhängigkeitsverhältnissen⁷¹⁷.

Ähnliches gilt auch für die *liberti*-Abkürzungen in den arretinischen Stempeln: *libertus* wurde niemals ausgeschrieben. Die wenigen Fälle, für die man annehmen kann, daß ein Personenstatus als *libertus* aufgrund der Abkürzung *·L·* erwähnt wird, kann man in einer kleinen Tabelle zusammenfassen (Tab. 96):

Oxé / Comfort / Kenrick 2000, Nr.	Libertus	Herr	Lesung
288	Deiphobus	Cn. Ateius	CNATEI / CNxLxDEI
433	Strato	L. Basilius	STRA·L / BASILI ⁷¹⁸
1162	Mahes	?	C·L·MA^H^ES
1163	Mahes	C. Memmius	C·M^EMMI / C·L·MAH^E

⁷¹³ So z. B. bei Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 17, wo mehrere Stempellesungen ergänzt werden, um einen „servile status“ belegen zu können.

⁷¹⁴ Oxé / Comfort 1968, 1647 (nach freundlicher Mitteilung von Ph. Kenrick, Oxford: wohl nicht aus Arezzo); 1743; 1744; 1745; 1812.

⁷¹⁵ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 17.

⁷¹⁶ ...IL / A^T^EEVHOD, wobei eine Kombination von Stabilio, Ateius und Euhodus vermutet wird (Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 293).

⁷¹⁷ ATEI·SAL^VI / INGE^NVS (Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 313).

⁷¹⁸ Vgl. Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 434: L·P·L·L·STRA.

1371	Apro	Q. Paco	Q·PACO / Q·L·AP^LRO
2245	Thyrus	L. Titius	L·TITI·L·L / THYRS
2417	Venici	A. Vibius	A·VIBI·A·L / VENICI

Tab. 96 Freigelassenen-Angaben in den arretinischen Namenstempeln.

Die übrigen in der Literatur aufgeführten „Belege“ für Freigelassene in den arretinischen Werkstätten beziehen sich auf Namenstempel mit der Angabe *sta(tuliber)*, die in der arretinischen Forschung dahingehend interpretiert wurden, daß es sich dabei um einen unter bestimmten Bedingungen freigelassenen Sklaven gehandelt haben könnte⁷¹⁹. Gegen diese Interpretation der Abkürzung *sta* ist einzuwenden, daß der Begriff *sta(tuliber)* zwar in Rechtstexten überliefert, jedoch nur sehr selten auf Inschriften nachgewiesen ist⁷²⁰. In einigen wenigen Fällen steht das Kürzel ·L· für *libertus* an der Stelle, an der man bei einer *tria nomina* das Gentiliz erwartet⁷²¹.

Faßt man die Beweislage für den Einsatz von Freigelassenen in den arretinischen Manufakturen zusammen, dann kommen nur sehr wenige Personen dafür in Betracht. Wenn man nochmals die Interpretation der Stempel aus der Mahes-Produktion betrachtet und dabei von der Prämisse ausgeht, daß die Stempeltexthe sich auf den Personenstatus beziehen, dann muß Mahes Arbeitgeber des Stabilio (MAH^ETIS / STABILIO)⁷²², Freigelassener des Memmius (C·M^EMMI / C·L·MAH^E)⁷²³ und Abhängiger von Rasinius (MAH^ES / RASINI)⁷²⁴ bzw. Ateius (CN·ATEI / MAHETI)⁷²⁵ gewesen sein. Dies ist ein ähnlicher Werdegang wie bei dem Töpfer Thyrus, der wohl zunächst als Abhängiger des L. Titius (TYRSI / L·TITI)⁷²⁶ und als Arbeiter des L. Umbricius (THYRSI / L·VMB)⁷²⁷ im Einsatz war, dann als Freigelassener des L. Titius (L·TITI·L·L / THYRS)⁷²⁸ belegt und auch noch möglicherweise mit *tria nomina* (L·TITI / T^H^YRSI)⁷²⁹ überliefert ist. Außer diesen beiden Töpfern sind aber keine weiteren Belege für einen solchen Werdegang bekannt.

Schließlich muß man fragen, ob die Leserichtung der arretinischen Stempel tatsächlich so wichtig war, wie von den Verfechtern des Sklaven-Organisationsmodells angenommen wurde. Beispiele aus den Werkstätten des P. Cornelius (NELI/P·COR)⁷³⁰, Ianuarius (ARIVS/IANV)⁷³¹ und Romanus (ANV/ROM)⁷³² scheinen die Vermutung zu bestätigen, daß aus der Reihenfolge der Stempelung keine Rückschlüsse bezüglich des Personenstatus gezogen werden können, zumal immer der Tatsache Rechnung getragen werden muß, daß die Stempelpatrizen im Negativ hergestellt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Interpretation von Stempeln wie A^NTVS / PCOR⁷³³ und P·CORN^N^E / AN^T^HVS⁷³⁴ als Beleg für die Freilassung von Anthus als fragwürdig zu bezeichnen.

⁷¹⁹ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2173; 2175; 2177.

⁷²⁰ CIL 02.02893; AE 1945.0136. Vgl. Prachner 1980, 1980; Aubert 1994; Fülle 1997a, 119-120 (wo behauptet wird, daß die Bezeichnung *statuliber* überhaupt nicht in Inschriften überliefert worden ist, sondern nur auf Sigillata-Stempeln); Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 17.

⁷²¹ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2179 (CINNAMVS C.L. TITI); 1371 (Q·PACO / Q·L·AP^LRO).

⁷²² Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 300.

⁷²³ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1163.

⁷²⁴ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1660.

⁷²⁵ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 299.

⁷²⁶ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2238.

⁷²⁷ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2466.

⁷²⁸ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2245.

⁷²⁹ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2246.

⁷³⁰ Oxé / Comfort 1968, 479 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 624.

⁷³¹ Oxé / Comfort 1968, 280 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 961.

⁷³² Oxé / Comfort 1968, 300 = Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 1713/1715.

⁷³³ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 628.

⁷³⁴ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 628.

Vor allem die Zahl der Stempel mit den Grundformen B3 (*praenomen* und *nomen* und *nomen*) und B4 (*nomen* und *praenomen* und *nomen*) mit unterschiedlichen Deklinationen ist zu hoch, um dies lediglich aus einer geänderten Leserichtung zu erklären.

Römische Bürger oder *latini iuniani*

Die Anzahl der Namenstempel der Grundform B3 (*praenomen* + *nomen* + *nomen*), in denen die beiden *nomina* im Nominativ geschrieben wurden, ist mit 10,2 % (s. Abb. 186) nicht zu vernachlässigen. Ob wir es hier, wie in der arretinischen Sigillata-Forschung stillschweigend angenommen wurde, mit einer Verwendung von „*tria nomina*“ (vgl. Grundform B3: *praenomen* + *nomen* + *nomen*, S. 267f.) zu tun haben, ist keineswegs gesichert⁷³⁵. Die *tria nomina* war nicht nur römischen Bürgern vorbehalten, sondern konnte auch von einem nach der Lex Aelia Sentia informell entlassenen Latiner benutzt werden, der nach der Freilassung *praenomen* und Gentiliz seines Herrn trug⁷³⁶. Nicht nur römische Bürger, sondern auch Latiner konnten Freilassungen durchführen, was verdeutlicht, daß die Verwendung einer *tria nomina* an und für sich hinsichtlich des personenrechtlichen Status des Nameninhabers bzw. des Freilassers nicht aussagekräftig ist⁷³⁷.

Der einzig sichere Hinweis auf eine Person mit römischem Bürgerrecht ist die *tribus*-Angabe. Da auf den arretinischen Namenstempeln niemals eine *tribus* genannt wird, ist es unmöglich, sicher auf den Status der Personen, die eine *tria nomina* verwenden, zu schließen.

Bedenkt man, daß auf Grabinschriften römischer Bürger *tribus*-Angaben häufig weggelassen wurden, muß man natürlich mit der Möglichkeit rechnen, daß schon allein aus Platzgründen die *tribus* auf den arretinischen Namenstempeln nicht erschien. Nur in einigen wenigen Fällen scheint die Größe des Stempels kein Problem dargestellt zu haben, wenn es darum ging, eine Person als Sklaven oder Freigelassenen zu kennzeichnen. In der übergroßen Mehrzahl der Fälle könnten sich hinter den sogenannten *tria nomina*-Stempeln sowohl römische Bürger als auch Freigelassene iunianischen Rechts verbergen. Zwar besaßen sie – anders als römische Bürger – nicht von Haus aus das *ius commercii*, doch konnte es ihnen gewährt werden. Im Gegensatz zu Sklaven, deren *peculium* grundsätzlich dem Herrn gehörte, konnten Iunianer zu Lebzeiten über ihr Geld verfügen. Erst im Todesfall fiel das gesamte Vermögen eines Iunianers an den ehemaligen Eigentümer⁷³⁸. Für den *patronus* hatte dies natürlich den Vorteil, daß er nicht mehr haftbar war, dennoch mit etwas Glück sein Geld nach dem Tode des Iunianers wieder sah. Der rechtliche Status der italischen Töpfer läßt sich daher über die Namensgebung nicht bestimmen.

Töpfer wechseln ihrer Abhängigkeit

Ein bis jetzt nicht beachtetes Phänomen innerhalb der arretinischen Töpferwerkstätten ist das häufige Auftauchen derselben Namen bei verschiedenen „Arbeitgebern“. Diejenigen Töpfer, die mit einem anderen „Arbeitgeber“-Namen auftauchen, haben durchschnittlich 3,8mal gewechselt (Tab. 97, S. 291).

⁷³⁵ Pracher 1980, 211–212.

⁷³⁶ Gaius, 3.056 (s. S. 418); Mommsen 1887, 213; Mócsy 1970, 288f.; Forni 1979, 228; Sirks 1983, 261.

⁷³⁷ Gaius, 1.081. Dazu: Weaver 1997, 64.

⁷³⁸ Forni 1979, 228.

Einzelne Ausreißer wie Hilarus (17x), Eros (11x) und Felix (12x) mögen wohl auf Homonyme zurückzuführen sein. Aber selten vorkommende Namen wie Amphio (9x), Pilades (8x) usw. legen die Vermutung nahe, daß es einen lebhaften Wechsel gegeben hat. Umgekehrt zeigt eine kurze Rechnung, daß vom Gesamtbestand eines Töpferei-Betriebes durchschnittlich 8,4 Töpfer pro Werkstatteigentümer (oder 60,4 % des Töpferei-Personals) ihren „Arbeitgeber“ gewechselt haben (Abb. 209).

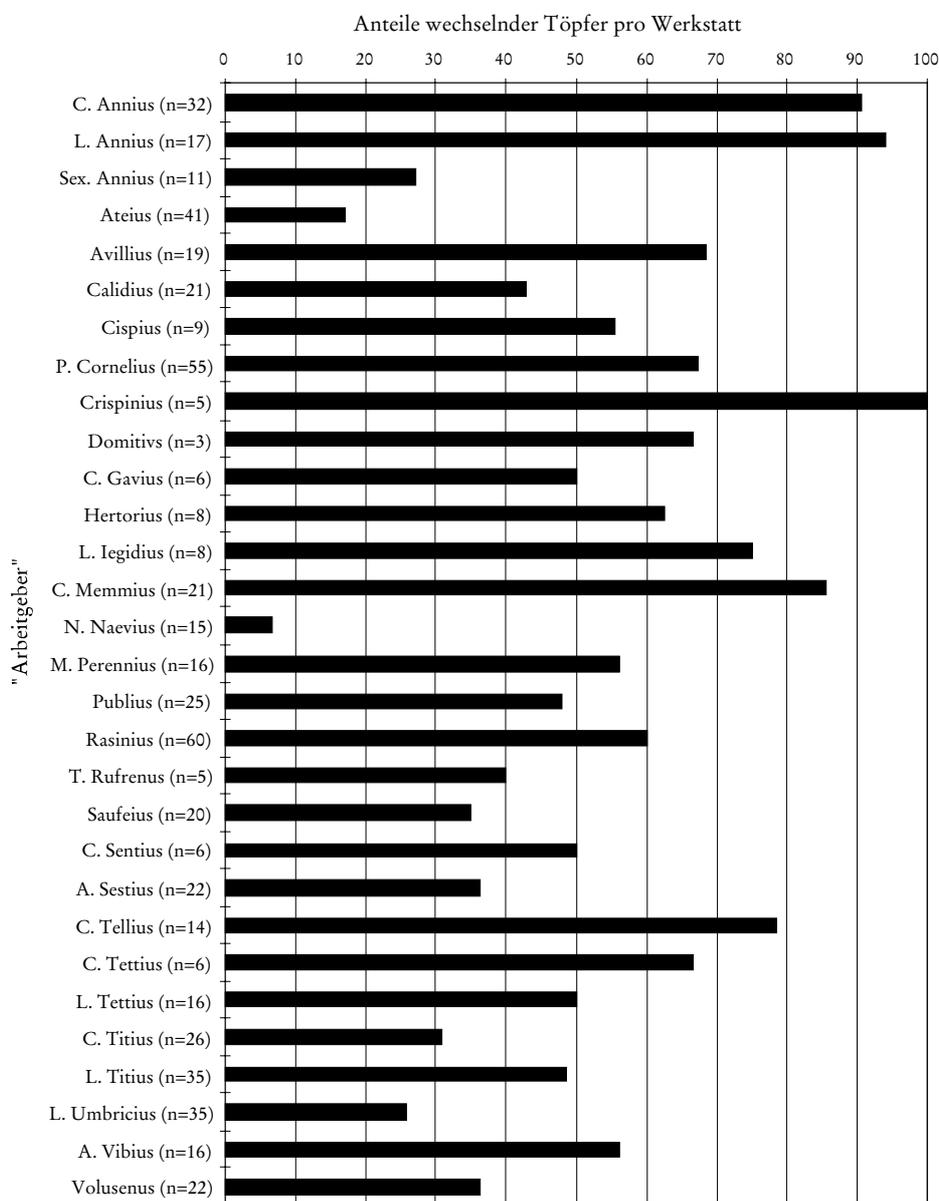


Abb. 209 Die Anteile der wechselnden italienischen Töpfer (Pächter) bei den einzelnen Arbeitgebern (Verpächter) (vgl. Beilage XVI).

	C. Annus	L. Annus	Sex. Annus	Ateius	Avillius	Calidius	Cispus	P. Cornelius	Crispinus	Domitius	C. Gavius	Hertorius	L. Legidius	C. Memmius	N. Naevius	M. Perennius	Publius	Rasinius	T. Rufrenus	Saufrius	C. Sentius	A. Sestius	C. Tellius	C. Tertius	L. Tertius	C. Titius	L. Titius	L. Umbrius	A. Vibius	Volusenus	
Acastus																															
Acutus																	1	1		1		1						1	1		
Adiutor								1																						1	
Aescinius												1						1												1	
Albanus	1	1		1																											
Amphio													1										1							1	
Anteros	1	1			1			1			1							1				1	1				1				
Anthus								1						1																1	
Antiochus			1		1			1																							
Apollo	1	1						1																					1		
Apolonius					1									1																	
Astragalus	1							1																							
Atticus		1						1							1																
Auctus	1	1						1	1								1	1											1	1	
Celer													1							1									1		
Cerdo	1															1												1			
Chresimus	1							1																							
Chrestio								1																			1				
Chrestus	1											1						1	1											1	
Cissus	1												1																		
Clemens		1						1																							
Communis							1							1							1										
Diogenes		1															1	1													
Diomedes	1	1						1									1						1				1		1		
Epaphra	1							1										1								1					
Epigonus		1						1			1													1							
Eros	1	1	1		1	1	1	1					1		1			1		1		1									
Euticus																															
Faustus					1			1									1				1				1						
Felicio																															
Felix	1			1	1		1						1		1			1		1						1	1	1	1	1	
Fronto																										1					
Fructus								1										1													
Gemellus	1							1															1								
Germanus		1						1																			1				
Glyco	1							1																							
Gratus													1	1				1												1	
Heraclida								1										1													
Hermeros								1																							
Hilarus	1	1			1		1	1				1			1			1		1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	
Ingenius	1	1		1				1													1			1							
Inventus	1							1																							
Iucundus						1			1				1							1								1			
Lysimachus						1																									
Mahes				1										1				1													
Memor								1																							
Menolaus						1		1			1																				
Menophilus																															
Montanus		1										1								1					1						
Nicephor						1										1															
Onesimus	1			1															1												
Onirus						1							1																		
Optatus							1		1																			1		1	
Pamphilus																													1		
Pantagathus	1													1					1										1		
Phasis																															
Philadelphus				1	1																	1			1		1				
Philargurus												1	1																1		
Phileros	1	1						1	1				1											1	1						
Philogenes					1																	1									
Philomus	1																	1	1												
Philositus							1																								
Philotas														1					1	1								1			
Pilades				1																											
Primigenius								1																							
Primus	1			1	1			1						1													1		1		
Princeps					1				1																1	1					
Priscus								1																		1					
Quartio	1	1						1						1									1		1						
Romanus																															
Rufio	1											1																			
Salvius	1		1																												
Saturninus																															
Secundus	1													1								1									
Stabilio					1	1	1																								
Status								1																							
Suavis													1																		
Surus	1																														
Tertius					1			1																			1	1			1
Thyrus																															
Urbanus								1															1					1	1		
Zethus	1							1																							
Summe	29	16	3	8	13	9	5	37	5	2	3	5	6	18	1	9	12	36	2	7	3	8	11	4	8	8	17	9	9	8	
Gesamttopfer	32	17	11	41	19	21	9	55	5	3	6	8	8	21	15	16	25	60	5	20	6	22	14	6	16	26	35	35	16	22	
Wechsel %	90.6	94.1	27.3	19.5	68.4	42.9	55.6	67.3	100.	66.7	50.0	62.5	75.0	85.7	6.7	56.3	48.0	60.0	40.0	35.0	50.0	36.4	78.6	66.7	50.0	30.					

Relieftöpfer wechseln ihre Abhängigkeit

Die Verbindungen zwischen den einzelnen arretinischen Großmanufakturen reliefverzierter Terra Sigillata sind bis jetzt aufgrund des Fehlens vollständiger Punzenkataloge sämtlicher Werkstätten nur schwer ermittelbar.

Einige Querverbindungen sind über die in den Verzierungen angebrachten Namenstempel nachweisbar. Diese können in einer Tabelle zusammengefaßt werden (Tab. 98).

Modelhersteller	Modelhersteller	Stempel
Cerdo	M. Perennius	CERDO + PERENNI ⁷³⁹
Cerdo	Rasinius	CERDO + Punzenrepertoire des Rasinius ⁷⁴⁰
Heraclida	Publius	HIIRACL / PUBLI ⁷⁴¹
Heraclida	P. Cornelius	HER^ACLI^DA + Punzenrepertoire des P. Cornelius ⁷⁴²
Pantagatus	Rasinius und C. Memmius	PA^NTAGAT^VS + RASINI + MEMMI ⁷⁴³
Pantagatus	C. Annius	PA^NTAGAT^VS + C · ANNI ⁷⁴⁴
Phileros	L. Annius	P^HI^LE^RO / L·AN^NI ⁷⁴⁵
Phileros	C. Tellius	PHIER / C·TELLI ⁷⁴⁶

Tab. 98 Modelhersteller mit Verbindungen zu anderen arretinischen Manufakturen.

In einigen Fällen können auch über die Verwendung eines Punzenrepertoires (sowie dessen Anordnung) stilistische Verbindungen zwischen unsignierten Dekorationen nachgewiesen werden. Im Falle von Cerdo und Pantagatus wurde in beiden Werkstätten mit demselben Namenstempel signiert.

Bei einer so intensiven Wechseltätigkeit der Töpfer liegt folgende Frage auf der Hand: Wenn es in den italischen Werkstätten ein entwickeltes Sklaven-Töpfer-System gegeben hätte, kann man dann einen so häufigen Verkauf von Sklaven als realistisch betrachten? Aus den inschriftlichen Quellen der Antike sind solche häufigen Weiterverkäufe zwar nicht überliefert, aber dennoch vorstellbar. Gegen diese Vorstellung sprechen allerdings die Kosten: Ein verkaufter Sklave muß, wegen der erforderlichen Provisionen, teurer gewesen sein als unabhängige freie Lohnarbeiter, Freigelassene nach iunianischem Recht (Latiner) oder freie Pächter. Aus den ägyptischen Papyri geht hervor, daß jeder Sklavenverkauf im „Einwohnermeldeamt“ registriert werden mußte, wobei „Identitätskarten“ für den Sklaven, auf denen der Sklavenstatus wiedergegeben wurde (ἀνάκτορις für sein Dasein als Sache, bzw. οἰκογένεια für seine Existenzberechtigung als Person)⁷⁴⁷, gegen eine vom Käufer zu entrichtende Gebühr von 10 % des Verkaufspreises ausgestellt wurden⁷⁴⁸. Für die steuerliche Erfassung der Sklaveneigentümer in der ἐπιτοκοσις zählten daher offenbar sowohl der Personenstatus des Sklaven als auch sein Dasein als Sache⁷⁴⁹. Aus den vielen ägyptischen Akten der Sklavenverkäufe ist mir bis jetzt nur die Höchstzahl von zwei Weiterverkäufen eines einzigen Sklaven bekannt⁷⁵⁰. Dies mag allein schon seine Begründung in der

⁷³⁹ Fiorelli 1884, 369 (Tav. 8, 2).

⁷⁴⁰ Fiches 1974, Pl. 10, 75. Außerdem gibt es in Arezzo einen in der Ausformung angebrachten Innennamenstempel CERDO / RASINI, Inv.Nr. 11066 (nach freundlicher Mitteilung Frau Dr. Porten Palange, Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz).

⁷⁴¹ Picon / Lasfargues 1974, Pl. 3, 7; Arezzo, Museo Archeologico, Inv.Nr. 4488; 8970 (nach freundlicher Mitteilung Frau Dr. Porten Palange, Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz).

⁷⁴² Troso 1991, Taf. 54, 322; 59, 345.

⁷⁴³ Oxé 1933, Taf. 22, 108a-b.

⁷⁴⁴ Dragendorff / Watzinger 1948, Taf. 32, 454; Hoffmann 1983, Taf. 4, 2.

⁷⁴⁵ Oxé/Comfort/Kenrick 2000, Nr. 181.

⁷⁴⁶ Oxé/Comfort/Kenrick 2000, Nr. 2059.

⁷⁴⁷ Biezuńska-Ma³owist 1984b, 136.

⁷⁴⁸ Vgl. Tacitus, Ann. 13.32.1, übersetzt bei Eck / Heinrichs 1993, 44; Biezuńska-Ma³owist 1984b, 130.

⁷⁴⁹ Biezuńska-Ma³owist 1984b, 142.

⁷⁵⁰ P. Lips. 04.5.

Höhe der dabei fälligen Gebühren haben. Unterließ man die Registrierung, wurde dies mit der Beschlagnahme von bis zu einem Viertel des Besitzes des Sklaven bestraft, was indirekt eine Bestrafung des Sklaveneigentümers bedeutete⁷⁵¹. Nur wenn ein Sklave registriert war, besaß der Sklaveneigentümer auch die volle Autorität über den Sklaven im Falle von Rechtsfragen. Auch nach einer Flucht des Sklaven konnte der Sklaveneigentümer nur dann um Rechtshilfe bitten, wenn der Sklave registriert gewesen war⁷⁵².

Die gegebenen Kontrollmöglichkeiten des „Arbeitgebers“ könnten auf den ersten Blick das Sklavenmodell stützen, da ein Töpfer mit Sklavenstatus rechtlich gesehen zuallererst bei seinem Herrn haften würde. Wie oben bereits erwähnt, muß jedoch ein so häufiger Eigentumswechsel bei Sklaven als unwahrscheinlich betrachtet werden, so daß in den Namenstempeln wohl eher eine Abhängigkeit zwischen einem freien Töpfer und seinem „Arbeitgeber“ zum Ausdruck gebracht wurde.

Das häufige Wechseln des „Arbeitgebers“ ist eine normale Erscheinung für ein Pachtsystem, wie wir es für Ägypten aus den Papyri kennen. Daher drängt sich der Verdacht auf, daß dieses Organisationsmodell auch den häufig wechselnden Töpfernamen in arretinischen Töpfereien zugrunde liegt. Der hier mit Hilfe von Tab. 97 ermittelte abstrakte Durchschnittswert von 3,8 Wechsel pro Töpfer deutet darauf hin, daß das arretinische Pachtsystem sich, verglichen mit den ägyptischen Quellen, auf relativ lange Vertragszeiten stützte. Bei einer – theoretischen – Arbeitszeit von 30 bis 40 Jahren käme man auf eine durchschnittliche Pachtzeit von etwa 10 Jahren. Angesichts der erforderlichen hohen Spezialisierung innerhalb der Sigillata-Herstellung machen diese – nur theoretisch ermittelten – längeren Vertragszeiten durchaus Sinn.

Das intensive Wechseln der Töpfer kollidiert also mit der Annahme, daß es sich bei den Namen im Nominativ und Genitiv in den wichtigsten Grundformen B1 (*nomen + nomen*), B3 (*praenomen + nomen + nomen*) und B4 (*nomen + praenomen + nomen*) um ein Sklave-Herr-Verhältnis handelt.

Die Annahme, daß die im Nominativ genannten Töpfer pachtende Sklaven gewesen seien, läßt sich durch die erhaltenen ägyptischen Pachtverträge nicht stützen. Sklaven, die dort als Pächter auftreten, pachten nämlich nicht bei ihrem eigenen Herrn. Dasselbe gilt für Freigelassene⁷⁵³. Genau das würden aber die arretinischen Stempel belegen, wenn man davon ausgeht, daß ein Sklave-Herr-Verhältnis zugrunde liegen würde. Die Beispiele in den Digesten gehen von fremden Sklaven aus, die als Pächter auf einem Landgut auftreten⁷⁵⁴. Die Interpretation von arretinischen Stempeln, wie z. B. die Entwicklung des Philomusus im Sinne von „Freigelassener des Ateius“ und später als Pächter bei Ateius⁷⁵⁵, findet also in der historischen Überlieferung keinerlei Rückhalt und macht daher wohl kaum Sinn. Die meisten schriftlichen Informationen über Sklaven als Pächter im ländlichen bzw. produktiven Bereich beziehen sich auf die sogenannten *coloni*. Ob sich hinter diesem Begriff auch Freigelassene verbergen, geht nicht aus den Quellen hervor⁷⁵⁶.

Die ägyptischen Papyri enthalten auch in dieser Angelegenheit präzisere Informationen als die stadtrömischen Autoren oder die Rechtsquellen. Nicht nur aus den italischen Inschriften und Textüberlieferungen, sondern auch aus den ägyptischen Quellen sind auswärts tätige Sklaven bekannt, die als Angestellte oder Pächter agiert haben⁷⁵⁷. Der Gewinn aus der Arbeit, ἀποφορά, mußte in vielen Fällen dem *patronus* übergeben werden. Es gibt aber auch Ausnahmen, in denen ein für einen anderen Herrn tätiger Sklave seinen Lohn behalten konnte⁷⁵⁸. Ohne eine zumindest stillschweigende Zustimmung des Patrons war eine solche Fremdtätigkeit aber nicht möglich. Nur die kaiserlichen Sklaven

⁷⁵¹ Biezuńska-Małowist 1984b, 144.

⁷⁵² Biezuńska-Małowist 1984b, 145.

⁷⁵³ Scheidel 1994, 71; 142f.; vgl. die zugehörige Buchbesprechung: Schäfer 1996. Diese Auffassung ist in der Literatur zur arretinischen Sigillata weitverbreitet (vgl. Pucci 1993).

⁷⁵⁴ z. B. Dig. 33.07.25.01-02 (s. S. 412); Dig. 33.07.19.01 (s. S. 412); Dig. 33.07.12.08 (s. S. 412).

⁷⁵⁵ Prachner 1981, 31f. PHILO<mosvs>/CN. ATEI SALVI mit ATEI PHIL; Oxé/Comfort 1968, Nr. 166-167 (= Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 296 (CN. ATEI HILARI), Oxé / Comfort 1968, Nr. 797 (= Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 920 - Hilarus). Vgl. Fülle 1997a, 131f.; Fülle 1997b, 137.

⁷⁵⁶ Scheidel 1994, 145.

⁷⁵⁷ Biezuńska-Małowist 1984b, 188; 209.

⁷⁵⁸ Biezuńska-Małowist 1984b, 210.

besaßen hier offenbar größere Freiheiten⁷⁵⁹. In den ägyptischen Papyri kann man zwei Grundverfahren bei einem solchen Einsatz von Sklaven in der Wirtschaft beobachten⁷⁶⁰:

Verfahren A Der Sklave lebt beim Eigentümer, und nur seine Arbeitsleistung wird anderen zur Verfügung gestellt. Der Mietzins an den Eigentümer wird in der Regel mit dem Begriff *μισθός* bezeichnet.

Verfahren B Der Sklave agiert weitgehend unabhängig. In diesem Falle empfängt er den Mietzins, den er an seinen Herrn weitergeben muß, *ἀποφορά* genannt.

Das Wechseln der Töpfer zwischen den arretinischen Großmanufakturen könnte, falls es sich um Sklaven gehandelt hat, nach den beiden Verfahren A oder B abgelaufen sein. In diesem Fall würden die in den arretinischen Namenstempeln erwähnten Namen im Genitiv nicht den Eigentümer, sondern den jeweiligen Auftraggeber bezeichnen.

Komplizierter war die Sachlage laut den Papyri in den Fällen, in denen sich der Sklave in Mehrfach-Eigentum befand und zudem bei einem anderen Arbeitgeber arbeiten sollte. Wenn ein Sklave sich z. B. im Eigentum von drei Personen befand, konnte man auf vier verschiedene Arten vorgehen:

- Vorgehen I Der Sklave arbeitet für jeden Eigentümer 1/3 Jahr.
- Vorgehen II Der Sklave wurde einem Arbeitgeber ausgeliehen, der jedem der Eigentümer einen festen Zins zahlte.
- Vorgehen III Einer der Eigentümer verfügt ganzjährig über den Sklaven und zahlt dafür den anderen einen festen Zins.
- Vorgehen IV Der Sklave arbeitet für alle Eigentümer gleichzeitig.

Im arretinischen Stempelmaterial lassen sich insgesamt zwölf Belege für eine Abhängigkeit von im Plural geschriebenen „Arbeitgebern“ ausmachen⁷⁶¹. In vier Fällen ist der „Arbeitgeber“ zwar im Plural genannt, der Abhängige aber nicht bekannt⁷⁶². Theoretisch könnte man aus diesen Namenskonstrukten ableiten, daß das Eigentum am Sklaven in mehreren Händen lag.

Aus den ägyptischen Papyri geht aber deutlich hervor, daß ein Mehrfach-Eigentum von Sklaven zwar als normal angesehen wurde, solange es um Hausklaven ging⁷⁶³, dies aber unweigerlich zu einer Quelle von Ärger wurde, wenn solche Sklaven in der Wirtschaft eingesetzt wurden, wie uns entsprechende Papyri über Rechtsstreitigkeiten zeigen⁷⁶⁴. Wenn man schon den Plural des Auftraggebers als Hinweis darauf interpretiert, daß es sich dabei gleichzeitig um die Eigentümer handelt, dann muß man dennoch zur Kenntnis nehmen, daß dieses Beispiel in Arezzo, abgesehen von den Fastidieni, Umbrici, Seriori, Titii, Vibii und Vibieni, zu keinen weiteren Nachahmungen geführt hat.

Verhältnisse, die entweder auf mehrere gleichzeitige „Arbeitgeber“ oder aber auf wechselnde „Arbeitgeber“ hinweisen, sind eher nicht mit dem Sklaven-Herrn-Modell zu erklären. Denn dieses Phänomen fügt sich ebenso problemlos in das Pächter-Modell ein, das uns aus den ägyptischen Papyri überliefert

⁷⁵⁹ Biezuńska-Ma³owist 1984b, 202

⁷⁶⁰ P. Meyer 8; P. Meyer 9; P. Oxy. 02.0265; P. Oxy. 03.0489; P. Oxy. 03.0494; P. Oxy. 03.3496; P. Oxy. 18.2190 (Biezuńska-Ma³owist 1965, 66).

⁷⁶¹ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 2371 (DASIV / VI[^]BI[^]ENO[^]R); 1886 (ADIVTOR / SERIOR); 1887 (ADIVTOR / SERIOR); 1890 (ADIVTOR / SERIOR); 2389 (CRESTVS / VIBIOR); 2391 (EPAGA / V-IBIOR); 2392 GRATVS / >VIBIOR<; 2392 (GRATVS / SOCIOR); 2393 (IVCVN / VIBIOR); 2394 (M[^]AMMO / >VIBIOR); 2395 (PHILO / VIBIO); 2396 (ZTATOR / VIBIOR).

⁷⁶² Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 805 (FASTIDIENOR); 2255 (TITYROR); 2370 (VIBIENORVM); 2445 (VMBRICIORVM).

⁷⁶³ BGU 01.0115; BGU 07.1581; BGU 07.1589; BGU 07.1654; P. Freib. 2.8 (= SB 03. 06291); P. Grenf. 21; P. Lond. 2.0251; P. Lond. 2.0360; P. Oxy. 03.0491; P. Oxy. 03.0492; P. Oxy. 04.0716; P. Oxy. 04.0722; P. Oxy. 07.1030; P. Oxy. 14.1638; P. Oxy. 14.1706; P. Petr. 3.07; PSI 05.0452; PSI 08.0903; PSI 09.1065; PSI 10.1115; PSI 10.1228; SB 06.08263.

⁷⁶⁴ P. Fam. Tebt. 37, 38 und 40 = SB 05.8363.7364 (vgl. Biezuńska-Ma³istwo 1968, 121).

worden ist: Man kann sie als Belege für eine gelegentlich vorkommende *societas* zwischen den Auftraggebern interpretieren, denen sich ein Pächter angeschlossen haben könnte (vgl. S. 229f.). Dies würde besser erklären, weshalb Töpfer wie *Adiutor* nicht nur bei den *Vibii*, sondern auch bei weiteren Einzel-Auftraggebern nachweisbar sind⁷⁶⁵.

Die Liste eines Tellerhersteller-Vereins aus Arezzo (S. 230) zeigt, daß in diesem Falle nur eine von den zehn aufgelisteten Personen Sklave war. Dies scheint den oben genannten Befund zu bestätigen, daß es zwar eine kleine Komponente aus dem unfreien Milieu gab, aber ein massiver Einsatz von Sklaven bei ihren eigenen Herren durch die arretinischen Namenstempel nicht zu belegen ist. Statt dessen konnten wohl in der Regel freie Personen Arbeitsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern eingehen.

Betrachtet man im Diagramm die Querverbindungen (Abb. 192) innerhalb des Namensbestandes der Grundformen A1 (*nomen*), A2 (*praenomen + nomen*), B1 (*nomen + nomen*), B3 (*praenomen + nomen + nomen*) und B4 (*nomen + praenomen + nomen*), dann fällt auf, daß in allen Grundformen, in denen die eine Person im Nominativ und die andere Person im Genitiv erscheint, die im Nominativ geschriebene Person fast niemals mit einem *praenomen* nachgewiesen ist. Man darf also als sicher gelten lassen, daß die sich in einer Abhängigkeit befindlichen Personen keine römischen Staatsbürger oder Latiner gewesen sind. Vergleicht man die Einzelnamen mit den Namen, die aus einem *praenomen* und einem *nomen* zusammengesetzt sind, zeigt sich, daß in vier von fünf Fällen die Einzelnamen niemals mit einem *praenomen* vorkommen, also keine Verbindung mit einer römischen Namenstradition aufweisen.

Es sieht also danach aus, daß die arretinischen Großmanufakturen einerseits in der Regel römische Eigentümer als Arbeitgeber hatten, die eigentlichen Töpfer aber, die aufgrund der starken Komponente von Personen mit griechischer Herkunft oft aus dem Osten des Römischen Reiches gestammt haben dürften, in der Regel einen freien, peregrinen Status hatten. Das erklärt den häufigen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber bzw. Verpächter.

DAS SIGNIERVERHALTEN RHEINZABERNER TÖPFER

Aus den italischen Sigillata-Großtöpfereien liegen vereinzelte Hinweise auf einen begrenzten Einsatz von Sklaven vor. Die Frage stellt sich daher, ob dies auch im obergermanischen Rheinzabern der Fall war. Ausgangspunkt der Untersuchung ist auch hier die Namensgebung auf den Töpferstempeln.

Sinn und Zweck der Signaturen in Rheinzabern

Die Sitte des Modellsignierens war in den Rheinzaberner Gruppen, die am frühesten anzusetzen sind (Jaccard 1 und 3), offenbar etwas ausgeprägter als in den in späterer Zeit gebildeten Konsortien. Vor allem bezüglich der glatten Sigillaten ist feststellbar, daß das Signieren bestimmter Formen im Laufe der Zeit zwar unregelmäßiger wurde, aber nie ganz aufgehört hat (vgl. S. 115ff.). Zwar sind exakte Zahlen sowie präzise Datierungen für die Reliefsigillaten nach wie vor schwierig zu ermitteln; aber wenn man davon ausgeht, daß die von Ricken vorgelegten 4500 nur teilweise erhaltenen Zierzonen bereits zu ca. einem Drittel signiert wurden, dann darf man auf ein zumindest teilweise vorhandenes Selbstdarstellungsbedürfnis der Töpfer oder ihrer Firmen schließen. Vielleicht darf man aufgrund der oben erwähnten Rechtsbestimmungen bzw. den Papyrus-Texten, die eine Überproduktion belegen⁷⁶⁶,

⁷⁶⁵ Oxé / Comfort / Kenrick 2000, 191; 626; 1886; 2404.

⁷⁶⁶ P. Oxy. 50.3595 (s. S. 373); P. Oxy. 50.3596 (s. S. 374); P. Oxy. 50.3597 (s. S. 375).

ableiten, daß in Rheinzabern durchschnittlich ein Drittel aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses signiert wurde. Damit machte der Pächter sich haftbar, während die übrigen zwei Drittel ihm möglicherweise zur freien Verfügung standen. Daß ein Töpfer einen so hohen Anteil der Produktion selbst vermarkten konnte, überrascht im Hinblick auf die ägyptischen Arbeitsverhältnisse, wo höchstens ein Zwölftel dem Töpfer zur Verfügung stand. Es kann durchaus der Fall gewesen sein, daß gerade eben dieses signierte Drittel für den Eigenverkauf gedacht war. Zwei Drittel hätten somit dem Konsortium-Vertrieb zur Verfügung gestanden.

Die deutliche Abnahme gekennzeichnete Serien in den Jaccard-Gruppen 2 und 7 bzw. die Zunahme anonymer Serien in diesen Gruppen zeigen aber, daß sich diese Werte in unterschiedlichen Zeiträumen deutlich geändert haben können. Eine mögliche Erklärung für dieses Phänomen könnte die Zunahme liturgischer Aufgaben sein, die dazu führte, daß an eine Selbstvermarktung und das damit möglicherweise in Verbindung stehende Signieren nicht mehr zu denken war (vgl. S. 113)⁷⁶⁷.

Vergleiche mit Lezoux und Südgallien sind wegen des Fehlens umfassender Punzenkataloge schwierig. Die Depotfunde mit vollständig erhaltenen Gefäßen aus dem 1. Jh. n. Chr. lassen die Schlußfolgerung zu, daß höchstens 5 % der Modeln signiert wurden⁷⁶⁸. Auch für La Graufesenque ist dabei eine deutliche Entwicklung beim Signieren erkennbar: Bis in die claudisch-neronische Zeit sind Modellsignaturen verhältnismäßig selten. Auch im weiteren Verlauf der Sigillata-Herstellung in der Nähe von Millau war das Signieren von Formschüsseln niemals ein auf breiter Linie eingesetztes Verfahren. In der Spätzeit scheinen die anonymen Dekorationsserien dort zugenommen zu haben⁷⁶⁹.

Aufgrund dieser vergleichenden Beobachtungen könnte man postulieren, daß vor allem in den frühen und mittleren Rheinzaberner Produktionsphasen die Töpfer ein gewisses Interesse an der Kennzeichnung ihrer Model hatten. Ob dies mit der bereits mehrfach erwähnten Möglichkeit einer Selbstvermarktung der Überschußproduktion in Verbindung steht, ist zu erwägen⁷⁷⁰.

Als Parallele zur Rheinzaberner Situation ist das Signierverhalten der Steinmetze in den tunesischen Bergwerken von Simmithus zu betrachten: Dort wurden die einzelnen Steinblöcke auf Jahresbasis durchnummeriert und mit Namen versehen (vgl. S. 301f. mit Abb. 212)⁷⁷¹. Da sich viele beschriftete Blöcke noch im Steinbruch selbst befanden, dürfte das Beschriften zum Zweck gehabt haben, daß nicht die fertigen Blöcke, sondern überhaupt die geleistete Arbeit bezahlt wurde. Dazwischen befinden sich auch immer unsignierte Stücke, die möglicherweise zum privaten Anteil einer *officina* gehörten und damit für eine Selbstvermarktung zur Verfügung standen⁷⁷².

Rheinzaberner Doppelsignaturen

In den Rheinzaberner Dekorationsserien sind einige Signaturen mit Zusatzsignaturen versehen. Die folgende Übersicht faßt diese Kombinationen zusammen (Tab. 99):

Dekorationsserie	Signatur-Kombination	Lesung
Cerialis III	Cerialis c + Consta et Ni ⁷⁷³	CERIALIS + CONSTA ET NI
Cerialis III	Cerialis d + Consta et Ni ⁷⁷⁴	CERIALIS.F + CONSTA ET NI

⁷⁶⁷ Cod. Theod. 11.01.24 (s. S. 422).

⁷⁶⁸ Vgl. Mees 1995a, 66 Tab. 4, wobei sich die dort erwähnten Gesamtzahlen auf die bodengestempelten Stücke und nicht auf die vollständige Zahl der Gefäße in den Depotfunden beziehen.

⁷⁶⁹ Vgl. Mees 1995.

⁷⁷⁰ Vgl. S. 251f.

⁷⁷¹ Kraus 1999, 62.

⁷⁷² Kraus 1993, 61.

⁷⁷³ Ricken 1948, Taf. 55, 3.10.12; 56, 4; 58, 6.

⁷⁷⁴ Ricken 1948, Taf. 55, 3.10.12; 56, 1.2,7,10; 57, 1.3; 58, 2.4.8; 59, 2.7.

Cobnertus III	Cobnertus a + Mar. Martini ⁷⁷⁵	COBNERTVSF + <i>mar<...> martini</i>
Comitalis I	Comitalis i + Secundini.Avi ⁷⁷⁶	COMITIALISF + SECVNDINI.AVI
Comitalis II	Comitalis a + Ioventi ⁷⁷⁷	COMITIALISFE + IOVENTI
Comitalis III	Comitalis b + Costio ⁷⁷⁸	COMITIALIF + <i>costio</i>
Comitalis IV	Comitalis c + Rep ⁷⁷⁹	COMITIALISF + REP
Comitalis V	Comitalis a + Latinni ⁷⁸⁰	COMITIALISFE + LATINNI
Iulius II - Iulianus	Iulius a + Iulianus a ⁷⁸¹	IULVSF + IVLIANVS<F>
Pupus-Iuvenis II	Pupus + Iuvenis ⁷⁸²	PVPVSF + IVVENISF
Reginus-Virilis	Reginus d/ Reginus e + Virilis ⁷⁸³	REGINVSFEC/REGINVSFECIT + VIRILISF
Severianus	Severianus + Gemellus ⁷⁸⁴	<i>sevirianus + gemillus forma fūcūrun</i>
Victor-Ianuco	Victor + Ianuco ⁷⁸⁵	VICTORFECIT + <i>ianuco</i>

Tab. 99 Dekorationsserien, Stempel- und Graffiti kombinationen sowie Lesungen der Doppelsignaturen auf Rheinzaberner Reliefsigillaten. Fett gedruckt: Stempel, die auch auf glatter Sigillata nachgewiesen sind.

Ein Blick auf die Lesungen der Signaturen in der dritten Spalte von Tab. 99 macht klar, daß es in Rheinzabern wohl nicht eine einzige Bedeutung der Signaturen gegeben haben kann: Wenn man die Endungen auf „F“ nicht als Abkürzung für *figlina* oder ähnliches interpretiert, vermitteln die doppelten *fecit*-Erwähnungen bei Pupus-Iuvenis sowie die Verwendung von *fecit* und Nominativ bei Comitalis III den Eindruck, als ob sich die Rheinzaberner Stempel im großen und ganzen auf die Verwendung des Nominativs und *fecit*-Variationen beschränkt hätten, die eine Interpretation als *f* für *figlina* unmöglich machen. Dies wird auch durch die Stempel auf glatten Sigillaten bestätigt.⁷⁸⁶

In Gegensatz zu den Randstempeln, die sich im wesentlichen auf eine Benutzung innerhalb der Jaccard-Gruppen 1 und 3 sowie beim eigenständigen Reginus I beschränken, ist die Verwendung solcher intra- und infradekorativer Doppelsignaturen nicht auf bestimmte Jaccard-Gruppen begrenzt. Bis jetzt sind mir keine vollständigen Gefäße bekannt, die bei fehlendem Hauptstempel nur mit einem solchen Zusatzstempel versehen sind.⁷⁸⁷

Auffällig ist, daß die Zusatzstempel gar nicht für das Signieren glatter Sigillata verwendet wurden (Tab. 99). Dies mag für die Cerialis-Werkstatt nicht überraschen, da diese keine glatte Ware hergestellt hat. Auch das Comitalis-Atelier war deutlich auf die Herstellung reliefverzierter Ware spezialisiert: Die vier für Reliefdekors verwendeten Namenstempel a, b, c und f tauchen nur sehr selten auf glatter Ware auf.⁷⁸⁸ Die weiteren Stempel aus den Comitalis-Werkstätten sind auch nicht auf glatter Ware belegt: Sie war stark auf die Herstellung von Reliefsigillaten spezialisiert.

Die Zusatzpersonen sind namentlich auch von anderen Stempeln bekannt, aber sie signierten ihre Model nur mit einem exklusiv für die Herstellung reliefverzierter Waren angefertigten Namenstempel.

⁷⁷⁵ Ricken 1948, Taf. 29, 1a-b.

⁷⁷⁶ Ricken 1948, Taf. 78, 1 (mit *post cocturam: piirvinctus*); 79, 12.

⁷⁷⁷ Ricken 1948, Taf. 80, 1.13; 81, 1.3.10.15; 82, 20.

⁷⁷⁸ Ricken 1948, Taf. 83, 7.

⁷⁷⁹ Ricken Taf. 85, 1.3.5; 87, 3.12.13; 88, 15; 89, 1.4; 90, 2; 91, 1.3; 92, 7; 94, 13.

⁷⁸⁰ Ricken 1948, Taf. 96, 9; 98, 1.11; 99, 12.19; 120, 11.15.

⁷⁸¹ Ricken 1948, Taf. 206, 10.

⁷⁸² Ricken 1948, Taf. 130, 4.5.

⁷⁸³ Ricken 1948, Taf. 143ff. Die beiden Stempel kommen bisher *nicht* zusammen in einer Zierzone vor.

⁷⁸⁴ Ricken 1948, Taf. 251, 1F.

⁷⁸⁵ Ricken 1948, Taf. 234, 1F. Stempel und Graffito sind bis jetzt *nicht* zusammen in einer Dekoration nachgewiesen.

⁷⁸⁶ Vgl. Ludowici V.

⁷⁸⁷ Rickens Katalog ist für diese Frage nahezu unbenutzbar, da nicht zu erkennen ist, ob ein großes Stück dargestellter Reliefverzierung zu einem vollständigen Gefäß oder nur zu einem Gefäßrest gehört. Ausgehend vom Rickenschen Material könnte man vielleicht von Secundinus.Avi oder Rep signierte Einzelstücke erwarten, aber nachgewiesen sind diese bis jetzt nicht.

⁷⁸⁸ Ludowici V, 212.

Die Rheinzaberner Doppelsignaturen lassen, gerade in Gegensatz zu den arretinischen Vorgängern, überhaupt kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden erwähnten Namen erkennen. Die Stempel scheinen die Eigenständigkeit der jeweiligen Zusatzperson zu unterstreichen, denn die *fecit*-Formulierungen ermöglichen den Einsatz des Töpferstempels in einer anderen Töpferei, wenn der Töpfer auf eigene Rechnung arbeitet. In der Töpferei angestellte Sklaven sind daher für Rheinzabern nicht aus den Stempelformulierungen abzuleiten.

Geht man von einem entwickelten Pächtersystem aus, was immerhin das tragende Wirtschaftssystem im Römischen Imperium war, dann machen solche „eigenständigen“ Formulierungen durchaus Sinn: Wenn ein Töpfer nur *fecit* hinter seinen Namen schreibt, bleibt ihm die Möglichkeit offen, mit Beibehaltung seines Stempels seinen Verpächter zu wechseln. Würde er den Namen seines Verpächters auf seinen Stempel setzen, müßte er bei einem Pachtwechsel einen neuen Stempel anfertigen (lassen).

Die Begründung für diese Doppelsignaturen muß deshalb wohl darin gesucht werden, daß ein Pächter für die Dauer seines Vertrages selbst weitere, auf Modelherstellung spezialisierte Töpfer verpflichten konnte, die dann auch die Möglichkeit hatten, ihre Produkte zu kennzeichnen. Daß gerade die Großtöpfereien wie Cerialis und Comitalis mehrere solcher Spezialisten im Dienst hatten, dürfte auf einen Zusammenhang zwischen Werkstattgröße und dem Niveau der Arbeitsteilung innerhalb einer Werkstatt deuten. Die Einstellung von weiterem Töpferpersonal ist in den ägyptischen Töpfer-Verträgen gut dokumentiert und stellt daher, organisatorisch gesehen, keine Ausnahme dar⁷⁸⁹.

⁷⁸⁹ Vgl. S. 244f.